

Technischer Ausschuß**TC/54/31****Vierundfünfzigste Tagung
Genf, 29. und 30. Oktober 2018****Original: Englisch
Datum: 30. Oktober 2018**

BERICHT*vom Technischen Ausschuß angenommen**Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*Eröffnung der Tagung

1. Der Technische Ausschuß (TC) hielt seine vierundfünfzigste Tagung am 29. und 30. Oktober 2018 in Genf ab. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I dieses Berichts wiedergegeben.
2. Die Tagung wurde von Herrn Kees van Ettehoven (Niederlande), dem Vorsitzenden des TC, eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.
3. Im Namen des TC drückte der Vorsitzende des TC sein tief empfundenes Beileid für den traurigen Verlust von Herrn Joël Guiard aus, der im Juni 2018 plötzlich verstarb. Er erinnerte daran, daß Joël bei der UPOV sehr geschätzt worden war und seine Position als Vorsitzender des TC die Wertschätzung widerspiegeln, die ihm von seinen Kollegen entgegengebracht worden war. Joël war nicht nur Vorsitzender des TC, sondern leistete, persönlich und über GEVES, als stellvertretender Direktor von GEVES bei einer Vielzahl von UPOV-Tätigkeiten Unterstützung. Mit seinem Wissen, seiner Intelligenz und seiner Persönlichkeit war er zu einem wichtigen Ansprechpartner für neue und alte Sachverständige geworden und hatte für seinen herausragenden Beitrag zum Sortenschutz eine UPOV-Goldmedaille erhalten.
4. Der stellvertretende Generalsekretär stellte Herrn Ruixi Han vor, der der UPOV im Mai 2018 im Rahmen eines einjährigen Stipendiums beigetreten war. Vor Beginn seines Stipendiums war Ruixi leitender Prüfer der Abteilung für DUS-Prüfungen im Entwicklungszentrum für Wissenschaft und Technologie des Landwirtschaftsministeriums von China. Er stellte auch Frau Kasumi Falquet vor, die im Rahmen eines Agenturvertrages bei der UPOV tätig ist. Der stellvertretende Generalsekretär berichtete ferner, daß Tomochika Motomura, ein Staatsbürger Japans, im Februar 2018 zum Technischen/Regionalen Bediensteten (Asien) ernannt worden war und Frau Hend Madhour, eine Staatsbürgerin Tunesiens, die im Juli 2018 zur IT-Bediensteten ernannt worden war.

Annahme der Tagesordnung

5. Der TC prüfte die Tagesordnung für seine vierundfünfzigste Tagung, wie in Dokument TC/54/1 Rev. dargelegt. Der TC vereinbarte, die unter Tagesordnungspunkt 15 geplante Erörterungssitzung auf seine nächste Tagung im Jahr 2019 zu verschieben. Der TC nahm die in Dokument TC/54/1 Rev. dargelegte Tagesordnung einschließlich dieser Änderung an.

Bericht über die Entwicklungen in der UPOV, u. a. die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten (mündlicher Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs)

6. Der TC hörte ein Referat vom UPOV-Büro, das als Kopie in Dokument TC/54/10 zur Verfügung gestellt würde. Der TC nahm die Entwicklungen bei der Mitgliedschaft in der UPOV und den Statistiken, Themen zur Erörterung im Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) zur Kenntnis, wobei er die Vorteile der UPOV und der neuen Videos vermittelte, die auf der UPOV-Website verfügbar sind.

Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT)

7. Der TC nahm zur Kenntnis, daß seit seiner dreiundfünfzigsten Tagung die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA), die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC), die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) und die Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT), jeweils zwei Tagungen abgehalten hatten. Der TC nahm zur Kenntnis, daß im gleichen Zeitraum die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) und die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) jeweils eine Tagung abgehalten hatten.

8. Der TC hörte mündliche Berichte der Vorsitzenden über die Arbeit der TWA, TWC, TWF, TWO, TWV und BMT. Die Vorsitzenden legten die folgenden Zusammenfassungen der Arbeiten vor.

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

Bericht von Frau Cheryl Turnbull (Vereinigtes Königreich), Vorsitzende der TWA.

Sechsendvierzigste Tagung der TWA

9. Die TWA hielt ihre sechsendvierzigste Tagung vom 19. bis zum 23. Juni 2017 in Hannover, Deutschland, unter dem Vorsitz von Herrn Tanvir Hossain (Australien), ab. Der ausführliche Bericht über die Tagung ist in Dokument TWA/46/10 „Report“ enthalten.

10. An der Tagung nahmen 50 Teilnehmer aus 28 Verbandsmitgliedern und 3 Beobachterorganisationen teil. Die vorbereitende Arbeitstagung wurde am Nachmittag des 18. Juni 2017 abgehalten, und daran nahmen 20 Teilnehmer aus 12 Verbandsmitgliedern und 2 Beobachterorganisationen teil.

11. Die TWA wurde von Herrn Udo von Kröcher, Präsident des Bundessortenamts, Deutschland, begrüßt. Die TWA hörte ein Referat über Sortenschutz in Deutschland von Frau Beate Rücker, Abteilungsleiterin, Bundessortenamt, Deutschland. Die TWA nahm die Tagesordnung, wie in Dokument TWA/46/1 Rev. dargelegt, an.

12. Die TWA prüfte die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/7, um die Dauer der DUS-Prüfung, wie in Dokument TWP/1/11 Absatz 11 dargelegt, zu klären. Die TWA vereinbarte, daß es möglich sein sollte, die Prüfung einer Kandidatensorte früher abzubrechen (z.B. während der Prüfungsetablierungsphase), und vereinbarte, vorzuschlagen, daß besondere Situationen in einer Erläuterung in Dokument TGP/7 behandelt werden sollten, anstatt den Standardwortlaut zu ändern.

13. Die TWA prüfte Dokument TWP/1/17 Rev. und den Entwurf einer Anleitung zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/10 über die „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“. Die TWA vereinbarte, allgemeinere Kriterien für die Zurückweisung einer Sorte nach nur einer Wachstumsperiode zur Aufnahme in die verschiedenen Ansätze des Entwurfs einer Anleitung vorzuschlagen, so daß diese laute:

„Falls eine Sorte in der ersten Wachstumsperiode einen festgelegten oberen Grenzwert für Abweicher übersteigt, kann die Sorte nach einer Wachstumsperiode zurückgewiesen werden.“

14. Die TWA vereinbarte, daß der obere Grenzwert für Abweicher von jeder Behörde gemäß den Ansätzen, die zur Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern verwendet werden, definiert werden könnte.

15. Die TWA hörte die folgenden vier Referate, die die mögliche Auswirkung auf Entscheidungen über die Homogenität zwischen Ansätzen 1 und 3 in Dokument TWP/1/17 Rev. vergleichen, wie in den Anlagen der Dokumente TWA/46/4 und TWA/46/4 Add. wiedergegeben:

- | |
|---|
| a) „Auswirkung verschiedener Ansätze zur Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern – Beispiele für Gerste“, erstellt von einem Sachverständigen aus Deutschland |
| b) „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode: Beispiele aus den Niederlanden“, erstellt von einem Sachverständigen aus den Niederlanden |
| c) „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode bei Weizen“, erstellt von einem Sachverständigen aus Polen |

d) „Erfahrungen des Vereinigten Königreichs mit Winterraps (WOSR)“, erstellt von einem Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich

16. Die TWA nahm die Ansätze, die zur Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern in Deutschland und Polen für Getreide, in den Niederlanden für Tomate und im Vereinigten Königreich für Winterraps verwendet werden, zur Kenntnis.

17. Die TWA prüfte Dokumente TWP/1/21 „Number of growing cycles in DUS examination“, TWA/46/8 und TWA/46/8 Add. „Impact of using different numbers of growing cycles on DUS decisions using actual data“. Die TWA hörte die folgenden vier Referate, wie in Dokumenten TWA/46/8 und TWA/46/8 Add. wiedergegeben:

a) „Auswirkung der Anzahl von Wachstumsperioden auf Sortenbeschreibungen und Unterscheidungskraft bei Weizen und Gerste“, erstellt von einem Sachverständigen aus Deutschland

b) „Anzahl von Wachstumsperioden bei Kartoffel“, erstellt von einem Sachverständigen aus den Niederlanden

c) „Anzahl von Wachstumsperioden bei Kartoffelsorten - DUS-Prüfung von Lichtkeimen“, erstellt von einem Sachverständigen aus Polen

d) „Anzahl von Wachstumsperioden: Die Auswirkung auf Sortenbeschreibungen von Getreide“, erstellt von einem Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich

18. Die TWA vereinbarte, daß die Erörterungen über die Anzahl der Wachstumsperioden bei der DUS-Prüfung für landwirtschaftliche Arten fortgesetzt werden sollten, und begrüßte die Angebote von Australien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und dem ISF, Referate auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu halten.

19. Die TWA hörte die folgenden vier Referate über die Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen bei der DUS-Prüfung, wie in Dokument TWA/46/7 wiedergegeben:

„Rostresistenz als DUS-Merkmal bei Weizen“, von einem Sachverständigen aus Australien erstelltes Referat

„Verwendung von Krankheits- und Insektenresistenzmerkmalen bei der DUS-Prüfung: Erfahrung Brasiliens mit Sojabohnen“, von einem Sachverständigen aus Brasilien erstelltes Dokument

„Harmonisierung von Krankheitsresistenzprüfungen für die DUS-Prüfung: „Harmores 2“, von einem Sachverständigen aus der Europäischen Union erstelltes Referat

„Einführungszeitraum für Krankheitsresistenzmerkmale mit Sternchen in technischen CPVO-Protokollen für Gemüsearten“, von einem Sachverständigen aus der Europäischen Union erstelltes Referat

20. Die TWA nahm zur Kenntnis, daß Krankheits- und Insektenresistenzmerkmale, die von den Verbandsmitgliedern in den Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden verwendet werden, dem Verbandsbüro anhand des in Dokument TGP/5, Abschnitt 10, festgelegten Verfahrens „Mitteilung zusätzlicher Merkmale und Ausprägungsstufen“ mitgeteilt werden könnten. Die TWA vereinbarte, daß es viele Anforderungen gebe, die berücksichtigt werden sollten, bevor die Aufnahme von Krankheitsresistenzmerkmalen in UPOV-Prüfungsrichtlinien für landwirtschaftliche Pflanzen in Betracht gezogen werden könne.

21. Die TWA prüfte Dokument TWP/1/12 „Characteristics which only apply to certain varieties“ und stimmte der Möglichkeit zu, Merkmale aufgrund eines vorhergehenden pseudo-qualitativen oder quantitativen Merkmals unter bestimmten Umständen, wie z.B. der Unmöglichkeit, ein Organ zu beschreiben, das in einer Sorte nicht vorkommt, oder wenn die Variation nur bei einer bestimmten Pflanzengruppe vorliegt, von der Beobachtung auszuschließen.

22. Die TWA vereinbarte, daß der UPOV-Code ZEAAA_MAY_SAC mit dem UPOV-Code ZEAAA_MAY_MAY unter einem einzigen UPOV-Code ZEAAA_MAY entsprechend der Neuklassifizierung von Zuckermais (*Zea mays var. saccharata*) als Unterart von *Zea mays subsp. mays* kombiniert werden sollte.

23. Die TWA erörterte den Entwurf von Prüfungsrichtlinien für Gerste (Überarbeitung), Castorbohne, Baumwolle (Überarbeitung), Elytrigia, Ackerbohne (Überarbeitung), Ginseng (Überarbeitung), Hafer (Überarbeitung), Quinoa, Rotklee, Reis (Überarbeitung) und Sojabohne (Überarbeitung). Die TWA vereinbarte, daß die Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Gerste (Überarbeitung) Baumwolle (Überarbeitung), Elytrigia, Ackerbohne (Überarbeitung) dem TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung am 29. und 30. Oktober 2018 in Genf zur Annahme vorgelegt werden sollten.

24. Die TWA vereinbarte, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die folgenden Entwürfe für Prüfungsrichtlinien weiter zu erörtern: Castorbohne, Ginseng (Überarbeitung), Hafer (Überarbeitung), Quinoa, Rotklee, Reis (Überarbeitung), Sojabohne (Überarbeitung), Sonnenblume (Überarbeitung), Tee (Überarbeitung) und Triticale (Überarbeitung).

25. Auf Einladung Kenias vereinbarte die TWA, ihre siebenundvierzigste Tagung vom 21. bis zum 25. Mai 2018 mit der vorbereitenden Arbeitstagung am Vormittag des 21. Mai 2018 in Naivasha abzuhalten.

26. Die TWA vereinbarte, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern (von Mitgliedern und Beobachtern zu erstellende schriftliche Berichte)
 - Verbesserung der Beteiligung neuer Verbandsmitglieder an der Arbeit des TC und der TWP.
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV (mündlicher Bericht des Verbandsbüros)
4. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - c) Austauschbare Software (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
5. Sortenbezeichnungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
6. Molekulare Verfahren (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
7. TGP-Dokumente (vom Verbandsbüro zu erstellende Dokumente)
8. Erfahrungen mit neuen Typen und Arten (mündliche Berichte erbeten)
9. Anzahl von Wachstumsperioden bei der DUS-Prüfung (von Australien, Dänemark, Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu erstellende Dokumente und Dokumente erbeten)
10. Mindestabstand zwischen Sorten (von der Europäischen Union zu erstellendes Dokument)
11. Entwicklung berechneter Schwellenwerte für die Ausschließung allgemein bekannter Sorten von der zweiten Wachstumsperiode bei Anwendung von COYD (vom Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument)
12. Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
13. Verfahren für eine Teilüberarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
14. Bildanalyse (Dokumente erbeten)
15. Verwaltung von Sortensammlungen (Dokumente erbeten)
16. Software für die statistische Analyse (Dokumente erbeten)
17. Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuß angenommenen Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind (sofern zweckmäßig)
18. Erörterung über Entwürfe von Prüfungsrichtlinien (Untergruppen)
19. Empfehlungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien
20. Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien
21. Ort und Datum der nächsten Tagung
22. Künftiges Programm
23. Annahme des Berichts über die Tagung (sofern zeitlich möglich)
24. Schließung der Tagung

27. Am Nachmittag des 21. Juni 2017 besuchte die TWA die Prüfstation des Bundessortenamtes in Scharnhorst. Die TWA hörte ein Referat von Frau Elisabeth Thiemt über die Geschichte, Organisation und DUS-Prüfung in der Prüfstation Scharnhorst, wo derzeit 4400 Sorten untersucht werden. Die TWA besuchte DUS-Versuche für weißen Senf, Futterrettich, Ackerbohne, Phacelia, Leinsamen, Erbsen, Rotklee und Gräser. Der Besuch der Anbauprüfungen wurde von Frau Elisabeth Thiemt und Frau Susanne Wöster, Abteilungsleiterin des Bundessortenamtes, geleitet.

28. Die TWA dankte Herrn Tanvir Hossain für seinen Vorsitz und nahm zur Kenntnis, daß er für seinen Vorsitz der TWA von 2015 bis 2017 mit einer UPOV-Bronzemedaille ausgezeichnet worden war.

Siebenundvierzigste Tagung der TWA

29. Die TWA hielt ihre siebenundvierzigste Tagung vom 21. bis zum 25. Mai 2018 in Naivasha, Kenia, unter dem Vorsitz von Frau Cheryl Turnbull (Vereinigtes Königreich) ab. Der Bericht über die Tagung ist in Dokument TWA/47/7 „Report“ enthalten.

30. An der Tagung nahmen 59 Teilnehmer aus 23 Verbandsmitgliedern und 4 Beobachterorganisationen teil. Die vorbereitende Arbeitstagung für dieses Jahr fand am Vormittag des 21. Mai vor der offiziellen Eröffnung der Tagung am Nachmittag des 21. Mai statt. An der Konferenz nahmen 53 Teilnehmer aus 19 Verbandsmitgliedern und 5 Beobachterorganisationen teil.

31. Die Teilnehmer wurden um Vorschläge zum Format der vorbereitenden Arbeitstagung gebeten. Durch die Abhaltung der Arbeitstagung am Montagvormittag stieg die Beteiligung von 20 Teilnehmern im Jahr 2017 auf 59 Teilnehmer im Jahr 2018. Die neuen Inhalte zur Verwendung molekularer Verfahren wurden gut aufgenommen. Weitere Vorschläge waren, Elemente der Arbeitstagung im gesamten Hauptteil der Tagung anstelle einer speziellen vorbereitenden Arbeitstagung aufzunehmen, eine Empfehlung, einen Abschnitt über die Rolle und die Verantwortlichkeiten eines führenden Sachverständigen, die Leitung einer Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien und die Teilnahme als interessierter Sachverständiger aufzunehmen.

32. Die TWA wurde von Herrn Simeon Kibet, Generaldirektor für Qualitätssicherung beim Amt für die Kontrolle der Pflanzengesundheit Kenias (KEPHIS), Herrn Isaac Macharia, Generaldirektor für Pflanzenschutzdienst bei KEPHIS und, im Namen des Ministeriums für Landwirtschaft und Bewässerung, Frau Anne Onyango begrüßt.

33. Die TWA nahm die Tagesordnung TWA/47/1 Rev. an, und der Bericht über die Tagung ist in Dokument TWA/47/7 enthalten, wobei jedoch folgendes anzumerken ist:

- Die TWA prüfte Dokument TWP/2/7 „Molecular Techniques“ und hörte ein Referat über die „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“ für Mais, von einem Sachverständigen aus Frankreich. Die TWA wurde darüber informiert, daß diese Arbeit fortgesetzt würde und eine endgültige Entscheidung über den am besten geeigneten Schwellenwert noch nicht erreicht worden sei. Es wurde eine Änderung des Dokuments TGP/15/2 Draft 1 vereinbart, um diesen Punkt klarzustellen. Die TWA drückte ihr Interesse daran aus, 2019 das Anlage III von Dokument TWP/2/7 vorgestellte Gartenbohne -Modell zu erörtern.
- Die TWA erörterte Dokument TWP/2/9 „Dauer von DUS-Prüfungen“ und vereinbarte eine weitere Änderung des vorgeschlagenen Wortlauts, die einfach lauten sollte:

„Die Prüfung einer Sorte kann ~~früher oder später zu dem Zeitpunkt~~, abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann“.
- In Bezug auf Dokument TWP/2/10 „Method for more than one single test (year)“ vereinbarte die TWA, daß klargestellt werden sollte, daß Ergebnisse aus verschiedenen Wachstumsperioden nicht in Situationen kombiniert werden sollten, wenn mehr als eine Probe eingereicht wurde (d.h. in Jahr 1 und Jahr 2). Darüber hinaus sollten in Situationen, in denen die Zweiphasenprüfung verwendet wird, die Ergebnisse auch in jedem Jahr getrennt betrachtet werden und sollte bei abweichenden Ergebnissen ein drittes Prüfungsjahr durchgeführt werden.
- Die TWA erörterte Dokument TWP/2/11 „Illustrations for shape and ratio characteristics“ und vereinbarte, daß sie eine gewisse Flexibilität bei der Darstellung der Formen in den Prüfungsrichtlinien bevorzugen würde und daß die Raster, wenn auch für viele Arten nützlich, manchmal zu Verwirrung führen könnten.

- Die TWA prüfte Dokument TWP/2/4 „UPOV information databases“ und erörterte den Vorschlag zur Änderung der Codes für ZEAA. Die TWA war besorgt über den möglichen Verlust von Informationen, die die Gruppierung und Organisation von Anbauprüfungen und der Pflege von Vergleichssammlungen (z.B. Popcorn, Zuckermais usw.) unterstützen, und würde es vorziehen, wenn diese Art von Informationen weiterhin von den Mitwirkenden zur Verfügung gestellt werden könnten.
- Die TWA erörterte Dokument TWA/47/5 „Impact of the number of growing cycles on variety descriptions and discriminating power in potato“ und hörte ein Referat von dem Sachverständigen aus Deutschland. Die TWA erörterte die Qualität der Beschreibungen, die über ein Jahr im Vergleich zu zwei Jahren erstellt wurden, und vereinbarte allgemein, daß Zweijahresbeschreibungen eine stabilere Bewertung der Merkmale ermöglichen. Die TWA erörterte auch die Auswirkungen der Anzahl von Wachstumsperioden auf die Entscheidung über die Unterscheidbarkeit und vereinbarte, daß diese bei ausreichenden Unterschieden nach einem Jahr erreicht werden könne. Die TWA erörterte auch andere Optionen, die auch zur Ergänzung eines Prüfungsjahres verwendet werden könnten, wie z.B. molekulare Markerverfahren und / oder Seite-an-Seite Parzellen.
- Die TWA prüfte die Bemerkungen vom TC-EDC im März 2018 bezüglich Dokument TWA/47/6 „Cotton (*Gossypium* L.) (Überarbeitung)“. In Absprache mit dem führenden Sachverständigen wurden Überarbeitungen zur Beantwortung der Anfragen des TC-EDC vereinbart.

34. Die TWA erörterte den Entwurf von Prüfungsrichtlinien für Castorbohne, Hafer, Quinoa, Ginseng, Rotklee, Quinoa, Reis, Sonnenblume, Tee, Triticale und Sojabohne.

35. Die TWA vereinbarte, führende Sachverständige für die Entwürfe für Prüfungsrichtlinien zu ersuchen, den Empfehlungen der Untergruppen von Pflanzensachverständigen aufgrund der auf der Tagung vereinbarten Empfehlungen sowie der Empfehlungen von früheren Tagungen zu folgen.

36. Die TWA vereinbarte, die Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Castorbohne, Hafer und Quinoa dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorzulegen.

37. Die TWA vereinbarte auf ihrer achtundvierzigsten Tagung, die 2019 stattfinden soll, 9 Prüfungsrichtlinien zu erörtern. Besonders hervorzuheben ist, daß Reis (*Oryza sativa* L.) als proj. 3, Roggen (*Secale cereale* L.) weitergeführt wird und Timotheus (*Phleum pratense* L.) mit proj. 1 beginnen wird und erwartet wird, daß Rotklee (*Trifolium pratense* L.) fertiggestellt wird.

38. Auf Einladung Uruguays vereinbarte die TWA, ihre achtundvierzigste Tagung vom 16. bis zum 20. September 2019 in Montevideo, Uruguay, und die vorbereitende Arbeitstagung am Nachmittag des 15. September 2019 abzuhalten.

39. Die TWA vereinbarte, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln: Punkte 6 und 8 werden auf besonderen Wunsch der TWA aufgenommen:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern (von Mitgliedern und Beobachtern zu erstellende schriftliche Berichte)
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV (mündlicher Bericht des Verbandsbüros)
4. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - c) Austauschbare Software (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
5. Sortenbezeichnungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
6. Molekulare Verfahren (vom Verbandsbüro, der Europäischen Union, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zu erstellende Dokumente und Dokumente erbeten)
7. TGP-Dokumente (vom Verbandsbüro zu erstellende Dokumente)
8. Erfahrungen mit neuen Typen und Arten (mündliche Berichte erbeten)

Allgemeine Ansätze für neue Arten (von der Tschechischen Republik zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)

9. Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuß angenommenen Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind (sofern zweckmäßig)
10. Erörterung über Entwürfe von Prüfungsrichtlinien (Untergruppen)
11. Empfehlungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien
12. Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien
13. Ort und Datum der nächsten Tagung
14. Künftiges Programm
15. Annahme des Berichts über die Tagung (sofern zeitlich möglich)
16. Schließung der Tagung

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

Bericht von Herrn Christophe Chevalier (Frankreich), Vorsitzender der TWC

Fünfunddreißigste Tagung der TWC

40. Die TWC hielt ihre fünfunddreißigste Tagung vom 14. bis zum 17. November 2017 unter dem Vorsitz von Herrn Adrian Roberts (Vereinigtes Königreich) ab. Der Bericht über die Tagung ist in Dokument TWC/35/21 „Report“ enthalten.

41. An der Tagung nahmen 31 Teilnehmer aus 9 Verbandsmitgliedern teil. Die vorbereitende Arbeitstagung fand am 13. November 2017 statt und es nahmen daran 23 Teilnehmer aus 5 Verbandsmitgliedern teil.

42. Die TWC wurde von Herrn Raimundo Lavignolle, Präsident, Nationales Saatgutinstitut (INASE), Argentinien, begrüßt, der ein Referat über den Sortenschutz im Land hielt. Die TWC hörte zudem ein Referat von Herrn Alberto Ballesteros, Prüfer für Getreide, Baumwolle, Reis und Futterpflanzen, INASE, Argentinien.

43. Die TWC prüfte Dokument TWP/1/24 „Organization of the UPOV sessions“ und nahm zur Kenntnis, daß der TC vereinbart hatte, vorzuschlagen, zu überdenken, ob die Tagungen der TWC und der BMT im Anschluß wieder am gleichen Veranstaltungsort organisiert werden sollten, um den Informationsaustausch zu erleichtern. Die TWC war sich darin einig, daß die Anzahl der Teilnehmer an Sitzungen der BMT und Tagungen der TWC unterschiedlich sei, und vereinbarte, daß dieser Aspekt bei der Organisation von Anschließtagungen berücksichtigt werden sollte.

44. Die TWC erörterte verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der BMT und der TWC z.B. bezüglich Datenbanken und Bioinformatik. Die TWC vereinbarte, daß eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der BMT und der TWC weitere Prüfung innerhalb der UPOV erfordern würde.

Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben

45. Die TWC prüfte Dokument TWP/1/17 Rev. „Assessing Uniformity by Off-Types on the Basis of More than One Growing Cycle or on the Basis of Sub-Samples“ und vereinbarte, daß die verschiedenen Ansätze, die bei der Prüfung von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode verwendet werden, in manchen Fällen verschiedene Ergebnisse hervorbrächten. Die TWC vereinbarte, daß kleinere Probengrößen und die zulässige Zahl von Abweichern (z.B. Gemüsearten) Grenzfälle hervorheben könnten, in denen durch die Verwendung verschiedener Ansätze verschiedene Ergebnisse hervorgebracht werden könnten.

46. Die TWC vereinbarte, daß sich die verschiedenen Ergebnisse, die durch die Verwendung der verschiedenen Ansätze zur Prüfung von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode erhalten wurden, teilweise aus den verschiedenen Risiken von Fehlern von Typ I und Typ II ergeben, die in Verbindung mit jedem Ansatz stehen. Die TWC vereinbarte, die Sachverständigen aus Deutschland, dem Vereinigten Königreich und anderen Verbandsmitgliedern zu ersuchen, Arbeiten über die Analyse der Risiken, die in Verbindung mit jedem Ansatz stehen, zur Prüfung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung einzureichen.

Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen

47. Die TWC prüfte Dokument TWC/35/9 „Comparison of methods used for producing variety descriptions: results of the practical exercise“ und die von einem Sachverständigen aus Frankreich im Hinblick auf den Vergleich von Methoden, die für die Erstellung von Sortenbeschreibungen verwendet werden, erteilten Informationen. Die TWC war sich darin einig, daß das Dokument einen nützlichen Vergleich von Methoden für die künftige Anleitung zur Umsetzung von Erfassungen in Noten liefere. Die TWC vereinbarte, daß die Tabelle mit den Noten, die den Kandidatensorten unter Verwendung unterschiedlicher Methoden zugeordnet werden, wie in Dokument TWC/35/9 dargelegt, diejenige von Dokument TWP/1/15, Anlage II ersetzen solle.

48. Die TWC prüfte Dokumente TWC/35/10 „Guidance for development of variety descriptions: the Italian experience“, TWC/35/12 „Short explanation on the Japanese methods for assessment table for producing variety descriptions“, TWC/35/14 „Reasons and situations when the approaches described in the United Kingdom practical exercise (TWC/30/32) would/would not be appropriate for transforming observations into notes on measured, quantitative characteristics“ und TWC/35/15 „Short explanation on some United Kingdom methods for data processing for the assessment of distinctness and for producing variety descriptions for quantitative characteristics“. Die TWC überprüfte die von den Teilnehmern an dem praktischen Versuch gelieferten Erklärungen, die als eine etwaige Grundlage für eine Anleitung zur Überarbeitung von Dokument TGP/8 zu prüfen sind.

49. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß Erklärungen, die von den Teilnehmern an dem praktischen Versuch geliefert würden, die Informationen auf unterschiedliche Weise darstellten. Die TWC vereinbarte, den Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich zu ersuchen, ein Dokument für die sechsunddreißigste Tagung der TWC zu erstellen, in dem alle unter Verwendung desselben Formats eingegangenen Erläuterungen zusammengetragen und die Unterschiede herausgearbeitet würden.

Statistische Verfahren

Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)

50. Die TWC prüfte Dokumente TWP/1/13 und TWC/35/6 „Method of calculation of COYU: practical exercise, probability levels, extrapolation and software“ und hörte ein Referat des Vereinigten Königreichs, das in Kopie in Dokument TWC/35/6 Add. zur Verfügung steht.

51. Die TWC prüfte den Bericht über die Entwicklungen betreffend die neue Berechnungsmethode von COYU, der von einem Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich bereitgestellt wurde, und nahm zur Kenntnis, daß die statistische Entwicklung der Methode fertiggestellt worden sei.

Software, Informationen und Datenbanken

Ein einziges Instrument für das DUS-Berechnungsverfahren

52. Die TWC vereinbarte, Frankreich dazu einzuladen, über Fortschritte bei der Entwicklung eines einzigen Instruments für das DUS-Berechnungsverfahren auf der fünfunddreißigsten Tagung der TWC zu berichten.

Verwaltung von Datenbanken

53. Die TWC schlug vor, daß das Verbandsbüro auf der UPOV-Website Dokumentation zu den angebotenen Web-Dienstleistungen bereitstellen solle.

Datenbanken für Sortenbeschreibungen

54. Die TWC hörte ein Referat vom Verbandsbüro über „Standards für Datenbanken mit molekularen Informationen“, wovon eine Kopie als Dokument TWC/35/20 bereitgestellt würde. Die TWC nahm das Angebot für interessierte Mitglieder zur Kenntnis, an den Erprobungsreihen zur Entwicklung des ST-26-Standards für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzlisten mittels XML teilzunehmen.

Ort und Datum der nächsten Tagung

55. Auf Einladung Deutschlands vereinbarte die TWC, ihre sechsunddreißigste Tagung vom 2. bis zum 6. Juli 2018 in Hannover, mit einer vorbereitenden Arbeitstagung am Vormittag des 2. Juli 2018, abzuhalten.

Künftiges Programm

56. Die TWC schlug vor, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln:
1. Eröffnung der Tagung
 2. Annahme der Tagesordnung
 3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern (von Mitgliedern und Beobachtern zu erstellende schriftliche Berichte)
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 4. Sortenbezeichnungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 5. TGP-Dokumente (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 6. Erwägung einer möglichen Umstrukturierung von Dokument TGP/8 (von China zu erstellendes Dokument)
 7. Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - mit der Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode verbundene Risiken (von Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument)
 8. Molekulare Verfahren (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - a) Auswahl ähnlicher Sorten für Mais, Reis und Weizen unter Verwendung einer DNS-Datenbank (von China zu erstellendes Dokument)
 - b) Statistische Methoden und Softwaretools für molekulare Verfahren bei der DUS-Prüfung (von Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu erstellende Dokumente und Dokumente erbeten)
 9. Anzahl von Wachstumsperioden bei der DUS-Prüfung (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 10. Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - Entwurf einer Anleitung für die Datenverarbeitung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit und Erstellung von Sortenbeschreibungen unter Verwendung von verschiedenen Methoden (vom Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument)
 11. Software, Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - c) Austausch und Verwendung von Software und Ausrüstung (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - e) Ein einziges Instrument für das DUS-Berechnungsverfahren (von Frankreich zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - f) Verwaltung von Datenbanken (und Dokumente erbeten)
 - g) Aufbau einer Datenbank mit molekularen Markerinformationen für die Verwaltung von Sortensammlungen (von Argentinien zu erstellendes Dokument)
 - h) Dokumentenverwaltungssystem für Sortenakten (von Deutschland zu erstellendes Dokument)
 - i) Webdienste, die von UPOV und Verbandsmitgliedern bereitgestellt werden (vom Verbandsbüro und Frankreich zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 12. Statistische Verfahren
 - a) Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale (von Frankreich und dem Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - b) Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU) (vom Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument)
 13. Bildanalyse (Dokumente erbeten)
 14. Erfahrungen mit der Verwendung von zwei Standorten in einem Jahr für DUS-Entscheidungen (von Frankreich und den Niederlanden zu erstellende Dokumente)
 15. Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 16. Ort und Datum der nächsten Tagung
 17. Künftiges Programm
 18. Annahme des Berichts über die Tagung (sofern zeitlich möglich)
 19. Schließung der Tagung

Sechsendreißigste Tagung der TWC

57. Die TWC hielt ihre sechsendreißigste Tagung vom 2. bis zum 5. Juli 2018 in Hannover unter dem Vorsitz von Herrn Christophe Chevalier (Frankreich) ab. Die TWC wurde von Frau Beate Rücker, Abteilungsleiterin, Bundessortenamt, begrüßt und hörte ein Referat über den Sortenschutz in Deutschland. Der ausführliche Bericht über die Tagung ist in Dokument TWA/36/15 „Report“ enthalten.

58. An der Tagung nahmen 28 Teilnehmer aus 15 Verbandsmitgliedern teil. Die vorbereitende Arbeitstagung fand am Vormittag des 2. Juni 2018 statt und daran nahmen 14 Teilnehmer aus 10 Verbandsmitgliedern teil.

Molekulare Verfahren

59. Die TWC prüfte Dokument TWP/2/7 Rev. und vereinbarte zu empfehlen, daß Datenbanken die „Metadaten“ oder „Referenzdaten“ der Originaldaten zu den beobachteten Merkmalen speichern sollten, um den künftigen Austausch und Vergleich von Daten zu erleichtern.

Methode zur Berechnung des kombinierten Homogenitätskriteriums über mehrere Jahre (COYU)

60. Die TWC prüfte Dokument TWC/36/4 „Method of calculation of the Combined-Over-Years Uniformity Criterion (COYU): an update on progress“ und hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich.

61. Die TWC vereinbarte, den Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich zu ersuchen, einen Ersatzabschnitt für Dokument TGP/8 über die Methode zur Berechnung des kombinierten Homogenitätskriteriums über mehrere Jahre zu verfassen.

Zusammenstellung von Erläuterungen zu Methoden für die Erstellung von Sortenbeschreibungen für gemessene Merkmale und Klärung der Unterschiede

62. Die TWC prüfte Dokument TWC/36/2 „Compilation of explanations on methods for producing varieties descriptions for measured characteristics, and clarification of differences“ und hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich, von dem eine Kopie als Dokument TWC/36/2 Add. zur Verfügung gestellt würde.

63. Die TWC vereinbarte, daß das Dokument TWC/36/2 eine geeignete Zusammenfassung der verschiedenen von Verbandsmitgliedern verwendeten Ansätze sei und daß es die Unterschiede zwischen den Methoden klarstelle.

64. Die TWC vereinbarte vorzuschlagen, daß das Dokument TWC/36/2 vom Technischen Ausschuß als Grundlage für die etwaige Ausarbeitung allgemeiner Anleitung zu unterschiedlichen Ansätzen, die für die Umsetzung erfaßter Daten in Noten verwendet werden, geprüft werden sollte.

65. Die TWC vereinbarte, daß Erörterungen zum Genotyp nach Interaktion mit der Umwelt fortgeführt werden sollten, und vereinbarte, um ein von Italien und Finnland zu erarbeitendes Papier zu ersuchen, in dem andere Merkmalstypen und nicht nur gemessene quantitative Merkmale berücksichtigt werden.

Auswirkungen der Anzahl von Wachstumsperioden auf Sortenbeschreibungen und Unterscheidungskraft

66. Die TWC prüfte Dokumente TWC/36/6 und TWC/36/6 Add. „Impact of the number of growing cycles on variety descriptions and discrimination power in potato“ und hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus Deutschland.

67. Die TWC begrüßte die statistische Analyse, die den Genotyp nach Interaktion mit der Umwelt für über Jahre erstellte Beschreibungen quantifiziert.

68. Die TWC vereinbarte, daß Sortenbeschreibungen, die über zwei Wachstumsperioden erstellt werden, stabiler seien als die, die in einer einzelnen Wachstumsperiode erstellt werden.

Dauer von DUS-Prüfungen

69. Die TWC stimmte mit der TWA darin überein, daß der vorgeschlagene Wortlaut für eine Erläuterung (GN8) wie folgt lauten sollte:

„Die Prüfung einer Sorte kann ~~früher oder später zu dem Zeitpunkt~~, abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.“

Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben

70. Die TWC prüfte Dokument TWP/2/10 „Uniformity assessment on the basis of off-types: Method for more than one single test (year)“ und war einverstanden mit dem Vorschlag für einen Entwurf für die Überarbeitung der Anleitung in Dokument TGP/8/2: Teil II, Abschnitt 8: Unterabschnitt 8.1.7: „Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr)“ von dem Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich.

71. Die TWC war mit der TWA einverstanden, daß die Ergebnisse aus verschiedenen Wachstumsperioden nur kombiniert werden sollten, wenn die Prüfungen mit der gleichen Einreichung von Vermehrungsmaterial ausgeführt würden.

72. Die TWC vereinbarte vorzuschlagen, daß die Zweiphasenprüfung, wie in Absatz 8.1.8 beschrieben, so geklärt werden sollte, daß angegeben wird, daß sie der Prüfung in einer einzigen Wachstumsperiode dient.

73. Die TWC vereinbarte, die Sachverständigen aus Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu ersuchen, Beispiele, die die Risiken und Konsequenzen für Entscheidungen über die Homogenität zeigen, zur Vorlage auf ihrer nächsten Tagung auszuarbeiten.

Ort und Datum der nächsten Tagung

74. Auf Einladung Chinas vereinbarte die TWC, ihre siebenunddreißigste Tagung vom 14. bis zum 16. Oktober 2019 in Hangzhou, China, abzuhalten.

Künftiges Programm

75. Die TWC vereinbarte, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern (von Mitgliedern und Beobachtern zu erstellende schriftliche Berichte)
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
4. Sortenbezeichnungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
5. TGP-Dokumente (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
6. Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern:
 - Risiken im Zusammenhang mit der Prüfung der Homogenität von Abweichern auf der Grundlage von mehr als einer Wachstumsperiode (von Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument)
7. Auswirkungen der Interaktion von Genotyp nach Umwelt bei der Erstellung von Sortenbeschreibungen (von Italien und Finnland zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
8. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - c) Austausch und Verwendung von Software und Ausrüstung (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - e) Ein einziges Instrument für das DUS-Berechnungsverfahren (von Frankreich zu erstellendes Dokument)
 - f) Verwaltung von Datenbanken (und Dokumente erbeten)

- g) Aufbau einer Datenbank mit molekularen Markerinformationen für die Verwaltung von Sortensammlungen (Dokumente erbeten)
- h) Webdienste, die von UPOV und Verbandsmitgliedern bereitgestellt werden (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
9. Statistische Verfahren
 - a) Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale (von Frankreich und dem Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - b) Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU) (vom Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument)
 - c) berechnete Schwellenwerte für die Ausschließung allgemein bekannter Sorten von der zweiten Wachstumsperiode bei Anwendung von COYD (vom Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument)
10. Bildanalyse (und Dokumente erbeten)
11. Erfahrungen mit der Verwendung von zwei Standorten in einem Jahr für DUS-Entscheidungen (von Frankreich und den Kenia zu erstellende Dokumente)
12. Anzahl von Wachstumsperioden bei der DUS-Prüfung
 - DNS-Marker als unterstützende Informationen für DUS-Entscheidungen bei Kartoffel (von den Niederlanden zu erstellendes Dokument)
13. Molekulare Verfahren (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumenten erbeten)
14. Ort und Datum der nächsten Tagung
15. Künftiges Programm
16. Annahme des Berichts über die Tagung (sofern zeitlich möglich)
17. Schließung der Tagung

Besuch

76. Am Nachmittag des 5. Juli 2018 besuchte die TWC die Zentrale des Bundessortenamtes in Hannover. Die TWC wurde von Herrn Uwe Meyer, Leiter der Abteilung Informationstechnologie, Bundessortenamt, begrüßt. Die TWC hörte ein Referat von Frau Andrea Menne, Leiterin der Abteilung DUS für Zierpflanzen auf der Prüfstation in Hannover, das in Anlage III des TWC-Tagungsberichts dargelegt ist, und besuchte die DUS-Anbauprüfungen für Zierpflanzen. Herr Burkhard Spellerberg, Leiter der Abteilung für DUS für Ziergehölze und Genbanken, führte die TWC bei einem Besuch der DUS-Anbauprüfung für Ziergehölze und der Genbank im Bundessortenamt. Die TWC besuchte die Einrichtungen, in denen Saatgutpartien verwaltet werden, und wurde von Frau Beate Ruecker, Leiterin der Abteilung NLI, Züchterrechte & genetische Ressourcen, Bundessortenamt, geführt. Die TWC besuchte auch das Rechenzentrum und hörte ein Referat von Herrn Uwe Meyer, das in Anlage IV des TWC-Tagungsberichts dargelegt ist.

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

Bericht von Herrn Jean Maison (Europäische Union), Vorsitzender der TWF

77. Die TWF hielt ihre achtundvierzigste Tagung vom 18. bis zum 22. September 2017 in Kelowna, British Columbia, Kanada, unter dem Vorsitz von Herrn Katsumi Yamaguchi (Japan) ab. Der Bericht über die Tagung ist in Dokument TWF/47/13 „Report“ enthalten.

78. An der Tagung der TWF nahmen 32 Teilnehmer aus 19 Verbandsmitgliedern und 1 Beobachterorganisation teil. An der vorbereitenden Arbeitstagung nahmen 22 Teilnehmer aus 13 Verbandsmitgliedern teil.

79. Die TWF wurde von Herrn Anthony Parker, Beauftragter, Sortenschutzamt, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), begrüßt und hörte ein Referat von Herrn Anthony Parker und Herrn Marc de Wit, Prüfer, Sortenschutzamt, CFIA, über den Obstsektor in Kanada und das kanadische Züchterrechtssystem.

80. Die TWF stimmte auch darin überein, daß die Verbesserung der Teilnahme an den TWP für den Austausch von Kenntnissen zwischen Verbandsmitgliedern und DUS-Prüfern und für das Einbringen neuer Kenntnisse in die TWF wichtig ist. Die TWF empfahl dem TC, die Prüfung folgender Ideen in Betracht zu ziehen:

- das Bewusstsein auf hoher Ebene auf Ebene der Verbandsmitglieder für die von den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) auf technischer Ebene geleistete Arbeit zu schärfen;
- in Genf ein Seminar über DUS zu organisieren, um die Bedeutung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen DUS-Sachverständigen zu erklären und zu fördern;

- den Inhalt der vorbereitenden Arbeitstagungen vor den TWP zu überprüfen, damit Neumitglieder alle verfügbaren UPOV-Anleitungen und -Materialien schneller verstehen können;
- TWP-Tagesordnungen mit einschlägigen technischen Fragen, die von der Gruppe zu erörtern und zu behandeln sind, festzulegen und einen allgemeinen Punkt „Fragen, die bei der DUS-Prüfung für den Obstsektor relevant sind“ hinzuzufügen, um eine offene Diskussion und Meinungs austausch zu ermöglichen.

81. Die TWF würdigte die Teilnahme neuer und bestehender Mitglieder an ihrer achtundvierzigsten Tagung und die interaktive technische Erörterung während der Tagung.

82. Die TWF prüfte die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/7, um die Dauer der DUS-Prüfung zu klären, wie in Dokument TWP/1/11, Absatz 11, dargelegt:

„11. Der folgende Vorschlag wurde auf Grundlage der Bemerkungen des TC erarbeitet:

„ASW 2(a):

„3. Durchführung der Prüfung

„3.1 Anzahl von Wachstumsperioden

„Die Mindestprüfungsdauer sollte [in der Regel]/[typischerweise] eine Wachstumsperiode betragen.

Die Prüfung einer Sorte kann jedoch früher abgebrochen werden, wenn bereits eine negative Entscheidung über die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit getroffen wurde.

Alternativ kann die Prüfung einer Sorte fortgesetzt werden, wenn nach der [normalen]/[typischen] Dauer der Prüfungen keine Entscheidung über die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit getroffen wurde.“

und stimmte mit der TWA, TWV und TWO überein, daß der Begriff „normal“ bevorzugt werde und in der gesamten Anleitung in ASW 2 verwendet werden sollte.

83. Die TWV und die TWF stimmten darin überein, daß der Verweis auf eine negative Entscheidung gestrichen werden sollte, da es sich nach wie vor um Ausnahmefälle handele, und daß in den meisten Fällen die Prüfung einer Sorte mit einer positiven Entscheidung über DUS abgeschlossen werden kann.

84. Die TWF nahm die unterschiedlichen von der TWA, TWV und TWO zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zur Kenntnis und vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, den ASW2 unverändert zu belassen, aber vorzuschlagen, die GN 8 wie folgt zu ändern (vorgeschlagene Einfügung von Wortlaut wird durch Hervorheben und Unterstreichen angezeigt):

„GN 8 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode

Kapitel 3.1 gibt die Anzahl Wachstumsperioden an. In einigen Fällen kann es notwendig sein, zu klären, was unter einer „Wachstumsperiode“ zu verstehen ist. Für bestimmte Situationen wurde ein zusätzlicher Standardwortlaut entwickelt (vergleiche ASW 3).

„Die Prüfung einer Sorte kann früher oder später zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann, abgeschlossen werden.“

85. Die TWF erörterte das Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe und war mit der TWO einverstanden, daß die Anleitung zur Bereitstellung von Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale in Dokument TGP/14 geändert werden sollte, um klarzustellen, daß die Basis einer Struktur an der Ansatzstelle sei. Sie vereinbarte außerdem, daß eine Klarstellung der Gründe für die Erstellung eines Rasters beim Abbilden von Form erforderlich sein könnte. Die TWF ersuchte die Sachverständigen aus Neuseeland und Deutschland, zu prüfen, ob ein Wortlaut ausgearbeitet werden sollte, um zu erläutern, wann die Verwendung eines Rasters in Prüfungsrichtlinien angemessen ist.

86. Die TWF prüfte das Verfahren zur Teilüberarbeitung der UPOV-Prüfungsrichtlinien und vereinbarte, daß das derzeitige Verfahren verkürzt werden könnte. Die TWF vereinbarte, dem TC die folgenden Vorschläge zu unterbreiten, um das Verfahren für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien zu vereinfachen und zu verkürzen:

- jeden neuen Vorschlag für eine Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien im Laufe des Jahres zwischen zwei TWP-Sitzungen mit einer Frist von zwei Monaten vor der Sitzung schriftlich anzunehmen, um das Dokument vorzubereiten und an die Sachverständigen weiterzuleiten;
- die Hinzufügung von Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg zu genehmigen, wobei vier Wochen für Einwände gewährt werden;
- da die beteiligten Sachverständigen während der Annahme des Berichts unter dem Tagesordnungspunkt „Vorschläge für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien“ nicht gelistet

werden, wird vorgeschlagen, das Dokument zur Einholung von Bemerkungen an alle maßgeblichen TWP-Sachverständigen zu schicken;

- diese Regel ausschließlich auf Teilüberarbeitungen zu beschränken.

87. Hinsichtlich der Anzahl der Wachstumsperioden bei der DUS-Prüfung stellte die TWF fest, daß der TC vereinbart hatte, daß die typische Anzahl der Wachstumsperioden je nach Pflanzentyp festgelegt werden solle. Dennoch vereinbarte die TWF, dem TC gegenüber klarzustellen, daß in einigen Fällen im Obstsektor die normale Anzahl der Wachstumsperioden je nach Sortentyp festgelegt werden müsse (zum Beispiel Unterlagensorten, männlich-weibliche Sorten).

88. Die TWF vereinbarte, daß die ursprüngliche Idee eines Kalibrierungshandbuchs für Apfel nicht weiterverfolgt werden sollte, sondern daß die Prüfungsrichtlinien für Apfelfruchtsorten (Dokument TG/14/9) überarbeitet und jedes Merkmal nach den folgenden Kriterien überprüft werden sollte:

- Reproduzierbarkeit / Wiederholbarkeit des Merkmals
- Unterscheidungskraft des Merkmals
- Ansicht des Züchters über die Bedeutung des Merkmals.

89. Die TWF hörte ein Referat über eine „Fallstudie über Mindestabstände zwischen vegetativ vermehrten Zier- und Obstpflanzen“ eines Sachverständigen aus der Europäischen Union und ein Referat des Vertreters der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA). Die TWF nahm zur Kenntnis, daß die Züchter im Obstsektor die Bedeutung eines Merkmals über den Handelswert, den das Merkmal ausdrücken könnte, definieren. Sie nahm ferner zur Kenntnis, daß einige Züchter (z. B. Blumen und Obst) größere Unterschiede zwischen Sorten anstreben (z. B. großer Abstand), wohingegen Züchter anderer Pflanzen (z. B. landwirtschaftliche Arten oder Gemüsearten) kleinere Unterschiede (d. h. kleiner Abstand) anstreben. Die TWF erinnerte daran, daß in der Allgemeinen Einführung festgestellt wurde, daß die für die DUS-Prüfung verwendeten Merkmale eine hinreichende Variation zwischen den Sorten aufweisen sollten, um die Unterscheidbarkeit begründen zu können. Die TWF vereinbarte, daß ein solcher Ansatz Auswirkungen auf die Verwendung der Allgemeinen Einführung haben könnte. Die TWF und TWP waren sich darin einig, daß Züchterorganisationen eine stärkere Einbeziehung von Züchtern in Erörterungen über das Verfassen und Überarbeiten von Prüfungsrichtlinien sicherstellen sollten. Die TWF vereinbarte, daß die Prüfungsrichtlinien für Apfelfruchtsorten (Dokument TG/14/9) für eine künftige Überarbeitung vorgeschlagen werden sollen und daß bei der Auswahl von für die DUS-Prüfung maßgeblichen Merkmalen besondere Sorgfalt walten wird und die Ansicht der Züchter zur Bedeutung des Merkmals berücksichtigt wird.

90. Die TWF hörte ein Referat über die „DUS-Prüfung von Mutantensorten bei Apfel“ von einem Sachverständigen aus der Europäischen Union und vereinbarte, daß im Falle der DUS-Prüfung von Apfelmutantensorten der Informationsaustausch zwischen den DUS-Ämtern wichtig sei, um sicherzustellen, daß die Behörden alle potentiell vorhandenen ähnlichen Sorten kennen. Sie kam ferner überein, daß die in TQ Abschnitt 6 enthaltenen Informationen nicht immer aussagekräftig genug seien und daher eine gute Koordination zwischen den Ämtern erforderlich sei. Die TWF vereinbarte, daß der Sachverständige aus der Europäischen Union ein Projekt zum Informationsaustausch zwischen den an der DUS-Prüfung für Apfel beteiligten Behörden koordinieren sollte, um Informationen über das folgende Prinzip auszutauschen:

- auf elektronischem Wege;
- zweimal im Jahr, wahrscheinlich im Januar und Juli, wenn jeweils Anbauprüfungen in der Nord- bzw. Südhalbkugel geplant sind;
- einschließlich Informationen zu Gala- und Fuji-Typen oder anderen Mutantentypen zu einem späteren Zeitpunkt;
- einschließlich Informationen über die ähnlichsten Sorten, die von den Behörden im Rahmen der DUS-Anbauprüfungen angebaut wurden.

91. Die TWF stimmte ferner darin überein, daß es sinnvoll wäre, sich an die Züchter zu wenden, um die Verfügbarkeit von Pflanzenmaterial aller Sorten, die in jedem Hoheitsgebiet als Mutanten eingetragen sind, zu überprüfen.

92. Die TWF vereinbarte, daß der Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Walnuß und japanische Pflaume dem TC entsprechend dem Verfahren zur Annahme dargelegt werden solle, das der Rat auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung angenommen hat. Für die neunundvierzigste Tagung sind dreizehn Entwürfe für Prüfungsrichtlinien zur Erörterung vorgesehen, insbesondere für Aprikose, Apfel, Heidelbeere, Weinrebe und Kiwi.

93. Auf Einladung Chiles vereinbarte die TWF, ihre neunundvierzigste Tagung vom 19. bis zum 23. November 2018 in Santiago de Chile, Chile, mit der vorbereitenden Arbeitstagung am Vormittag des 19. November 2018 abzuhalten. Die TWF dankte Herrn Katsumi Yamaguchi für seinen Vorsitz und nahm zur Kenntnis, daß er für seinen Vorsitz in der TWF von 2015 bis 2017 mit einer UPOV-Bronzemedaille ausgezeichnet worden war.

94. Die TWF schlug vor, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern (von Mitgliedern und Beobachtern zu erstellende schriftliche Berichte)
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV (mündlicher Bericht des Verbandsbüros)
4. Molekulare Verfahren (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
5. TGP-Dokumente (vom Verbandsbüro zu erstellende Dokumente)
6. Sortenbezeichnungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
7. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - c) Austauschbare Software (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
8. Erfahrungen mit neuen Typen und Arten (mündliche Berichte erbeten)
9. Verwaltung von Sortensammlungen (Referate der Niederlande, Frankreichs und Chinas und mündliche Berichte erbeten)
10. DUS-Prüfung von Mutantensorten bei Apfel (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
11. Auswirkung von Überarbeitungen von Ausprägungsstufen bestehender Merkmale in der Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien (von Frankreich zu erstellendes Dokument und Referate erbeten)
12. Überprüfung des Vorschlags für eine Anleitung für die Entwicklung von Rastern zur Darstellung von Form in Prüfungsrichtlinien (von Deutschland und Neuseeland zu erstellendes Dokument)
13. Fragen, die bei der DUS-Prüfung für den Obstsektor relevant sind (die Verbandsmitglieder werden um Referate gebeten)
14. Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien
15. Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuß angenommenen Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind
16. Vorschläge für Teilüberarbeitungen/Berichtigungen von Prüfungsrichtlinien
17. Erörterung über Entwürfe von Prüfungsrichtlinien (Untergruppen)
18. Empfehlungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien
19. Ort und Datum der nächsten Tagung
20. Künftiges Programm
21. Annahme des Berichts über die Tagung (sofern zeitlich möglich)
22. Schließung der Tagung

95. Am Nachmittag des 21. September 2017 besuchte die TWF das Summerland Forschungs- und Entwicklungszentrum, Agriculture and Agri-Food Canada, in Summerland, British Columbia. Die TWF wurde von Frau Erin Wallich, Forschungsprojektadministratorin, Summerland Varieties Corp. begrüßt. (SVC). Die TWF hörte ein Referat von Frau Wallich über die Tätigkeiten des SVC, einen Vortrag von Herrn Chris Pagliocchini, Biologe, Baumobstkeimplasmentwicklung, Agriculture and Agri-Food Kanada, Summerland Forschungs- und Entwicklungszentrum, über das Süßkirschen- und Apfelzuchtprogramm von Agriculture and Agri-Food Kanada. Die TWF besuchte Apfel- und Kirschplantagen verschiedener Auswahlphasen der Apfel- und Kirschzuchtprogramme sowie die Apfelkeimplasma-Sammelstelle. Während des Besuchs der Obstplantagen wurde die TWF von Herrn Chris Pagliocchini und Herrn Nick Ibuki, Operations Manager, SVC, geführt.

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

Bericht von Herrn Henk de Greef (Niederlande), Vorsitzender der TWO

96. Die TWO hielt ihre fünfzigste Tagung vom 11. bis zum 15. September 2017 in Victoria, British Columbia, Kanada, unter dem Vorsitz von Herrn Kenji Numaguchi (Japan) ab. Der Bericht über die Tagung ist in Dokument TWO/50/14 „Report“ enthalten

97. An der Tagung nahmen 30 Teilnehmer aus 14 Verbandsmitgliedern, 1 Beobachterstaat und 1 Beobachterorganisation teil. Die vorbereitende Arbeitstagung fand am Nachmittag des 10. Juli 2017 statt, und daran nahmen 27 Teilnehmer aus 13 Verbandsmitgliedern und 1 Beobachterstaat und 1 Beobachterorganisation teil.

98. Die TWO wurde von Herrn Anthony Parker, Leiter, Züchterrechtsamt, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), begrüßt. Die TWO hörte ein Referat von Herrn Parker über den kanadischen Zierpflanzensektor und über das Amt für Züchterrechte.

99. Die TWO prüfte Dokument TWP/1/18 „Illustrations for shape and ratio characteristics“ und vereinbarte, daß die Anleitung für die Bereitstellung von Abbildungen für Form- und Verhältnismkmale in Dokument TGP/14 geändert werden sollte, um klarzustellen, daß sich die Basis einer Struktur an der Ansatzstelle befindet.

100. Die TWO nahm die Beispiele für Abbildungen von Form- und Verhältnismerkmalen in Dokument TGP/14 zur Kenntnis und vereinbarte, daß keine weiteren Beispiele zur Verbesserung der Anleitung erforderlich seien. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß Merkmale mit sehr wenigen Ausprägungsstufen in einer einzelnen Reihe, wie in den ersten zwei Beispielen in Dokument TWP/1/18, gezeigt werden könnten, vorausgesetzt, daß die Basis für die unterschiedlichen Ausprägungsstufen für die Leser deutlich sei.

101. Die TWO prüfte Dokumente TWO/50/4 „UPOV Color Groups“, TWO/50/4 Add. und TWO/50/5 „Defining color groups for grouping of varieties and organizing the growing trial“. Die TWO vereinbarte, auf der Grundlage der in Dokument TWO/50/4, Absatz 8, dargelegten Farbgruppen, vorbehaltlich der Bestätigung der Farbgruppen 69 bis 71 (hell-, mittel- und dunkelgrau) durch den Sachverständigen aus Deutschland, die Überarbeitung der Liste der UPOV-Farbgruppen in Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ vorzuschlagen.

102. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß in Dokument TGP/14 redaktionelle Änderungen erforderlich wären, um die Einführung der überarbeiteten Liste der UPOV-Farbgruppen wiederzugeben.

103. Die TWO vereinbarte die Überarbeitung von Dokument TGP/14 zur Aufnahme einer Anleitung zu den Faktoren, die für die Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung, wie in Dokument TC/54/22 Absatz 15 dieses Dokuments dargelegt, zu beachten sind.

104. Die TWO prüfte Dokument TWO/50/8 „Case study on minimum distances between vegetatively reproduced ornamental and fruit varieties“ und hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus den Niederlanden.

105. Die TWO nahm die Ergebnisse der in Dokument TWO/50/8 enthaltenen Fallstudie zur Kenntnis und vereinbarte, daß weitere Erörterungen auf der Grundlage lebender Pflanzen und realer Fälle von möglichem Mangel an Unterscheidbarkeit zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses erforderlich seien.

106. Die TWO vereinbarte, daß eines der Ergebnisse der Fallstudie eine Aufforderung zur Klärung der Frage sei, ob die für die Homogenität und Beständigkeit verwendeten Merkmale von denen abweichen könnten, die für Unterscheidbarkeit verwendet werden.

107. Die TWO vereinbarte, daß Züchterorganisationen eine stärkere Einbeziehung von Züchtern in Erörterungen über das Verfassen und Überarbeiten von Prüfungsrichtlinien sicherstellen sollten, und nahmen zur Kenntnis, daß die Ergebnisse dem TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung berichtet würden.

108. Die TWO vereinbarte, um Referate auf ihrer nächsten Tagung zu ersuchen, um den von Züchtern vegetativ vermehrter Ziersorten verwendeten Ansatz für die Festlegung der Bedeutung eines Merkmals, das bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit verwendet werden soll, auszuführen.

109. Die TWO vereinbarte, dem Technischen Ausschuß fünf Entwürfe für Prüfungsrichtlinien zur Annahme vorzulegen: Coleus; Grevillea; Guzmania (Überarbeitung); Hardy Geranium; und Oncidium (Teilüberarbeitung). Auf ihrer einundfünfzigsten Tagung, die 2019 stattfinden soll, plante die TWO, 14 Prüfungsrichtlinien zu erörtern.

110. Auf Einladung Neuseelands vereinbarte die TWO, ihre einundfünfzigste Tagung vom 18. bis zum 22. Februar 2019 in Christchurch mit der vorbereitenden Arbeitstagung am Nachmittag des 17. Februar 2019 abzuhalten.

111. Die TWO vereinbarte, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern (von Mitgliedern und Beobachtern zu erstellende schriftliche Berichte)
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV (mündlicher Bericht des Verbandsbüros)
4. Molekulare Verfahren (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
5. TGP-Dokumente (vom Verbandsbüro zu erstellende Dokumente)
6. Sortenbezeichnungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
7. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - c) Austausch und Verwendung von Software und Ausrüstung (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
8. Mindestabstände zwischen vegetativ vermehrten Zier- und Obstpflanzen (und Dokumente erbeten)
9. Anzahl von Wachstumsperioden bei der DUS-Prüfung (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
10. Bericht über Gerichtsverfahren betreffend technische Angelegenheiten (Dokument erbeten)
11. Erfahrungen mit der Begriffsbestimmung von Bäumen, Sträuchern und Reben (von der Europäischen Union zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
12. Erfahrung mit der RHS-Farbkarte und etwaige künftige Hinzufügung von Farben (vom Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument)
13. Unstimmigkeiten zwischen TQ-Informationen und zur Prüfung eingereichtem Pflanzenmaterial (von der Europäischen Union zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
14. Erfahrungen mit taxonomischen Datenbanken (von Australien, dem Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
15. Erfahrungen mit Merkmalen, die auf der Grundlage von Massenproben geprüft werden (vom Vereinigten Königreich zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
16. Begriffsbestimmung von „Wachstumsperiode“ für Zierpflanzen (von der Europäischen Union zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
17. Erfahrungen mit neuen Typen und Arten (mündliche Berichte erbeten)
18. Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuß angenommenen Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind
19. Vorschläge bezüglich Teilüberarbeitung/Berichtigung von Prüfungsrichtlinien
20. Erörterung über Entwürfe von Prüfungsrichtlinien (Untergruppen)
21. Empfehlungen zu Entwürfen für Prüfungsrichtlinien
22. Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien
23. Ort und Datum der nächsten Tagung
24. Künftiges Programm
25. Annahme des Berichts über die Tagung (sofern zeitlich möglich)
26. Schließung der Tagung

112. Am Mittwoch, den 13. September 2017, besuchte die TWO die Butchart Gardens in Brentwood Bay, British Columbia, Kanada. Die TWO besuchte die Gewächshäuser, in denen Zierpflanzen für die Gärten mit einer Reihe von Sorten von verschiedenen Pflanzenarten und für verschiedene Klimazonen produziert werden, darunter Sorten von Berberis, Coleus, Gazania, Hortensie, Hardy Geranium, Kängurublume und Lagerstroemie. Die TWO besuchte verschiedene Blumenschaukästen und eine Sammlung von Gartenrosensorten.

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

Bericht von Frau Romana Bravi (Italien), Vorsitzende der TWV

Einundfünfzigste Tagung der TWV

113. Die TWV hielt ihre einundfünfzigste Tagung vom 3. bis zum 7. Juli 2017 in Roelofarendsveen, Niederlande, unter dem Vorsitz von Frau Swenja Tams (Deutschland) ab.

114. An der Tagung der TWV nahmen 47 Teilnehmer aus 18 Verbandsmitgliedern und 3 Beobachterorganisationen teil. An der vorbereitenden Arbeitstagung nahmen 19 Teilnehmer aus 12 Verbandsmitgliedern und 1 Beobachterorganisation teil.

115. Die TWV hörte ein Referat von Herrn John van Ruiten, Direktor, Naktuinbouw, über den Sortenschutz in den Niederlanden und die Arbeit von Naktuinbouw.

116. Die TWV erhielt einen Bericht und hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus den Niederlanden zum Thema „Verstärkte Beteiligung neuer Verbandsmitglieder an der Arbeit des TC und der TWP“, und vereinbarte, daß es wichtig sei, die Beteiligung an den TWP, insbesondere an der TWV, zu erhöhen, um Wissen zwischen UPOV-Mitgliedern und DUS-Prüfern auszutauschen und mehr und neues Fachwissen in die TWV einzubringen.

117. Die TWV prüfte einen Vorschlag zur Verbesserung der Teilnahme in den TWP über elektronische Mittel und war sich darin einig, daß sie eine vollständige Teilnahme auf elektronischem Wege nicht befürworte, da dies keine ausreichende Interaktion zwischen Sachverständigen ermöglichen und die Arbeit des Gastgebers erschweren würde. Die TWV sprach sich jedoch dafür aus, Sachverständigen in Ausnahmefällen zu erlauben, sich an einigen technischen Erörterungen über bestimmte Fragen, die zu klären oder zu behandeln sind, zu beteiligen, wenn die technischen Anforderungen dies zulassen.

118. Die TWV prüfte die vorgeschlagene Anleitung zur Vertraulichkeit molekularer Informationen für die Aufnahme in das Dokument TGP/5, Abschnitt 1, und stimmte mit der TWA überein, daß eine Klarstellung erforderlich sei, um sicherzustellen, daß der Begriff „Material“ auch „DNS-Material“ umfasst, und vereinbarte, vorzuschlagen, daß Artikel 4 Absatz 2 wie folgt lauten solle:

„2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überläßt die durchführende Behörde kein Material, einschließlich DNS oder molekularer Information, der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte.“

119. Die TWV prüfte die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/7 zur Klärung der Dauer der DUS-Prüfung und stimmte mit der TWA überein, daß der Begriff „normal“ bevorzugt würde und in der gesamten Anleitung in ASW 2 verwendet werden solle. Die TWV vereinbarte, daß der Verweis auf die negativen Entscheidung gestrichen werden solle, da dies Ausnahmefälle blieben, und daß in den meisten Fällen die Prüfung einer Sorte mit einer positiven Entscheidung über DUS abgeschlossen werden könne. In diesem Zusammenhang stimmte die TWV mit der TWA überein, daß der derzeitige Standardwortlaut in den Prüfungsrichtlinien es ermögliche, die Prüfung einer Kandidatensorte früher abzubrechen, falls die festgestellten Unterschiede zwischen den Sorten so deutlich seien, daß mehr als eine Wachstumsperiode nicht erforderlich seien.

120. Die TWV stimmte mit der TWA überein, daß es möglich sein sollte, die Prüfung einer Kandidatensorte früher abzubrechen (z.B. während der Etablierungsphase der Anbauprüfung), und vereinbarte, vorzuschlagen, daß besondere Situationen im Dokument TGP/7 als Erläuterung behandelt werden sollten, anstatt den Standardwortlaut zu ändern, wobei klargestellt wird, daß es Sache der Behörden ist, zu entscheiden, ob sie die Prüfung früher abbrechen oder nicht.

121. Die TWV stimmte der TWA bezüglich der Möglichkeit zu, Merkmale aufgrund eines vorhergehenden pseudo-qualitativen oder quantitativen Merkmals unter bestimmten Umständen, wie z.B. der Unmöglichkeit, ein Organ zu beschreiben, das in einer Sorte nicht vorkommt, oder wenn die Variation nur bei einer bestimmten Pflanzengruppe vorliegt, von der Beobachtung auszuschließen.

122. Die TWV erinnerte an die Bedeutung der Bezugnahme auf eine Gruppierungstabelle innerhalb einer Art, wie z.B. in den Prüfungsrichtlinien für Salat (vergleiche Dokument TG/13/11, (Proj. 5) Kapitel 5.3). Die

TWV vereinbarte, daß der Ansatz, Sorten aufgrund von vorhergehenden PQ- oder QN-Merkmalen von der Beobachtung auszuschließen, sorgfältig verwendet werden sollte, und auf Erfahrung sowie Erörterungen während der Erstellung der Prüfungsrichtlinien beruhen sollte, um sich der Konsequenzen in vollem Umfang bewußt zu sein.

123. Die TWV prüfte den Entwurf einer Anleitung für die Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/10 zur Auswahl des am besten geeigneten Ansatzes für die Bewertung von Abweichern bei verschiedenen Arten von Pflanzen. Die TWV stimmte mit der TWA darin überein, vorzuschlagen, den neuen in den Entwurf einer Anleitung, Anlage I, eingeführten Satz so zu ändern, daß er lautet:

„Es ist wichtig, zu identifizieren, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch ~~biologische~~ Umweltursachen oder durch Unterschiede in der Art der Probenahme bedingt sind.“

124. Die TWV vereinbarte, vorzuschlagen, den Satz für Ansatz 1, der am häufigsten im Gemüsesektor verwendet wird, wie folgt zu ändern:

Außerdem kann, ~~aufgrund deutlich fehlender Homogenität~~, wenn die Anzahl der erlaubten Abweicher einer Sorte in der ersten Wachstumsperiode die Anzahl der erlaubten Abweicher in zwei Wachstumsperioden deutlich übersteigt, die Sorte nach einer Wachstumsperiode zurückgewiesen werden.“

125. Die TWV vereinbarte, daß zur Zeit keine zusätzlichen Beispiele verfügbar seien, um die Anleitung zur Bereitstellung von Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale in Dokument TGP/14 zu verbessern.

126. Die TWV hörte ein Referat über die „Verwendung von Krankheits- und Insektenresistenzmerkmalen bei der DUS-Prüfung“ von einem Sachverständigen aus Frankreich. Die TWV nahm die Möglichkeiten zur Verwendung von Methoden zur Kenntnis, die Krankheitsresistenzprüfungen für die DUS-Prüfung verbessern könnten, selbst wenn sie durch geistige Eigentumsrechte (z.B. Patent) geschützt sind, vorausgesetzt die Methoden stehen allen Mitgliedern für die DUS-Prüfung zur Verfügung.

127. Die TWV vereinbarte, daß es vor der Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien wichtig sei, eine Einigung der Sachverständigen auf Ebene der Resistenz und möglicher Zwischenstufen von Resistenz zu erzielen. In dieser Hinsicht regte die TWV gemeinschaftliches Arbeiten unter Sachverständigen an, um eine gemeinsame Einigung über wichtige Angelegenheiten, wie etwa Standardsorten für Schwellenwerte bei Krankheitsresistenzprüfungen, zu gewährleisten, um eine Harmonisierung auf UPOV-Ebene sicherzustellen.

128. Die TWV war sich im Hinblick auf die Bedeutung der Verwendung und Verfügbarkeit von Standardsorten, die zur Festlegung von Grenzwerten zwischen verschiedenen Krankheitstoleranzgraden verwendet werden, einig. Sie kam ferner darin überein, daß im Falle einer quantitativen Resistenz solche Standardsorten nicht mit den Beispielsorten, die eine Ausprägungsstufe repräsentieren, verwechselt werden sollten.

129. Die TWV war sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darin einig, daß es wichtig sei, über aktuelle Arbeiten oder Projekte zu Krankheitsresistenzprüfungen zwischen Sachverständigen und DUS-Prüfungsstellen zu berichten, um die Sachverständigen auf UPOV-Ebene auf dem Laufenden zu halten, und begrüßte daher alle neuen auf einer späteren Tagung zu haltenden Referate.

130. Die TWV nahm zur Kenntnis, daß nach der Annahme der Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Tomate (*Solanum lycopersicum* L.) Dokument TC/53/27, ein Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der Erläuterung Zu 57: Resistenz gegen das gelbe Tomatenblatt-Rollvirus (TYLCV), i) Agroiokulationsverfahren ausgewiesen worden war. Die TWV vereinbarte, diese Frage bei den Erörterungen über die neuen Teilüberarbeitungen der Prüfungsrichtlinien für Tomate (vergleiche Dokument TWV/51/10) und der Prüfungsrichtlinien für Tomatenunterlagen (vergleiche Dokument TWV/51/11) zu berücksichtigen.

131. Die TWV schlug den folgenden Haftungsausschluß zur Prüfung durch den TC zur Aufnahme in die Teilüberarbeitung der 2016 angenommenen Prüfungsrichtlinien für Tomaten vor:

„Das transformierte *Agrobacterium tumefaciens* ist ein gentechnisch veränderter Organismus und erfordert die Einhaltung der Rechtsvorschriften betreffend den Schutz der Umwelt und der Gesundheit von Mensch und Tier.“

132. Die TWV ersuchte das Verbandsbüro, die vom TC getroffenen Entscheidungen im Zusammenhang mit der neuen Nomenklatur für Virus- und Krankheitsnamen in den Prüfungsrichtlinien zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

133. Bezüglich der Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung hörte die TWV die folgenden Referate:

- | |
|---|
| a) „Verwaltung von Sortensammlungen - Einsatz molekularer Verfahren in Frankreich“, vorgetragen von einem Sachverständigen aus Frankreich. |
| b) „Zwiebel – Verwaltung der Sortensammlung anhand von DNS-Information“, vorgetragen von einem Sachverständigen aus den Niederlanden. |
| c) „Effiziente DUS-Prüfung der Gartenbohne (<i>Phaseolus vulgaris</i> L.) durch die Verwendung molekularer Daten“, vorgetragen von einem Sachverständigen aus den Niederlanden |

134. Die TWV erörterte die folgenden Entwürfe für Prüfungsrichtlinien: *Agaricus bisporus* (Überarbeitung), Artischocke, Kardone (Teilüberarbeitung), Sareptasenf, Erbse (Teilüberarbeitung), Gurke, Paprika (Teilüberarbeitung), Spinat (Teilüberarbeitung), Kürbis (Teilüberarbeitung), Mangold (Überarbeitung), Tomate (Teilüberarbeitung) und Tomaten-Unterlagen (Teilüberarbeitung), Rübsen (Überarbeitung) und Brunnenkresse.

135. Die TWV hörte ein Referat eines Sachverständigen aus den Niederlanden über die „Verwendung von DNS-Markern in der DUS-Prüfung von Tomaten und Tomatenunterlagen, Vorschlag zur Überarbeitung der UPOV-Prüfungsrichtlinien.“

136. Die TWV vereinbarte, den folgenden Entwurf der Prüfungsrichtlinien auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiter zu erörtern: Fenchel, Salat, Erbse (Teilüberarbeitung), Paprika (Teilüberarbeitung), Spinat (Teilüberarbeitung), Mangold, Tomate und Tomaten-Unterlagen (Teilüberarbeitung), Rübsen, Brunnenkresse und Wassermelone (Teilüberarbeitung).

137. Auf Einladung Chinas vereinbarte die TWV, ihre zweiundfünfzigste Tagung vom 17. bis zum 21. September 2018 in Peking, China, mit der vorbereitenden Arbeitstagung am Vormittag des 17. September 2018 abzuhalten.

138. Die TWV schlug vor, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern
 - b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV (mündlicher Bericht des Verbandsbüros)
4. Molekulare Verfahren
 - a) Entwicklungen in der UPOV (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - b) Referat über die Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung (die Verbandsmitglieder werden um Referate gebeten)
5. TGP-Dokumente
6. Sortenbezeichnungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
7. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - c) Austausch und Verwendung von Software und Ausrüstung (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
8. Erfahrungen mit neuen Typen und Arten (mündliche Berichte erbeten)
9. Neue Fragen, die sich für die DUS-Prüfung ergeben (die Verbandsmitglieder werden um Referate gebeten)
10. Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuss angenommenen Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind (sofern zweckmäßig)

11. Erörterungen von Entwürfen für Prüfungsrichtlinien (Untergruppen)
12. Empfehlungen zu Entwürfen für Prüfungsrichtlinien
13. Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien
14. Ort und Datum der nächsten Tagung
15. Künftiges Programm
16. Bericht über die Tagung (falls es die Zeit erlaubt)
17. Schließung der Tagung

Zweiundfünfzigste Tagung der TWV

139. Die TWV hielt ihre zweiundfünfzigste Tagung vom 17. bis zum 21. September 2018 in Peking, China, unter dem Vorsitz von Frau Romana Bravi (Italien) ab.

140. An der Tagung der TWV nahmen 41 Teilnehmer aus 15 Verbandsmitgliedern, 1 Beobachterstaat und 3 Beobachterorganisationen teil. An der vorbereitenden Arbeitstagung nahmen 30 Teilnehmer aus 10 Verbandsmitgliedern und 2 Beobachterorganisationen teil.

141. Die TWV hörte ein Referat von Herrn Yehan Cui, Direktor, Abteilung für Sortenschutz, Entwicklungszentrum für Wissenschaft und Technologie, Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten, über „Sortenschutz und DUS-Prüfungen in China“. Die TWV besuchte das Institut für Gemüsearten und Blumen der Chinesischen Akademie der Agrarwissenschaften.

142. Die TWV prüfte und erörterte die folgenden Hauptthemen:

Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr) TGP/8

143. Die TWV vereinbarte, daß das Ergebnis verschiedener Wachstumsperioden nur dann kombiniert werden sollte, wenn die Prüfungen mit derselben eingereichten Probe von Pflanzenmaterial durchgeführt werden, und schlug vor, daß die Zweiphasenprüfung, wie in Absatz 8.1.8 beschrieben, so geklärt werden sollte, daß angegeben wird, daß sie der Prüfung in einer einzigen Wachstumsperiode dient. Die TWV stimmte der TWC bezüglich der Bedeutung zu, die mit der Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode verbundenen Risiken zu prüfen, und vereinbarte, daß die Berechnung eines festgelegten oberen Grenzwerts von Homogenität geklärt werden sollte.

Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale TGP/14

144. Die TWV prüfte die Nützlichkeit von Rastern in bestimmten Situationen und stimmt der TWA darin zu, daß Raster nützliche Informationen zur Beschreibung der Breite eines Merkmals bereitstellen könnten. Die TWV nahm zur Kenntnis, daß einige führende Sachverständige von Prüfungsrichtlinien Schwierigkeiten hätten, Erläuterungen zu Formmerkmalen unter Verwendung von Rastern bereitzustellen. Die TWV war einverstanden mit dem TC-EDC, daß es bei der Darstellung von Erläuterungen von Formmerkmalen unter Verwendung von Rastern Flexibilität geben sollte, vorausgesetzt, die Ausprägungsstufen würden deutlich erklärt. Die TWV vereinbarte, daß Fotos manchmal nützlicher und deutlicher seien als Zeichnungen, um Formen dreidimensional zu veranschaulichen.

145. Die TWV stimmte dem Vorschlag zu, eine Untergruppe zu bilden, die die Ansätze zur Darstellung von Informationen bei der Nutzung von Rastern erörtert und vorschlägt. Sie stimmte ferner zu, daß es schwierig sein könnte, eine allgemeine Regel für den Unterschied bei Noten zur Begründung der Unterscheidbarkeit innerhalb eines Merkmals festzulegen. Die TWV ersuchte die Untergruppe, auch Wurzeln und Knollen zu berücksichtigen, insbesondere bei der Begriffsbestimmung von Basis. In diesem Zusammenhang würden sich die Sachverständigen aus Frankreich und den Niederlanden freuen, die Arbeit der Untergruppe zu unterstützen, wo es für Gemüsearten maßgeblich ist.

GENIE-Datenbank

146. Die TWV prüfte den Vorschlag zur Änderung der UPOV-Codes für *Brassica oleracea* mit den betreffenden Änderungen der UPOV-Codes.

147. Die TWV nahm die Bemerkung der TWA zum Vorschlag, die Codes für ZEAAA zu ändern, wie in Absatz 23 von Dokument TWP/2/4 Rev. dargelegt, zur Kenntnis, und stimmte mit der TWA überein, daß die Informationen über den Typ der Maissorten (Popcorn, Zuckermais) nützlich für die Gruppierung der Sorten und die Organisation von Anbauprüfungen sind. Die TWV nahm zur Kenntnis, daß die TWA damit

einverstanden war, daß Informationen über den Typ der Maissorten in der Datenbank beibehalten und weiterhin von den Beitragsleistenden mitgeteilt werden sollten. Die TWV vereinbarte im Weiteren, daß derselbe Ansatz für *Brassica* im Hinblick auf Rot- und Weißkohl Anwendung finden sollte.

Molekulare Verfahren

148. Die TWV stimmte der BMT zu, daß der Ansatz „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode: Beispiel Gartenbohne“ zur Aufnahme in Dokument TGP/15 aufgrund einer vereinfachten Version des Entwurfs für Wortlaut in Dokument TGP/15/2 Draft 1 vorgeschlagen werden sollte. Die TWV vereinbarte, die Niederlande zu ersuchen, das Schema zur Erläuterung des Prozesses zu überprüfen und zu vereinfachen. Die TWV empfahl, zu klären, auf welcher Grundlage entschieden werden sollte, welche Vergleichssorten aufgrund der genetischen Selektion in der Anleitung auszuwählen sind. Die TWV stimmte mit der BMT darin überein, daß der Vorschlag, der zur Annahme durch den TC vorgelegt werden soll, die Beschreibung des Verfahrens ohne Vergleich mit anderen Ansätzen enthalten sollte.

149. Die TWV hörte ein Referat eines Sachverständigen aus der Europäischen Union zum Thema „CPVO-Bericht über IMODDUS, Integration von molekularen Daten in DUS-Prüfungen“ über die Erstellung einer gemeinsamen Datenbank der Europäischen Union mit DNS-Daten von Tomatensorten.

Neue Fragen, die sich für die DUS-Prüfung ergeben

150. Die TWV stimmte darin überein, daß es angesichts der zunehmenden Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen bei der DUS-Prüfung von Gemüse sinnvoll wäre, einen neuen Tagesordnungspunkt in dieser Hinsicht hinzuzufügen. Insbesondere schlug sie vor, um Referate aus Frankreich, den Niederlanden, vom ISF und allen anderen Mitgliedern und Beobachtern zum Thema Standardisierung der Methodik zu ersuchen, um die verschiedenen von Pathologen, Züchtern und DUS-Prüfern verwendeten Ansätze besser zu verstehen.

151. Die TWV hörte ein Referat über „Phänotypen-Abweicher bei *Brassica oleracea* var. *Botrytis*“ von einem Sachverständigen aus Frankreich. Die TWV nahm die Ergebnisse der in Frankreich und in der Tschechischen Republik, den Niederlanden und in Spanien durchgeführten speziellen Studie über Abweicher-Pflanzen in DUS-Prüfungen von Blumenkohl, die nicht als eine bestimmte Art von Abweichern gelten, sowie die möglichen Maßnahmen zur Prüfung der Homogenität zur Kenntnis. Die TWV war sich darin einig, daß das Problem vorerst nicht auf internationaler Ebene relevant sei, forderte aber alle DUS-Prüfer auf, ein möglicherweise ähnliches Verhalten an Pflanzen zu beobachten und der TWV gegebenenfalls Bericht zu erstatten.

Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuss angenommenen Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind

152. Die TWV prüfte die zu bereinigenden Fragen im Zusammenhang mit der folgenden Teilüberarbeitung der vom TC gebilligten Prüfungsrichtlinien: Brauner Senf (*Brassica Juncea*); Brokkoli (*Brassica oleracea* L. convar. *botrytis* (L.) Alef. var. *cymosa* Duch.). (Überarbeitung); Erbse (*Pisum sativum* L.); Tomate (*Solanum lycopersicum* L.) und Tomatenunterlage.

153. Die TWV erörterte die Verwendung von DNS-basierten Informationen zur Prüfung von Krankheitsresistenzmerkmalen bei Tomaten und Tomatenunterlage und vereinbarte, den DNS-Markertest als alternative Methode zur Beurteilung der Resistenz gegen Tomatenmosaikvirus (ToMV) und Tomatenbronzeflecken-Virus (TSWV) einzuführen. Die TWV vereinbarte, die Überarbeitung des Merkmals „Resistenz gegen *Fusarium oxysporum* f.sp. *lycopersici* (Fol)“ zu verschieben, bis die Ergebnisse eines CPVO-Forschungsprojekts zur Harmonisierung der Krankheitsresistenzprüfung für die DUS-Prüfung verfügbar ist.

Zur Einreichung beim TC vereinbarte Prüfungsrichtlinien

154. Die TWV vereinbarte, daß dem TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung am 28. und 29. Oktober 2019 in Genf der folgende Entwurf für Prüfungsrichtlinien zur Annahme dargelegt werden soll: Salat, Erbse, Fenchel, Spinat, Mangold, Brunnenkresse und Wassermelone.

Neue Entwürfe für Prüfungsrichtlinien

155. Auf der nächsten Tagung werden 11 Prüfungsrichtlinien erörtert, darunter 6 Teilüberarbeitungen von Krankheitsresistenzmerkmalen. Die Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Tomaten und Tomatenunterlagen wird auch die Überarbeitung des Merkmals „Resistenz gegen *Fusarium oxysporum* (Rassen 0, 1, 2)“ mit einer möglichen Aufnahme eines molekularen Markertests als Alternative zur herkömmlichen Bio-Prüfung beinhalten, vorbehaltlich der Entwicklungen der laufenden Forschung

21. Ort und Datum der nächsten Tagung

156. Auf Einladung der Republik Korea vereinbarte die TWV, ihre dreiundfünfzigste Tagung in der Republik Korea (Ort der Bestätigung) vom 19. bis zum 24. Mai 2019 mit der vorbereitenden Arbeitstagung am Nachmittag des 19. Mai 2019 abzuhalten.

Übersicht der Tagesordnungspunkte für die nächste Tagung

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Kurzberichte über die Entwicklungen im Sortenschutz
 - (a) Berichte von Mitgliedern und Beobachtern
 - (b) Berichte über Entwicklungen in der UPOV (mündlicher Bericht vom Verbandsbüro)
4. Molekulare Verfahren
 - (a) Entwicklungen in der UPOV (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - (b) Referat über die Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung (die Verbandsmitglieder werden um Referate gebeten)
5. TGP-Dokumente
6. Sortenbezeichnungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
7. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumente erbeten)
 - c) Austausch und Verwendung von Software und Ausrüstung (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
8. Erfahrungen mit neuen Typen und Arten (mündliche Berichte erbeten)
9. Neue Fragen, die sich für die DUS-Prüfung ergeben (die Verbandsmitglieder werden um Referate gebeten)
10. Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen bei der DUS-Prüfung (Referate erbeten von Frankreich, Italien, den Niederlanden, der ESA, dem ISF)
11. Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen Ausschuss angenommenen Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind (sofern zweckmäßig)
12. Erörterung über Entwürfe von Prüfungsrichtlinien (Untergruppen)
13. Empfehlungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien
14. Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien
15. Ort und Datum der nächsten Tagung
16. Künftiges Programm
17. Bericht über die Tagung (falls es die Zeit erlaubt)
18. Schließung der Tagung

Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren

Bericht von Herrn Nik Hulse (Australien), Vorsitzender der BMT

Sechzehnte Tagung der BMT

157. Die BMT hielt ihre sechzehnte Tagung vom 7. bis zum 10. November 2017 in La Rochelle, Frankreich, ab. Die Tagung wurde von Herrn Kees van Ettehoven (Niederlande), dem Vorsitzenden der BMT eröffnet. Die BMT wurde von Herrn Frédéric Malterre, *Direction générale de l'alimentation, Ministère de l'agriculture et de l'alimentation*, Herrn Christian Huyghe, *Directeur Scientifique Agriculture, Institut national de recherche agronomique (INRA)*, Herrn Arnaud Deltour, *Directeur général, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES)* und Frau Anne-Lise Corbel, zuständig für DUS, GEVES-Sortensektor, eröffnet.

158. Vor der Tagung der BMT fand eine vorbereitende Arbeitstagung statt, an der 35 Teilnehmer aus 14 Verbandsmitgliedern, 1 Beobachterstaat und 1 Beobachterorganisation teilnahmen. An der Tagung der BMT nahmen 56 Teilnehmer aus 19 Verbandsmitgliedern, 1 Beobachterstaat und 6 Beobachterorganisationen teil.

159. Die BMT hörte die folgenden Referate über molekulare Verfahren im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung:

- Genetische abstands-basierte Auswahl ähnlicher Sorten für die Prüfung der Unterscheidbarkeit bei Weizen
- Verwendung von DNS-basierten Markern bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) und der Wahrung der Züchterrechte
- Prüfen der möglichen Verwendung molekularer Marker (SNP) bei Rapssorten
- „Die Verwendung von molekularem Abstand als ein Merkmal?“ Bewertung des Vergleichssortenmodells aufgrund von GEVES SNP-Maisdaten
- Die Verwendung molekularer Marker (SNP) für die DUS-Prüfung von Mais: Entwicklung und behördliche Anträge zur Beurteilung der Unterscheidbarkeit von Hybridsorten (Frankreich)
- Ein Versuch, molekulare Marker für die Verwaltung einer Winterweizen-Vergleichssammlung zu verwenden
- Update über die Arbeitsgruppe für molekulare Marker des Amerikanischen Verbandes für den Saatguthandel und des Sortenschutzamts der Vereinigten Staaten
- Verwendung von Vergleichssorten bei der Unterscheidbarkeit von Sorten II: Auswahl der Vergleichssorte
- IMODDUS-Vorschlag: Entwicklung eines Satzes von Instrumenten zur Unterscheidung von Apfelmутanten für die DUS-Prüfung
- Der Tomaten-Projekt-Vorschlag im IMODDUS-Programm des CPVO

Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)“

160. Die BMT war sich darin einig, daß Frankreich eine Überarbeitung von Dokument TGP/15 Anlage II, „Beispiel: Elternlinien von Mais“ vorschlagen solle, um die Verbesserungen widerzuspiegeln, die Frankreich aufgrund seiner Erfahrungen bei der Anwendung des Modells „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“ gemacht hat.

161. Die BMT hörte folgende Referate betreffend die Verwendung molekularer Verfahren bei der Sortenidentifizierung:

- Laborübergreifende Bewertung der Reproduzierbarkeit der 6K SNP-Genotypisierung bei Sojabohnen
- Zuordnungsprüfungen für Genotyp-Klassifizierung
- Entwicklung zur Anwendung molekularer Verfahren für den Sortenschutz in der Republik Korea
- Bestimmung der Reinheit und Quantifizierung von Sortenbestandteilen durch NGS (Next Generation Sequencing)
- Bestimmung der Parameter zur Charakterisierung von Sojasorten mittels Einzel-Nukleotid-Polymorphismen
- Bestätigung der Validierung für das DNA-Sortenidentifizierungsverfahren

Internationale Richtlinien über molekulare Verfahren einschließlich Zusammenarbeit von OECD, UPOV, ISTA und ISO

162. Die BMT vereinbarte, daß die folgenden vom TC auf seiner einundfünfzigsten Tagung vereinbarten Initiativen durch eine internationale praktische Arbeitstagung, die gemeinsam von OECD, UPOV und ISTA koordiniert wird, vorgebracht werden könnten:

- a) ein gemeinsames Dokument zur Erläuterung der wesentlichen Besonderheiten der Systeme von OECD, UPOV und ISTA zu erarbeiten;
- b) vorbehaltlich der Billigung durch den Rat und in Abstimmung mit der OECD und der ISTA eine Bestandsaufnahme zur Verwendung molekularer Markerverfahren nach Pflanze im Hinblick auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Dokuments von OECD, UPOV und ISTA mit diesen Informationen in einem ähnlichen Format wie das UPOV-Dokument UPOV/INF/16, „Austauschbare Software“, zu erarbeiten.

163. Die BMT hörte ein Referat über die OECD-Zertifizierungssysteme für Saatgut.

Überprüfung von Dokument UPOV/INF/17: „Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken (BMT-Richtlinien)“

164. Die BMT vereinbarte, Verbandsmitglieder und Beobachter zu ersuchen, Bemerkungen zu Dokument UPOV/INF/17 abzugeben. Die Bemerkungen würden vom Verbandsbüro zusammengestellt und der BMT auf ihrer siebzehnten Tagung zur Prüfung dargelegt. Ferner vereinbarte die BMT vorzuschlagen, ein neues Kapitel betreffend die Zusammenarbeit beim Datenaustausch und beim Aufbau von Datenbanken aufzunehmen.

165. Die BMT hörte das folgende Referat über Datenbanken für Sortenbeschreibungen, einschließlich Datenbanken, die molekulare Daten enthalten:

- Integration von molekularen Daten in die DUS-Prüfung bei Hartweizen: Verwendung eines standardisierten Verfahrens zur effizienten Verwaltung von Vergleichssammlungen

Verwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung

166. Die BMT hörte ein Referat vom Verbandsbüro.

Koordinierungssitzung

167. Es wurden Diskussionsgruppen gebildet für: landwirtschaftliche Arten, Obstarten, Zierpflanzen und forstliche Baumarten sowie Gemüsearten, damit BMT-Teilnehmer Informationen über ihre Arbeit austauschen und Bereiche für eine Zusammenarbeit ausloten können.

Technischer Besuch

168. Am Nachmittag des 9. November 2017 besuchten die BMT-Teilnehmer die Anlagen von BIOGEVES in Le Magneraud, Frankreich.

Nächste Tagung

169. Auf Einladung Uruguays vereinbarte die BMT, ihre siebzehnte Tagung vom 10. bis zum 13. September 2018 in Montevideo, Uruguay, abzuhalten. Die Elemente der vorbereitenden Arbeitstagung würden während der Tagung einbezogen.

170. Die BMT sah vor, auf ihrer siebzehnten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Berichte über Entwicklungen in der UPOV betreffend biochemische und molekulare Verfahren (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
4. Kurzreferate über neue Entwicklungen bei biochemischen und molekularen Verfahren durch DUS-Sachverständige, Biochemie- und Molekularfachleute, Pflanzenzüchter und einschlägige internationale Organisationen (mündlicher Bericht der Teilnehmer)
5. Bericht über die Arbeiten an molekularen Verfahren im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung (Beiträge erbeten)
6. Zusammenarbeit zwischen internationalen Organisationen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)

7. Datenbanken mit Sortenbeschreibungen, einschließlich Datenbanken mit molekularen Daten (Beiträge erbeten)
8. Verfahren für die Analyse molekularer Daten (Beiträge erbeten)
9. Verwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung (Beiträge erbeten)
10. Verwendung molekularer Verfahren bei der Sortenidentifikation (Beiträge erbeten)
11. Überprüfung von Dokument UPOV/INF/17: „Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken“
12. Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)“
13. Sitzung zur Erleichterung der Zusammenarbeit
14. Ort und Datum der nächsten Tagung
15. Künftiges Programm
16. Bericht über die Tagung (falls die Zeit es erlaubt)
17. Schließung der Tagung

Siebzehnte Tagung der BMT

171. Vom 10. bis zum 13. September 2018 hielt die BMT ihre siebzehnte Tagung in Montevideo, Uruguay, ab. Die Tagung wurde von Herrn Nik Hulse (Australien), dem Vorsitzenden der BMT, eröffnet. Die BMT wurde von Enzo Benech, Minister für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei, Uruguay, und Pedro Queheille, Präsident des *Instituto Nacional de Semillas* (INASE), begrüßt. Herr Queheille hielt ein Referat über Agribusiness und das Sortenschutzsystem in Uruguay. Herr Peter Button, Stellvertretender Generalsekretär der UPOV, und Herr Scott Horner, Präsident des Amerikanischen Verbandes für den Saatguthandel (SAA), hielten ebenfalls eine kurze Eröffnungsrede.

172. Wie geplant, fand vor der Tagung der BMT keine vorbereitende Arbeitstagung statt. Stattdessen wurden während der Tagung der BMT vom UPOV-Büro und unmittelbar vor der Einführung verwandter Themen Referate zu vorbereitenden Themen gehalten. An der Tagung der BMT nahmen 55 Teilnehmer aus 18 Verbandsmitgliedern und 6 Beobachterorganisationen teil.

173. Die BMT hörte die folgenden Referate von DUS-Sachverständigen, Fachleuten für biochemische und molekulare Themen, Pflanzenzüchtern und einschlägigen internationalen Organisationen betreffend neue Entwicklungen bei biochemischen und molekularen Verfahren:

- The United States Molecular Marker Working Group: Hintergrund der Verwendung von DNS-Marken bei DUS
- Verwendung von DNS-basierten Markern bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) und der Wahrung der Züchterrechte
- Prüfen der möglichen Verwendung molekularer Marker (SNP) bei Rapsorten
- Verwendung molekularer Markerverfahren bei der DUS-Prüfung und der Wahrung der Züchterrechte in der Republik Korea
- Erfüllen die Resistenzmarker für Tomate die Anforderungen von TGP/15?
- Verwendung von SNP-Markern zum Zwecke des Schutzes von Sorten von Sojabohne in Argentinien
- Neue Entwicklungen bei biochemischen und molekularen Verfahren, über die das CPVO auf IMODDUS berichtet: jüngste Entwicklungen
- Neue Entwicklungen bei biochemischen und molekularen Markern, über die das CPVO auf IMODDUS berichtet: aktueller Bericht über die vom CPVO mitfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

174. Die BMT hörte folgende Referate betreffend die Verwendung molekularer Verfahren bei der Sortenidentifizierung:

- Verwendung von SNP-Markern zur Identifikation von Sorten von Sojabohne, die in Uruguay vermarktet werden
- Elternidentifikation für Hybriden von Mais: Der Einsatz des monomorphischen Profils von Hybriden im Vergleich zur Genotypisierung des Perikarps
- Sortenidentifikation bei Sojabohne unter Verwendung von SNP

- Vorlage eines Satzes von 11 SNP, die 80 Sorten von Sojabohne von einer Vergleichssammlung unterscheiden können.

Überprüfung von Dokument UPOV/INF/17: „Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken (BMT-Richtlinien)“

175. Die BMT vereinbarte, das Dokument UPOV/INF/17 auf der Grundlage der gemeinsamen Bemerkungen der Europäischen Union, Frankreichs und der Niederlande zu überarbeiten. Die BMT vereinbarte folglich Streichungen, Ergänzungen und redaktionelle Änderungen von Dokument UPOV/INF/17.

176. Insbesondere wurde vereinbart, den Abschnitt 1 „Auswahl einer auf molekularen Markern beruhenden Methode“ zu streichen, einen neuen Abschnitt 2 „Phase 2: Auswahl der Erfassungsmethode“ hinzuzufügen und den Abschnitt 6 „Austausch von Daten“ hinzuzufügen. Es wurde auch vereinbart, den vorgeschlagenen neuen Abschnitt 6: „Phase 4: Verwaltung von Datenbanken“ und den neuen Abschnitt C „Begriffsbestimmungen“ nicht aufzunehmen. Darüber hinaus sollte das Glossar zu einer Liste von Akronymen mit deren Bedeutung werden, aber keine Erklärungen enthalten

177. Die BMT vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, daß die Europäische Union, Frankreich und die Niederlande einen neuen Entwurf des Dokuments UPOV/INF/17 zur Prüfung durch die achtzehnte Tagung der BMT ausarbeiten sollten.

178. Die BMT hörte folgende Referate zu Datenbanken für Sortenbeschreibung einschließlich Datenbanken mit molekularen Daten

- Aufbau einer europäischen Datenbank allgemein bekannter Sorten von Kartoffel und deren Verwendung im DUS-Prüfungssystem für Kartoffel
 - Teil I: Aufbau, Wartung und Einsatz der gemeinsamen Datenbank
 - Teil II: Gewinnung molekularer Daten.
- Eine DNS-Datenbank für Rose: Entwicklung und Validierung eines SNP-Markersets.

Zusammenarbeit zwischen internationalen Organisationen

179. Die BMT vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, daß UPOV und OECD mit den vorgeschlagenen gemeinsamen Tätigkeiten weiter voranschreiten sollten, einschließlich: Erläuterung der Hauptmerkmale der Systeme von OECD, UPOV, ISTA und der Entwicklung einer Bestandsaufnahme über die Verwendung molekularer Markerverfahren nach Pflanze, wie zuvor vom TC vereinbart. Die BMT vereinbarte, daß die ISTA willkommen sei, sich den Initiativen anzuschließen, wenn sie in einer Situation ist, dies zu tun.

180. Die BMT hörte ein Referat über „Verfahren für die Sortenprüfung anhand der DNS: ISTA-Ansatz“.

Überarbeitung von Dokument TGP/15, „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)“

181. Die BMT vereinbarte, die Überarbeitung des Beispiels in TGP/15 zu empfehlen, sobald der zusätzliche Schwellenwert für den genetischen Abstand in Frankreich eingeführt worden sei.

182. Die BMT vereinbarte, das neue Anwendungsmodell „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ zur Aufnahme in das Dokument TGP/15 vorzuschlagen.

Verwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung

183. Die BMT hörte ein Referat zum Thema „Führen neue Züchtungsverfahren zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten?“

Sitzung zur Erleichterung der Zusammenarbeit

184. Während der Tagung der BMT wurden Diskussionsgruppen gebildet für: Mais und Sojabohne; andere landwirtschaftliche Pflanzen; Obst- und Forstpflanzen; Zierpflanzen und Gemüsearten. Ziel war es, daß die BMT-Teilnehmer Informationen austauschen und Bereiche für die Zusammenarbeit erkunden können.

185. Jede der Diskussionsgruppen wies Pflanzen aus, die von den Behörden als besonders interessant erachtet wurden. Vorhaben für eine mögliche Zusammenarbeit wurden ebenso ausgewiesen wie Vorschläge für UPOV-Initiativen, die die Zusammenarbeit erleichtern könnten.

186. Ein gemeinsames Thema der Diskussionsgruppen war die Notwendigkeit, festzulegen, wie die Zusammenarbeit zwischen Partnern und Dienstleistern gestaltet werden soll. Mögliche Probleme, wie z.B. Eigentum an Material, Vertraulichkeit, Autorisierung für die Arbeit, Verfügbarkeit der Ergebnisse für Dritte, wurden geprüft.

187. Die BMT vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, die Ergebnisse der Koordinierung den anderen Technischen Arbeitsgruppen (TWP) zu berichten und die TWP zu ersuchen, auf ihren Tagungen eine ähnliche Erörterung zu führen.

188. Auf Einladung Chinas vereinbarte die BMT, ihre achtzehnte Tagung vom 16. bis zum 18. Oktober 2019 in Hangzhou, China, unmittelbar nach der Tagung des TWC am gleichen Veranstaltungsort (14. bis zum 16. Oktober 2019) abzuhalten. Die Elemente der vorbereitenden Arbeitstagung werden während der Tagung einbezogen.

189. Die BMT sah vor, auf ihrer achtzehnten Tagung folgende Punkte zu behandeln:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Berichte über Entwicklungen in der UPOV betreffend biochemische und molekulare Verfahren (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
4. Kurzreferate über neue Entwicklungen bei biochemischen und molekularen Verfahren durch DUS-Sachverständige, Biochemie- und Molekularfachleute, Pflanzenzüchter und einschlägige internationale Organisationen (mündlicher Bericht der Teilnehmer)
5. Bericht über die Arbeiten an molekularen Verfahren im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung (Beiträge erbeten)
6. Zusammenarbeit zwischen internationalen Organisationen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
7. Datenbanken mit Sortenbeschreibungen, einschließlich Datenbanken mit molekularen Daten (Beiträge erbeten)
8. Verwaltung von Datenbanken und Austausch von Daten und Material (Beiträge erbeten)
9. Verfahren für die Analyse molekularer Daten (Beiträge erbeten)
10. Bericht über die Entwicklung eines Software-Tools für die Markerauswahl unter Verwendung des „Traveling-Salesman“-Algorithmus
11. Verwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung (Beiträge erbeten)
12. Verwendung molekularer Verfahren bei der Sortenidentifikation (Beiträge erbeten)
13. Überprüfung von Dokument UPOV/INF/17 „Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken“
14. Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)“
15. Sitzung zur Erleichterung der Zusammenarbeit
16. Termin und Ort der nächsten Tagung
17. Künftiges Programm
18. Bericht über die Tagung (falls die Zeit es erlaubt)
19. Schließung der Tagung

Fragen, die von den technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden

190. Der TC prüfte Dokument TC/54/3.

Fragen zur Information und für eine vom Technischen Ausschuß (TC) gegebenenfalls zu treffende Entscheidung

Verbesserung der Beteiligung neuer Verbandsmitglieder an der Arbeit des TC und der TWP

191. Der TC prüfte die Vorschläge von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2017 zur Verbesserung der Beteiligung neuer Verbandsmitglieder an der Arbeit des TC und der TWP.

192. Der TC erinnerte daran, daß die Ergebnisse der Befragung im Jahr 2016 finanzielle Gründe als Hauptursache für die Verhinderung der Teilnahme einer größeren Anzahl von Mitgliedern an UPOV-Tagungen aufgezeigt hatten. Der TC vereinbarte, daß es sinnvoll wäre, die Bedeutung der in der UPOV geleisteten technischen Arbeit zu vermitteln, und vereinbarte, die Organisation eines Seminars in Genf im Zusammenhang mit den UPOV-Tagungen vorzuschlagen.

193. Der TC vereinbarte, die Mitglieder zu ersuchen, das UPOV-Büro darüber zu informieren, wie die Einladungsschreiben für die Tagungen des TC und der TWP verbessert werden könnten.

194. Der TC nahm zur Kenntnis, daß Einladungen zu UPOV-Tagungen und andere maßgebliche Informationen an die von dem UPOV-Vertreter jedes Verbandsmitglieds benannten Kontaktpersonen geschickt würden. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Liste der Kontaktpersonen so viele maßgebliche Sachverständige wie nötig enthalten könnte, und nahm zur Kenntnis, daß die Mitglieder ihre Liste der Kontaktpersonen jederzeit aktualisieren könnten.

195. Der TC vereinbarte, daß die Teilnahme an den Tagungen des TC und der TWP weiter verbessert werden könnte, indem die Teilnahme für bestimmte Themen auf elektronischem Wege ermöglicht wird. Der TC vereinbarte, die Mitglieder zu ersuchen, bestimmte Tagesordnungspunkte, an denen sie auf künftigen Tagungen des TC und der TWP auf elektronischem Wege teilnehmen möchten, anzugeben. Der zuständige Vorsitzende, das Verbandsbüro und der Gastgeber würden dann prüfen, wie sie auf die Anfragen reagieren.

Verfahren für die Teilüberarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien

196. Der TC prüfte, ob das Verfahren für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien aufgrund des folgenden Vorschlags der TWF, wie in Dokument TC/54/3, Absatz 24, dargelegt, überarbeitet werden sollte:

- jeden neuen Vorschlag für eine Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien im Laufe des Jahres zwischen zwei TWP-Sitzungen mit einer Frist von zwei Monaten vor der Sitzung schriftlich anzunehmen, um das Dokument vorzubereiten und an die Sachverständigen weiterzuleiten;
- die Hinzufügung von Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg zu genehmigen, wobei vier Wochen für Einwände gewährt werden;
- da die beteiligten Sachverständigen während der Annahme des Berichts unter dem Tagesordnungspunkt „Vorschläge für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien“ nicht gelistet wurden, wird vorgeschlagen, das Dokument zur Einholung von Bemerkungen an alle maßgeblichen TWP-Sachverständigen zu schicken;
- diese Regel ausschließlich auf Teilüberarbeitungen zu beschränken.

197. Der TC erinnerte daran, daß ein ähnlicher Vorschlag auf seiner vorangegangenen Tagung geprüft worden sei, und erinnerte ferner daran, daß UPOV-Mitglieder ihre eigenen Prüfungsrichtlinien ändern könnten, bevor Änderungen an den UPOV-Prüfungsrichtlinien vorgenommen würden.

198. Der TC vereinbarte, die TWF zu ersuchen, zu klären, unter welchen Umständen kurzfristig Änderungen an den UPOV-Prüfungsrichtlinien vorgenommen werden müßten. Insbesondere vereinbarte der TC, um Klarstellung über die Art der Änderungen zu bitten, die durch das vorgeschlagene Verfahren erfaßt werden sollten, und konkrete Beispiele zu nennen.

199. Der TC vereinbarte, daß im Fall der Annahme eines beschleunigten Verfahrens Vorschläge für Teilüberarbeitungen der Prüfungsrichtlinien mindestens zwei Monate vor der Tagung veröffentlicht werden müßten, um den Mitgliedern genügend Zeit zur Prüfung zu geben.

Mindestabstand zwischen Sorten

200. Der TC prüfte Erörterungen zu Mindestabständen zwischen Sorten, die von den TWP auf ihren Tagungen in den Jahren 2017 und 2018 geführt wurden, wie in den Absätzen 26 bis 41 des Dokuments TC/54/3 dargelegt.

201. Der TC nahm zur Kenntnis, daß ein Folgeprojekt aufgrund von Feldversuchen unter Beteiligung von Züchtern geschützter Sorten geprüft werde, und vereinbarte, einen Tagesordnungspunkt für seine fünfundfünfzigste Tagung für einen Bericht über die Entwicklungen aufzunehmen.

Verwendung von Krankheits- und Insektenresistenzmerkmalen bei der DUS-Prüfung:

202. Der TC prüfte die Berichte über die Erörterungen über die Krankheitsresistenzmerkmale bei der DUS-Prüfung auf den Tagungen der TWP in den Jahren 2017 und 2018, wie in Dokument TC/54/3, Absätze 43 bis 55, dargelegt.

203. Der TC nahm die Vorhaben der TWV zur Kenntnis, die Krankheitsresistenzmerkmale bei der DUS-Prüfung auf ihrer folgenden Tagung zu erörtern, und vereinbarte, die TWV zu ersuchen, dem TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung über die Entwicklungen Bericht zu erstatten. Der TC erinnerte an die Bedeutung standardisierter Methoden und die Notwendigkeit, die Anforderungen von TGP/7 an die Krankheitsresistenzmerkmale zu erfüllen. Er vereinbarte ferner, daß es für das Verbandsbüro nützlich wäre, der TWV die entsprechenden Richtlinien in TGP-Dokumenten vorzulegen, die sich auf die Krankheitsresistenzmerkmale beziehen, einschließlich der Richtlinien in TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ und TGP/15 „Überarbeitung von Dokument TGP/15 'Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“.

Angelegenheiten zur Information

204. Der TC nahm die Entwicklungen in den TWP betreffend folgender Punkte zur Kenntnis:

- i) Erfahrungen mit neuen Typen und Arten
- ii) Verwaltung von Vergleichssammlungen
- iii) Erfahrung mit der Verwaltung von Vergleichssammlungen mit der „SELECT“-Methode
- iv) Regionale Serie von Beispielssorten bei Weizen für Südamerika
- v) Auswirkung von Überarbeitungen von Ausprägungsstufen bestehender Merkmale bei der Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien
- vi) Erfahrung mit der Verwendung von zwei Standorten für ein Jahr für DUS-Entscheidungen
- vii) Merkmalsausprägung zwischen Jahren oder Umgebungen für Ziersorten
- viii) Benennung neuer Pflanzenschädlingsarten
- ix) Auswirkungen von Endophyten auf DUS-Merkmale bei Gräsern;
- x) DUS-Prüfung von Mutantensorten bei Apfel
- xi) Kalibrierungshandbuch für eine harmonisierte Sortenbeschreibung bei Apfel
- xii) Erfahrung mit der RHS-Farbkarte und etwaige künftige Hinzufügung von Farben
- xiii) Erwägung einer möglichen Umstrukturierung von TGP/8
- xiv) Ausschließung allgemein bekannter Sorten von der zweiten Wachstumsperiode
- xv) Implementierung eines Dokumentenverwaltungssystems für Sortenakten
- xvi) Software für die statistische Analyse
- xvii) Ein einziges Instrument für das DUS-Berechnungsverfahren
- xviii) Verwaltung von Datenbanken
- xix) Webdienste, die von UPOV und Verbandsmitgliedern bereitgestellt werden
- xx) Bildanalyse
- xxi) Bericht über Gerichtsverfahren betreffend technische Angelegenheiten

TGP-Dokumente

205. Der TC prüfte Dokument TC/54/5 Rev.

Vom Rat im Jahre 2018 anzunehmende Angelegenheiten

Vom Technischen Ausschuß zuvor vereinbarte Angelegenheiten

206. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument TGP/7 bezüglich der „Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien“ und „Darstellung verschiedener Arten von Beispielsorten“, wie vom TC auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbart, zur Annahme durch den Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung in Genf am 2. November 2018, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung am 31. Oktober 2018 in Genf, aufgrund von Dokument TGP/7/6 Draft 2 vorgeschlagen würden.

Vom Technischen Ausschuß zu prüfende Angelegenheiten

TGP/5: Abschnitt 1: „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten“

207. Der TC prüfte die vorgeschlagene Anleitung zur Zuverlässigkeit von molekularen Informationen, wie in Dokument TGP/5, Abschnitt 1/3 Draft 2: „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten“ dargelegt; Der TC stimmte mit den TWP überein, daß Dokument TGP/5, Abschnitt 1, Artikel 4 und 6 wie folgt überarbeitet werden sollte:

„Artikel 4

„1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.

„2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überläßt die durchführende Behörde kein Material, einschließlich DNS oder molekularer Information, der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte.“

[...]

„Artikel 6

„Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über Entgelte, der Antragsvordrucke, der technischen Fragebögen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Vergleichsproben, des Austausches von molekularer Information, der Unterhaltung von Vergleichssortimenten und der Vorlage der Ergebnisse, werden in dieser Vereinbarung genau dargelegt oder zwischen den Behörden durch Schriftwechsel geregelt.“

208. Der TC nahm zur Kenntnis, daß, vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ auf seiner Tagung am 31. Oktober 2018, die vorgeschlagene Anleitung zur Zuverlässigkeit von molekularen Informationen zur Annahme durch den Rat auf seiner Tagung im Jahr 2018 vorgelegt werden wird.

Künftige Überarbeitungen von TGP-Dokumenten

Vom Technischen Ausschuß zuvor vereinbarte Angelegenheiten

209. Der TC nahm die Überarbeitungen über die „DUS-Prüfung an Mischproben“ zur Kenntnis, die der TC bereits zur Aufnahme in Dokument TGP/8 vereinbart hatte, und über „Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale“, die der TC zur Aufnahme in das Dokument TGP/14, wie in den Anhängen II und III des Dokuments TC/54/5 Rev. dargelegt, vereinbart hatte.

Vom Technischen Ausschuß zu prüfende Angelegenheiten

TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“

Dauer von DUS-Prüfungen

210. Der TC prüfte Dokument TC/54/14.

211. Der TC vereinbarte, daß die Anleitung in Dokument TGP/7 geändert werden sollte, um klarzustellen, daß die Prüfung einer Sorte abgeschlossen werden kann, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.

212. Der TC vereinbarte, daß der folgende Satz als Standardwort in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden sollte:

„Die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.“

Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

213. Der TC prüfte Dokument TC/54/15.

214. Der TC prüfte den Vorschlag zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/7, Erläuterung 18 (GN 18), um den Ausschluß eines Merkmals von der Erfassung aufgrund einer Ausprägungsstufe eines vorhergehenden pseudo-qualitativen oder quantitativen Merkmals wie folgt zuzulassen:

„3. Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

„In einigen Fällen bestimmt die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden ~~qualitativen~~ Merkmals, daß ein bestimmtes nachfolgendes Merkmal nicht anwendbar ist; z. B. wäre es nicht möglich, die Form der Blattlappen für eine Sorte zu beschreiben, die keine Blattlappen hat. In Fällen, in denen dies nicht offensichtlich ist oder die Merkmale in der Merkmalstabelle getrennt sind, geht der Bezeichnung des nachfolgenden Merkmals ein unterstrichener Hinweis auf die Sortentypen aufgrund des vorhergehenden Merkmals voraus, wie:

„Nur Sorten mit Blüte: Typ: einfach: Blüte: Form“

215. Der TC prüfte den Vorschlag für eine Änderung des Dokuments TGP/7 GN 18 im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Warnung vor den Folgen der Verwendung des Ansatzes wie folgt:

„Der Ausschluß von Merkmalen von der Beobachtung aufgrund eines vorhergehenden pseudo-qualitativen oder quantitativen Merkmals sollte unter Berücksichtigung der Konsequenzen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit mit Vorsicht verwendet werden. Zur Gewährleistung, daß Merkmale nur auf einer soliden Grundlage von der Beobachtung ausgeschlossen werden, könnte eine Gruppierungstabelle verwendet werden.“

216. Der TC vereinbarte, daß die Gruppierungstabelle ein komplexes Beispiel sei. Der TC vereinbarte ferner, daß geeignete Beispiele für ein quantitatives und ein pseudo-qualitatives Merkmals dargelegt werden müßten, um aufzuzeigen, wie der Ansatz so verwendet werden kann, daß keine Risiken für Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit entstehen. Es sei außerdem notwendig, Beispiele für ungeeignete Fälle zu nennen, um die Risiken aufzuzeigen.

Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg

217. Der TC prüfte Dokument TC/54/16.

218. Der TC prüfte den Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, um der Einführung eines Verfahrens zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg, wie in Absatz 14 dargelegt, Rechnung zu tragen, und hörte vom UPOV-Büro ein Referat, von dem eine Kopie als Anhang zu Dokument TC/54/16 zur Verfügung gestellt würde. Der TC vereinbarte, daß die Anleitung in Dokument TGP/7 wie folgt überarbeitet werden sollte:

„2.2.7 SCHRITT 7 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den TC-EDC

„2.2.7.1 Der TC-EDC wurde vom Technischen Ausschuss zur Prüfung der Entwürfe aller von den TWP erstellten Prüfungsrichtlinien eingesetzt, bevor diese dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgelegt werden. Die Funktion des TC-EDC besteht darin, die Übereinstimmung der Prüfungsrichtlinien mit den Anforderungen des Dokuments TGP/7 sicherzustellen und die Abgleichung der Wortlaute in allen Amtssprachen der UPOV zu überprüfen. Er führt keine technische Sachprüfung der Prüfungsrichtlinien durch. Die Mitglieder des TC-EDC werden vom TC bestimmt, um sowohl breite Erfahrung mit dem UPOV-System als auch die Vertretung der UPOV-Sprachen – Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch – sicherzustellen. Der/die Vorsitzende des TC-EDC wird vom UPOV-Sekretariat gestellt.

„2.2.7.2 Der TC-EDC überprüft die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien unter Berücksichtigung spezifischer Anweisungen seitens des Technischen Ausschusses und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob die Prüfungsrichtlinien angenommen werden können (Schritt 8). Er kann dem Technischen Ausschuss, vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen, die er nennt, die Annahme vorschlagen.

„2.2.7.3 ~~Ist er der Ansicht, daß technische Aspekte vorliegen, die zu klären sind, kann der TC-EDC versuchen, diese Aspekte mit dem federführenden Sachverständigen vor der Prüfung der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuss zu klären. Ist dies nicht möglich, kann der TC-EDC dem Technischen Ausschuss empfehlen:~~

~~a) die Prüfungsrichtlinien an die TWP zurückzuverweisen (Schritt 4) oder
b) die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich weiterer Informationen anzunehmen, die vom federführenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind.~~

„NEU Sofern nicht anders vom TC vereinbart, trifft sich der TC-EDC zweimal pro Jahr, einmal im Zeitraum März/April und einmal in Verbindung mit der Tagung des TC (Oktober/November). Der TC-EDC wird die von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegten Prüfungsrichtlinien mindestens 14 Wochen vor der Sitzung des TC-EDC prüfen. Die weniger als 14 Wochen vor der Sitzung des TC-EDC vorgelegten Prüfungsrichtlinien werden auf seiner nächsten Tagung geprüft.

„NEU Die möglichen Ergebnisse für die vom TC-EDC geprüften Prüfungsrichtlinien sind wie folgt:

- (a) Es sind keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich oder diese beschränken sich auf rein redaktionelle Änderungen, für die Empfehlungen durch den TC-EDC vereinbart wurden;
oder
- (b) Es sind redaktionelle Klarstellungen erforderlich; oder
- (c) Es müssen technische Fragen gelöst werden.

„NEU In Fällen, in denen keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich sind oder diese sich auf rein redaktionelle Änderungen beschränken, für die Empfehlungen des TC-EDC vereinbart wurden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme durch den Technischen Ausschuss vorgelegt werden.

„NEU Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn redaktionelle Klarstellungen erforderlich sind:

- Ersuchen um Klarstellungen wird an den führenden Sachverständigen übermittelt;
- die Klarstellungen sollten innerhalb von vier Wochen vorliegen;
- falls die Klarstellungen vom TC-EDC gebilligt werden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme auf der Sitzung des TC-EDC empfohlen werden;
- die Prüfungsrichtlinien werden zur Annahme durch den TC geprüft.

„NEU Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn technische Fragen gelöst werden müssen:

- Technische Fragen an den führenden Sachverständigen übermitteln
- Die technischen Fragen sind an die betreffende Technische Arbeitsgruppe zu richten mittels eines TWP-Dokuments, das vom führenden Sachverständigen mindestens vier Wochen vor der TWP-Tagung vorbereitet werden muss (es soll kein neuer Entwurf von Prüfungsrichtlinien vorbereitet werden)
- Die Lösung der Fragen muss dem TC-EDC mindestens sieben Wochen vor der Sitzung des TC-EDC vorgelegt werden;
- Falls vom TC-EDC vereinbart, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme auf der Sitzung des TC-EDC empfohlen werden;
- Die Prüfungsrichtlinien werden vom TC zur Annahme vereinbart.

„2.2.8 SCHRITT 8 Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß

„2.2.8.1 Der TC prüft aufgrund der Empfehlungen des TC-EDC, ob die Prüfungsrichtlinien anzunehmen oder an die betreffende TWP zurückzuverweisen sind.

„NEU Der Technische Ausschuß kann Prüfungsrichtlinien auf seinen Tagungen oder auf dem Schriftweg annehmen. Prüfungsrichtlinien können gemäß folgendem Verfahren auf dem Schriftweg angenommen werden:

- Die Entwürfe von Prüfungsrichtlinien werden zusammen mit den Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses des TC-EDC zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet;
- Die Entwürfe von Prüfungsrichtlinien gelten als angenommen, falls innerhalb von sechs Wochen keine Bemerkungen eingehen;
- Falls Bemerkungen eingehen, werden die Entwürfe von Prüfungsrichtlinien an die betreffende TWP verwiesen, um diese Bemerkungen zu prüfen.

„2.2.8.2 Nimmt der Technische Ausschuß die Prüfungsrichtlinien an, nimmt das Büro alle vom Technischen Ausschuß vereinbarten Änderungen vor, die in einem Bericht der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses aufgeführt sind. Das Büro veröffentlicht sodann die angenommenen Prüfungsrichtlinien.

~~„2.2.8.3 Nimmt der Technische Ausschuß die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich der Erteilung weiterer Informationen an, die durch den federführenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind (vgl. 2.2.7.3 b)), sollten die zwischen allen beteiligten Sachverständigen abgestimmten erforderlichen Angaben dem Büro innerhalb von drei Monaten nach der Tagung des Technischen Ausschusses oder vor der darauffolgenden Tagung der betreffenden TWP mitgeteilt werden, je nachdem, welche früher stattfindet. Werden die erforderlichen Informationen nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, werden die betreffenden Prüfungsrichtlinien nicht angenommen und der betreffenden TWP erneut vorgelegt (Schritt 4).~~

219. Der TC vereinbarte, daß ein geeigneter Zeitplan für die Veröffentlichung der angenommenen Prüfungsrichtlinien in die Anleitung aufgenommen werden sollte.

220. Der TC vereinbarte, daß das Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg in den Inhalt der vorbereitenden Arbeitstagungen für die TWP aufgenommen werden sollte.

TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit

Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)

221. Der TC prüfte Dokument TC/54/17.

222. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die statistische Entwicklung der neuen Berechnungsmethode für COYU abgeschlossen worden war, einschließlich der Festlegung der Wahrscheinlichkeitsniveaus, die erforderlich sind, damit Entscheidungen mit der derzeitigen Berechnungsmethode von COYU bestmöglich übereinstimmen.

223. Die TWC nahm das Gesuch des Vereinigten Königreichs, daß beteiligte Sachverständige zum Testen der neuen Software mit der verbesserten Berechnungsmethode von COYU miteinander in Kontakt treten, zur Kenntnis.

224. Der TC nahm das Gesuch des TWC an den Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich zur Kenntnis, einen Ersatzabschnitt für Dokument TGP/8 über die Methode zur Berechnung des kombinierten Homogenitätskriteriums über mehrere Jahre zu verfassen.

Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen

225. Der TC prüfte Dokument TC/54/18.

226. Der TC rief in Erinnerung, daß er auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vereinbart habe, daß die Anleitung zu „Verschiedene Formen, die Sortenbeschreibungen annehmen könnten, und die Bedeutung von Skalenniveaus“, wie in Anlage I von Dokument TC/54/18 dargelegt, als Einführung in eine künftige Anleitung, die bezüglich Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erarbeitung von Sortenbeschreibungen erstellt werden soll, verwendet werden sollte.

227. Der TC prüfte die Zusammenfassung der verschiedenen Ansätze, die von den Verbandsmitgliedern verwendet werden, um Erfassungen zur Erstellung von Sortenbeschreibungen der gemessenen Merkmale in Noten umzusetzen, wie in Anlage II von Dokument TC/54/18 dargelegt.

228. Der TC vereinbarte, Frankreich, Deutschland, Japan und das Vereinigte Königreich zu ersuchen, Informationen über die Umstände vorzulegen, unter denen ihre Methoden geeignet wären, einschließlich der Methode der Vermehrung der Sorte und anderer Faktoren, die bei der Entscheidung, die Methode anzuwenden, herangezogen würden.

229. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die TWC auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung vereinbart hatte, daß Erörterungen über den Genotyp nach Interaktion mit der Umwelt auf der Grundlage eines Papiers, das von Finnland und Italien erarbeitet werden soll und in dem andere Merkmalstypen und nicht nur gemessene quantitative Merkmale zu berücksichtigen sind, fortgesetzt werden sollen. Der TC vereinbarte, daß die Erörterungen über dieses Thema unabhängig von der Annahme einer Anleitung für die Datenverarbeitung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit und zur Erstellung von Sortenbeschreibungen fortgesetzt werden sollten.

Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr)

230. Der TC prüfte Dokument TC/54/19.

231. Der TC prüfte den Vorschlag für die Überarbeitung der Anleitung in Dokument TGP/8/2: Teil II, Abschnitt 8: Unterabschnitt 8.1.7: „Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr)“ aufgrund des Entwurfs, wie in Anlage II von Dokument TC/54/19 dargelegt, in Verbindung mit den Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2018.

232. Der TC nahm zur Kenntnis, daß für das Dokument TGP/10 eine Anleitung zu diesem Thema erarbeitet worden war, und vereinbarte, daß die derzeitige Anleitung in Dokument TGP/8/2: Teil II, Abschnitt 8: Unterabschnitt 8.1.7 durch einen Querverweis auf die neue Anleitung „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“ ersetzt werden sollte, die in Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ aufgenommen werden soll.

TGP/10: Prüfung der Homogenität

Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben

233. Der TC prüfte Dokument TC/54/20.

234. Der TC vereinbarte, daß der Entwurf für eine Anleitung in Anlagen I und II von Dokument TC/54/20 dem Rat zur Annahme zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ dargelegt werden sollte.

TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe

Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale

235. Der TC prüfte Dokument TC/54/21.

236. Der TC nahm zur Kenntnis, daß Raster verwendet werden könnten, um die Ausprägungsstufen und die Unterschiede zwischen Ausprägungsstufen klarzustellen und die Ausprägungsbreite für Formmerkmale zu beschreiben.

237. Der TC nahm die Erörterungen darüber zur Kenntnis, ob Situationen ermittelt werden sollten, wann Raster zur Erläuterung von Ausprägungsstufen in Formmerkmalen verwendet werden sollten und wann nicht, und vereinbarte, daß die TWP für jede Prüfungsrichtlinie gemäß den Richtlinien in TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ von Fall zu Fall entscheiden sollten. Der TC erinnerte daran, daß es, wenn keine Raster verwendet würden, notwendig sei, daß die Prüfungsrichtlinien die Unterschiede zwischen den Formen auf eine andere deutliche und objektive Weise erklären.

238. Der TC nahm die Erörterungen zur Kenntnis, ob eine Anleitung dazu bereitgestellt werden sollte, wie Raster klarstellen können, wie Unterschiede in Noten für die Prüfung der Unterscheidbarkeit verwendet werden können, gemäß der Anleitung in der Allgemeinen Einführung und in Dokument TGP/9.

239. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die GAIA-Software ein Beispiel dafür ist, wie Unterschiede in den Noten für die Prüfung der Unterscheidbarkeit genutzt werden können. Der TC vereinbarte, das UPOV-Büro zu ersuchen, ein Dokument zur Erörterung bei den TWP zu erstellen, das Erläuterungen zu QN- und PQ-Merkmalen aus dem Dokument TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erstellung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ bereitstellen würde. Der TC vereinbarte, daß solche Erörterungen von den Erörterungen über die Verwendung von Rastern zur Veranschaulichung von Form- und Verhältnismerkmalen getrennt werden sollten.

UPOV-Farbgruppen

240. Der TC prüfte Dokument TC/54/22.

241. Der TC prüfte die Vorschläge für die Überarbeitung der Liste der UPOV-Farbgruppen und die daraus entstehenden Änderungen an Dokument TGP/14, wie in den Anlagen I und II von Dokument TC/54/22 dargelegt. Der TC vereinbarte, daß die Anleitung für UPOV-Farbnamen nicht für Sortenbezeichnungen verwendet werden sollte, und vereinbarte, daß die vorgeschlagene Anleitung in Anlage II von Dokument TC/54/22 überarbeitet werden sollte, um die Erwähnung von Sortenbezeichnungen zu streichen.

242. Der TC vereinbarte, daß die Vorschläge von den TWP geprüft und dem TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung berichtet werden sollten.

243. Der TC prüfte, ob die vorherige Liste der UPOV-Farbgruppen in Dokument TGP/14 beibehalten werden sollte, um Verwirrung zu vermeiden, und vereinbarte, beide Versionen der Liste in Dokument zu behalten.

244. Der TC vereinbarte, die Überarbeitung von Dokument TGP/14 vorzuschlagen, um eine Anleitung für die Faktoren aufzunehmen, die bei der Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung zu berücksichtigen ist, wie folgt:

„Faktoren, die bei der Erstellung von Farbgruppen in Betracht zu ziehen sind:

„Wenn die Farbe eines Pflanzenteils für die Gruppierung von Sorten verwendet wird, ist ein sehr deutlicher und großer Unterschied zwischen den Farben erforderlich. Die Farbgruppen werden aber auch im technischen Fragebogen für Anmelder verwendet, die keine RHS-Farbkarte haben. Daher müssen die Gruppen klein genug sein, damit Anmelder in der Lage sind, eine geeignete Ausprägungsstufe für das Merkmal anzugeben.

„Folgende Faktoren müssen bei der Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung in Betracht gezogen werden:

- a) Variationsbereich der Farbe des Pflanzenteils innerhalb der Art
- b) Unterschied zwischen Farben für zu prüfende Sorten muß deutlich unterscheidbar sein
- c) Möglicher Einfluß der Umwelt auf die Farbe des Pflanzenteils.

„Je nach Art und erfaßtem Pflanzenteil können die Farbgruppen für die Gruppierung unterschiedlich sein. Beispiele für Farbgruppen bei Gruppierungsmerkmalen verschiedener Prüfungsrichtlinien sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Prüfungsrichtlinien	Campanula (TG/305/1)	Hosta (TG/299/1)	Cordyline (TG/317/1)	Osteospermum (TG/175/5)
Merkmal	Krone: Hauptfarbe der Innenseite	Blattspreite: Farbe mit der größten Fläche	Blatt: Sekundärfarbe	Randblüte: Hauptfarbe des mittleren Teils
Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten	weiß rosa rotpurpurn purpurn blau	weiß hellgelb mittelgelb dunkelgelb hellgrün mittelgrün dunkelgrün blaugrün	weiß gelb grün rot purpurn braun schwärzlich	weiß gelb orange rosa rot purpurn violett

„Es muß betont werden, daß nicht alle Gruppen unbedingt deutlich voneinander unterscheidbar sind, wenn Informationen verwendet werden, die nicht aus derselben Quelle stammen (gleicher Standort, gleicher Erfasser) und sie können nicht immer dazu verwendet werden, Sorten aus der Anbauprüfung auszuschließen. Z. B. ist es bei Keulenlinie für das Merkmal 'Blatt: Sekundärfarbe' eventuell nicht möglich, eindeutig zwischen 'braun' und 'schwärzlich' zu unterscheiden, wenn man Fotos im Internet oder in einem Pflanzenkatalog betrachtet.“

245. Der TC vereinbarte, daß der folgende Wortlaut in Anlage II gestrichen werden sollte:

<u>RHS-Farbgruppe (Titel auf jedem Blatt)</u>	<u>29</u>	<u>Rote Gruppe</u>	<u>Vom CPVO für die Prüfung von Farben bei Vorschlägen für Sortenbezeichnungen verwendet.</u>
---	-----------	--------------------	---

Etwaige künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

Eigenes Verfahren zum Erfassen von männlicher Sterilität

246. Der TC prüfte, ob die TWV ersucht werden sollte, die Prüfungsrichtlinien für Broccoli zu überarbeiten, um die Verwendung jeglichen anderen Verfahrens zur Erfassung männlicher Sterilität in einem DNS-Marker-Test zu akzeptieren, einschließlich alternativer Marker für den DNS-Marker-Test, wo dieser von den Prüfungsbehörden der Mitglieder der UPOV bestätigt ist.

247. Der TC nahm die Bedeutung der Prüfungsrichtlinien für die internationale Harmonisierung zur Kenntnis und vereinbarte, daß Mitglieder alternative Methoden oder Marker für DNS-Marker-Tests in den Prüfungsrichtlinien vorschlagen sollten.

Eignung von Merkmalen in früheren Versionen der Prüfungsrichtlinien

248. Der TC prüfte eine Situation, in der die bestehenden Merkmale der Prüfungsrichtlinien nicht den Anforderungen des Dokuments TGP/7 entsprachen. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Merkmale den in der Allgemeinen Einführung festgelegten Anforderungen an ein Merkmal entsprechen sollten, die auch Bestimmungen für in Massenproben beobachtete Merkmale enthielten, und vereinbarte, daß es den TWP obliege, zu prüfen, ob diese als DUS-Merkmale beibehalten werden sollten.

TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen

Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen

249. Der TC prüfte, ob die TWP ersucht werden sollten, weitere Anleitung über die Bereitstellung von Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen in Prüfungsrichtlinien mit Hilfe des Standard-Resistenzprüfungsprotokolls zu erarbeiten, das in Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ enthalten ist, einschließlich der Elemente, die nicht vervollständigt werden müßten.

250. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen von den TWP auf deren nächsten Tagungen erörtert würde, und vereinbarte, die Ergebnisse dieser Erörterungen abzuwarten, bevor weitere Anleitung erstellt würde.

Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten

251. Der TC vereinbarte das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, vorbehaltlich seiner oben angeführten Entscheidungen, wie in Anlage II von Dokument TC/54/5 Rev.dargelegt.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

252. Der TC prüfte Dokument TC/54/25.

253. Der TC prüfte die Ergebnisse der Befragung über die derzeitige Situation der Verbandsmitglieder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bei der Prüfung, wie in der Anlage von Dokument TC/54/25, dargelegt.

254. Der TC vereinbarte, daß es für UPOV-Mitglieder nützlich wäre, die Ansprechpartner für die internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung zu ermitteln und diese Informationen über die UPOV-Website zugänglich zu machen.

255. Der TC vereinbarte, die TWP zu ersuchen, die technischen Bedenken, die die Zusammenarbeit behinderten, zu untersuchen und Vorschläge zu unterbreiten, wie die aufgeworfenen technischen Bedenken überwunden werden könnten.

256. Der TC vereinbarte, das Thema der internationalen Zusammenarbeit in die vorbereitenden Arbeitstagungen für die TWP aufzunehmen, um die bestehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den UPOV-Mitgliedern zu erläutern.

Ansätze, um Pflanzenmaterial von Züchtern zu erhalten, und zur Festlegung von Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist

257. Der TC prüfte Dokument TC/54/26.

258. Der TC prüfte die Ergebnisse der Befragung über die Ansätze, die von Verbandsmitgliedern verwendet werden, um Pflanzenmaterial von Züchtern zu erhalten und Sorten festzulegen, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, wie in der Anlage von Dokument TC/54/26 dargelegt.

259. Der TC nahm die unterschiedlichen Ansätze von UPOV-Mitgliedern bei der Feststellung, ob Sorten allgemein bekannt sind, zur Kenntnis und erinnerte daran, daß das Dokument TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“ eine Anleitung zu diesem Thema enthält.

Molekulare Verfahren

260. Der TC prüfte Dokumente TC/54/11 und TC/54/11 Add.

Entwicklungen in den Technischen Arbeitsgruppen Im Jahr 2017

261. Der TC nahm die Entwicklungen in den Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2017 zur Kenntnis.

Entwicklungen auf der sechzehnten und siebzehnten Tagung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren

Vorgelegte Papiere

262. Der TC nahm die Papiere zur Kenntnis, die zu jedem der Tagesordnungspunkte der sechzehnten und siebzehnten Tagung der BMT dargelegt wurden.

Überprüfung von Dokument UPOV/INF/17: „Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken (BMT-Richtlinien)“

263. Der TC nahm den Vorschlag der BMT zur Kenntnis, ein neues Kapitel betreffend die Zusammenarbeit beim Datenaustausch und beim Aufbau von Datenbanken in Dokument UPOV/INF/17 aufzunehmen.

264. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die BMT auf ihrer siebzehnten Tagung Vorschläge für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/17 geprüft hatte. Der TC stimmte dem Vorschlag der BMT zu, daß die Europäische Union, Frankreich und die Niederlande einen neuen Entwurf des Dokuments UPOV/INF/17 erstellen sollten, der auf der achtzehnten Tagung der BMT zur Prüfung dargelegt werden soll, wie in Absatz 45 von Dokument TC/54/11 Add. dargelegt.

Internationale Richtlinien über molekulare Verfahren einschließlich Zusammenarbeit von OECD, UPOV, ISTA und ISO

265. Der TC nahm zur Kenntnis, daß praxisnahe Workshops zu „DNS-Verfahren und Sortenidentifikation“ vom 8. bis zum 10. Mai 2017 und vom 20. bis zum 22. September 2017 in Roelofarendsveen, Niederlande, durchgeführt worden waren.

266. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die BMT vereinbart hatte, daß die Prüfung einer etwaigen Harmonisierung von Terminologie und Methodologie, die für die verschiedenen Pflanzenarten verwendet werden, sowie die mögliche Entwicklung von Standards durch eine weitere internationale Arbeitstagung, die gemeinsam von OECD, UPOV und ISTA koordiniert und von Naktuinbouw und/oder einem anderen Partner, der über die maßgeblichen Einrichtungen verfügt, unterstützt werden soll, vorangebracht werden könnten, wie in Absatz 23 von Dokument TC/54/11 dargelegt.

267. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die ISTA nicht in einer Position sei, den vorgeschlagenen gemeinsamen Tätigkeiten mit UPOV und OECD auf der siebzehnten Tagung der BMT zuzustimmen, wie in Dokument TC/54/11 Add., Absatz 49, dargelegt. Der TC vereinbarte, die ISTA zu ersuchen, sich den Initiativen anzuschließen, wenn sie in einer Position ist, dies zu tun.

268. Der TC vereinbarte, daß UPOV und OECD in den zuvor vom TC vereinbarten Angelegenheiten voranschreiten sollten, wie in Dokument TC/54/11 Add., Absatz 49, dargelegt, und zwar:

a) ein gemeinsames Dokument zur Erläuterung der wesentlichen Besonderheiten der Systeme von OECD, UPOV und ISTA zu erarbeiten;

b) vorbehaltlich der Billigung durch den Rat und in Abstimmung mit OECD und ISTA eine Bestandsaufnahme zur Verwendung molekularer Markerverfahren nach Pflanze im Hinblick auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Dokuments von OECD, UPOV und ISTA mit diesen Informationen in einem ähnlichen Format wie das UPOV-Dokument UPOV/INF/16, „Austauschbare Software“, zu erarbeiten, und

c) dem Vorschlag, daß die BMT Listen möglicher gemeinsamer Initiativen mit der OECD und der ISTA hinsichtlich molekularer Verfahren zur Prüfung durch den TC erstellen solle.

269. Der TC vereinbarte, die BMT und die TWP zu ersuchen, eine Bestandsaufnahme zur Verwendung molekularer Markerverfahren nach Pflanze im Hinblick auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Dokuments von OECD, UPOV und ISTA mit diesen Informationen in einem ähnlichen Format wie das UPOV-Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ zu erarbeiten.

270. Der TC vereinbarte, die BMT zu ersuchen, ein gemeinsames Dokument zur Erläuterung der wesentlichen Besonderheiten der Systeme von OECD, UPOV und ISTA zu erarbeiten.

271. Der TC nahm die Informationen des Vertreters von OECD zur Kenntnis, daß voraussichtlich eine gemeinsame ISTA/UPOV/OECD-Arbeitstagung in Verbindung mit dem ISTA-Saatgutkongress, der im Jahr 2019 in Indien stattfinden wird, organisiert werden wird.

Bericht über die Arbeiten an molekularen Verfahren im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung

272. Der TC vereinbarte, daß der folgende Wortlaut aus Dokument UPOV/INF/18/1 in das Dokument TGP/15 aufgenommen werden soll, um klarzustellen, daß es der Behörde obliegt, über die Zuverlässigkeit der Kopplung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals zu entscheiden.

„3.1.4 Bei der Beurteilung des in Anlage 1 dieses Dokuments dargelegten Modells und Beispiels betonte der TC, daß es wichtig sei, daß die Annahmen erfüllt werden. In dieser Hinsicht merkte er an, daß es Sache der entsprechenden Behörde sein werde zu prüfen, ob diese Annahmen erfüllt worden seien (vergleiche Dokument TC/45/16, „Bericht“, Absatz 152).

273. Der TC prüfte den Vorschlag der BMT und vereinbarte, in Dokument TGP/15 eine Erklärung aufzunehmen, daß es in der Verantwortung der jeweiligen TWP und des TC liegen würde, zu beurteilen, ob die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und dem Ausdruck des Merkmals erfüllt ist, um ein Verfahren in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen.

274. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die BMT auf ihrer siebzehnten Tagung Dokument BMT/17/21 „Do resistance markers for tomato fulfil the requirements of TGP/15“ geprüft hatte, und hörte ein Referat von

Frau Amanda van Dijk-Veldhuizen (Niederlande), von dem ein Exemplar als Dokument BMT/17/21 Add. bereitgestellt wurde.

275. Der TC stimmte dem Vorschlag der BMT zu, daß dem Dokument TGP/15 ein neues Beispiel hinzugefügt werden solle, um eine Situation zu veranschaulichen, in der der merkmalspezifische Marker keine vollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe eines Merkmals liefert, und zwar aufgrund des Vorschlags der Niederlande in Dokument BMT/17/21. Der TC vereinbarte, die Sachverständigen aus den Niederlanden zu ersuchen, einen Vorschlag auszuarbeiten, der den TWP und der BMT dargelegt werden soll, und vereinbarte, daß dieser Vorschlag dem TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung dargelegt werden solle.

Verwendung molekularer Verfahren bei der Sortenidentifikation

276. Der TC nahm das Angebot von Herrn Barry Nelson (Corteva™ Agriscience) zur Kenntnis, die Möglichkeit zu prüfen, Dritten zur weiteren Entwicklung ein Softwaretool für die Markerselektion unter Verwendung des „Traveling Salesman“-Algorithmus zur Verfügung zu stellen, wie in Dokument TC/54/11 Add., Absatz 53, dargelegt.

277. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der BMT auf ihrer achtzehnten Tagung über die weiteren Entwicklungen in dieser Angelegenheit Bericht erstattet werden wird.

Sitzung zur Erleichterung der Zusammenarbeit

278. Der TC nahm zur Kenntnis, daß auf der sechzehnten Tagung der BMT Diskussionsgruppen gebildet worden waren für: landwirtschaftliche Arten, Obstarten, Zierpflanzen und forstliche Baumarten sowie für Gemüsearten, damit BMT-Teilnehmer Informationen über ihre Arbeit austauschen und Bereiche für die Zusammenarbeit erkunden können.

279. Der TC nahm zur Kenntnis, daß auf der siebzehnten Tagung der BMT Diskussionsgruppen eingesetzt worden waren für: Mais und Sojabohne, weitere landwirtschaftliche Arten, Obstarten und forstliche Baumarten, Zierpflanzen und Gemüsearten, damit die BMT-Teilnehmer Informationen über ihre Arbeit austauschen und Bereiche für eine Zusammenarbeit prüfen können.

280. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die BMT vorhat, auf ihrer achtzehnten Tagung Fragen betreffend die Zusammenarbeit zwischen Partnern und Dienstleistungserbringern zu erörtern, darunter Vertraulichkeit, Zugang zu Daten und Material, Genehmigung für die zu leistende Arbeit und Verfügbarkeit von Ergebnissen und Informationen für Partner.

281. Der TC vereinbarte, daß die Ergebnisse der Koordinierungstagung in der BMT den anderen Technischen Arbeitsgruppen (TWP) berichtet würden. Der TC vereinbarte, die TWP zu ersuchen, eine ähnliche Tagung abzuhalten, um auf den Ergebnissen der BMT aufzubauen und diese in die künftige Arbeit der BMT einzubeziehen. Der TC vereinbarte, daß für die Hauptpflanzen in jeder TWP Diskussionsgruppen gebildet werden sollten, damit die Teilnehmer Informationen über ihre Arbeit austauschen und Bereiche für die Zusammenarbeit erkunden könnten.

282. Der TC vereinbarte ferner, daß die Diskussionsgruppen auch Fragen der Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung prüfen könnten, um technische Bedenken, die die Zusammenarbeit behinderten, zu untersuchen und zu prüfen, wie die aufgeworfenen technischen Bedenken überwunden werden könnten, wie unter Tagesordnungspunkt 7 „Zusammenarbeit bei der Prüfung“ erörtert.

Künftiges Programm

283. Der TC vereinbarte auf seiner achtzehnten Tagung den Entwurf einer Tagesordnung für die BMT, wie in Dokument TC/54/11 Add., Absatz 69, dargelegt.

284. Der TC erhielt von den Vorsitzenden der TWC und der BMT folgenden Vorschlag für Angelegenheiten, die am Mittwoch, den 16. September 2019, behandelt werden sollen, um die Erörterungen und Zusammenarbeit zwischen TWC und BMT zu erleichtern. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die TWC am Vormittag des 16. September und die BMT später am selben Tag zusammentreten würden, und die folgenden Punkte auf der Tagung der TWC oder Tagung der BMT gegebenenfalls geprüft werden würden.

285. Der TC hat für Mittwoch, den 16. September 2019, folgende Punkte vereinbart:

Berichte über Entwicklungen in der UPOV betreffend biochemische und molekulare Verfahren (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument)
Datenbanken für Sortenbeschreibungen (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument und Dokumenten erbeten)
Verwaltung von Datenbanken und Austausch von Daten und Material (Beiträge erbeten)
Aufbau einer Datenbank mit molekularen Markerinformationen für die Verwaltung von Sortensammlungen (Dokumente erbeten)
Überprüfung von Dokument UPOV/INF/17 „Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken
Verfahren für die Analyse molekularer Daten (Beiträge erbeten)
Austausch und Verwendung von Software und Ausrüstung (vom Verbandsbüro zu erstellendes Dokument) - Bericht über die Entwicklung eines Software-Tools für die Markerauswahl unter Verwendung des „Traveling-Salesman“-Algorithmus
DNS-Marker als unterstützende Informationen für DUS-Entscheidungen bei Kartoffel (von den Niederlande zu erstellendes Dokument)
Ein einziges Instrument für das DUS-Berechnungsverfahren (von Frankreich zu erstellendes Dokument)

286. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der genaue Zeitpunkt für die Erörterung der Punkte an diesem Tag von der Anzahl der eingegangenen Erörterungspapiere abhängt.

TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)

Überarbeitung von Dokument TGP/15

287. Der TC prüfte Dokumente TC/54/23 und TGP/2 Draft 1.

Überarbeitung des Modells „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“

288. Der TC nahm den Bericht der BMT auf ihrer siebzehnten Tagung zur Kenntnis, daß die Festlegung eines zusätzlichen Schwellenwerts für genetischen Abstand unterhalb des GAIA-Abstandes 2 zu jenem Zeitpunkt in Frankreich noch nicht umgesetzt worden sei. Die BMT nahm zur Kenntnis, daß es Sinn und Zweck des Dokuments TGP/15 sei, Beispiele von Verbandsmitgliedern für die Verwendung molekularer Marker bei der DUS-Prüfung darzulegen.

289. Der TC stimmte der BMT zu, daß das Modell „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“ von Dokument TGP/15, Abschnitt 2.2, zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, sobald in Frankreich ein zusätzlicher Schwellenwert umgesetzt wurde.

Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Modells „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“

290. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die BMT und die TWV vereinbart hatten, auf der Grundlage einer vereinfachten Version des in Dokument TGP/15/2 Draft 1 dargelegten Entwurfs für Wortlaut ein neues Modell „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode: Beispiel Gartenbohne“ zur Aufnahme in Dokument TGP/15 vorzuschlagen, wie in den Absätzen 24 bis 26 von Dokument TC/54/23 dargelegt.

291. Der TC stimmte der Aufnahme eines neuen Modells „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode: Beispiel Gartenbohne“ in Dokument TGP/15 aufgrund des vom TC-EDC überarbeiteten Vorschlags der Niederlande, wie in Anlage III dieses Berichts dargelegt, zu.

Informationen und Datenbanken

UPOV-Informationsdatenbanken

292. Der TC prüfte Dokument TC/54/6.

Entwicklungen betreffend die UPOV-Codes

293. Der TC nahm zur Kenntnis, daß im Jahr 2017 440 neue UPOV-Codes erstellt worden waren und daß die GENIE-Datenbank insgesamt 8.589 UPOV-Codes umfasse.

294. Der TC nahm zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro in GENIE neue UPOV-Codes für 191 Forstbaumarten eingeführt habe, wie von der Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission (DG SANTE) beantragt, wie in Dokument TC/54/6, Absatz 8, dargelegt.

295. Der TC nahm zur Kenntnis, daß DG SANTE die Schaffung einer Verwaltungsregelung zwischen dem Verbandsbüro und der Europäischen Kommission vorgeschlagen hatte, um die Zusammenarbeit bei wissenschaftlichen Namen von Pflanzenarten, die sich in den jeweiligen Datenbanken befinden, zu erfassen, und insbesondere hinsichtlich der Zuteilung von UPOV-Codes an Pflanzenarten in FOREMATIS, wie in Absatz 9 von Dokument TC/54/6 dargelegt.

Änderungen der UPOV-Codes

UPOV-Codes „ZEAAA_MAY_SAC“, „ZEAAA_MAY_EVE“ und „ZEAAA_MAY_MIC“

296. Der TC prüfte die Streichung der UPOV-Codes für die Unterarten Zuckermais und Popcorn, nachdem sie von GRIN als Synonyme für Mais neu eingestuft wurden.

297. Der TC nahm die Gesuche der TWA auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung und der TWV auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zur Kenntnis und vereinbarte, die UPOV-Codes für Zuckermais und Popcorn nicht zu streichen, wodurch eine Ausnahme von der „Einführung in das UPOV-Code-System“ geschaffen wurde. Er vereinbarte, daß diese Ausnahme in einer Änderung des „Einführung in das UPOV-Code-System“ dargestellt werden sollte.

Gattung Mucuna

298. Der TC vereinbarte, die UPOV-Codes für Unterarten der Gattung *Mucuna* wie folgt zu ändern:

Derzeitiger Name			Vorschlag		
UPOV-Code	Hauptsächlicher botanischer Name	Andere botanische Namen	UPOV-Code	Hauptsächlicher botanischer Name	Andere botanische Namen
n.a.	n.a.	n.a.	MUCUN_PRU_UTI	<i>Mucuna pruriens</i> (L.) DC. var. <i>utilis</i> (Wall. ex Wight) Baker ex Burck	<i>Mucuna aterrima</i> (Piper & Tracy) Holland; <i>Mucuna cochinchinensis</i> (Lour.) A. Chev.); <i>Mucuna deeringiana</i> (Bort) Merr.; <i>Stizolobium deeringianum</i> Bort
MUCUN_PRU_ATE	<i>Mucuna aterrima</i> (Piper & Tracy) Holland.	n.a.	[streichen]	n.a.	n.a.
MUCUN_PRU_COC	<i>Mucuna cochinchinensis</i> (Lour.) A. Chev.	n.a.	[streichen]	n.a.	n.a.
MUCUN_PRU_DEE	<i>Mucuna deeringiana</i> (Bort) Merr.	<i>Stizolobium deeringianum</i> Bort	[streichen]	n.a.	n.a.

UPOV-Code für Sesbania sesban

299. Der TC vereinbarte, die UPOV-Codes für *Sesbania sesban* wie folgt zu berichtigen:

Derzeitiger Name			Vorschlag		
UPOV-Code	Hauptsächlicher botanischer Name	Andere(r) botanische(r) Name(n)	UPOV-Code	Hauptsächlicher botanischer Name	Andere(r) botanische(r) Name(n)
SENNA_SES	<i>Sesbania sesban</i> (L.) Merr.	n.a.	SESBA_SES	<i>Sesbania sesban</i> (L.) Merr.	n.a.

Brassica oleracea

300. Der TC prüfte den Vorschlag zur Änderung der UPOV-Codes für *Brassica oleracea* und vereinbarte, daß keine Änderungen vorgenommen werden sollten.

301. Der TC nahm die von der TWV auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung dargelegte Auffassung zur Kenntnis und vereinbarte, die UPOV-Codes für *Brassica oleracea* nicht zu streichen, wodurch eine Ausnahme von der „Einführung in das UPOV-Code-System“ geschaffen wurde. Er vereinbarte, daß diese Ausnahme in einer Änderung des „Einführung in das UPOV-Code-System“ dargestellt werden sollte.

UPOV-Codes für Epichloe-Arten und Neotyphodium-Arten

302. Der TC prüfte die UPOV-Codes für *Epichloe*- und *Neotyphodium*-Arten in Verbindung mit den Bemerkungen der TWV auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und vereinbarte die Änderungen wie folgt:

Derzeitiger Name			Vorschlag		
UPOV-Code	Hauptsächlicher botanischer Name	Andere(r) botanische(r) Name(n)	(UPOV-Code)	Hauptsächlicher botanischer Name	Andere(r) botanische(r) Name(n)
NEOTY	<i>Neotyphodium</i>	n.a.	EPICH	<i>Epichloe</i> (Fr.) Tul. & C. Tul.	<i>Neotyphodium</i> Glenn, C.W. Bacon & Hanlin; <i>Cordyceps</i> subgen. <i>Epichloe</i> Fr.
NEOTY_ACR	<i>Neotyphodium acremonium</i>	<i>Acremonium</i>	[streichen]	n.a.	n.a.
NEOTY_COE	<i>Neotyphodium coenophialum</i>	n.a.	EPICH_COE	<i>Epichloe coenophiala</i> (Morgan-Jones & W. Gams) C.W. Bacon & Schardl	<i>Acremonium coenophialum</i> Morgan-Jones & W. Gams; <i>Neotyphodium coenophialum</i> (Morgan-Jones & W. Gams) Glenn, C.W. Bacon & Hanlin; <i>Epichloe typhina sensu</i> Neill
NEOTY_LOL	<i>Neotyphodium lolii</i>	n.a.	[ELSIN_LOL]	<i>Elsinoe lolii</i> [sobald in einer code-konformen Form veröffentlicht]	<i>Neotyphodium lolii</i> (Latch, M.J. Chr. & Samuels) Glenn, C.W. Bacon & Hanlin
NEOTY_UNC	<i>Neotyphodium uncinatum</i> (W. Gams, Petrini & D. Schmidt) Glenn, C.W. Bacon & Hanlin	n.a.	EPICH_UNC	<i>Epichloe uncinata</i> (W. Gams, Petrini & D. Schmidt) Leuchtm. & Schardl	<i>Acremonium uncinatum</i> W. Gams, Petrini & D. Schmidt; <i>Neotyphodium uncinatum</i> (W. Gams, Petrini & D. Schmidt) Glenn, C.W. Bacon & Hanlin

PLUTO-Datenbank

303. Der TC nahm die Zusammenfassung aller Beiträge zur PLUTO-Datenbank von 2014 bis 2017 und die aktuelle Lage der Verbandsmitglieder im Hinblick auf die Einreichung von Daten, wie in der Anlage II von Dokument TC/54/6 dargelegt, zur Kenntnis.

304. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die WG-DEN auf ihrer vierten Sitzung vereinbart hatte, daß der Tagesordnungspunkt 5 „Erweiterung des Inhalts der PLUTO-Datenbank“ auf ihrer fünften Sitzung geprüft würde.

Elektronisches Antragsformular (UPOV PRISMA)

305. Der TC prüfte Dokument TC/54/7 und hörte ein Referat vom UPOV-Büro, von dem eine Kopie als Anhang zu Dokument TC/54/7 zur Verfügung gestellt wurde.

306. Der TC nahm zur Kenntnis, daß für UPOV-Mitglieder, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien folgen, wo es keine UPOV-Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Pflanze/Art gibt, eine generischer technischer Fragebogen verfügbar ist. Alternativ können UPOV-Mitglieder diese Pflanzen/Arten mit einer geeigneten UPOV-Prüfungsrichtlinie verknüpfen. Es wurde erläutert, daß es aufgrund des hohen Wartungsniveaus, des Übersetzungsaufwands und der mangelnden Harmonisierung nicht sinnvoll wäre, nationale Prüfungsrichtlinien für solche Pflanzen/Arten zu verwenden. Es wäre jedoch möglich, daß UPOV-Mitglieder, die an UPOV PRISMA mitwirken, einen gemeinsamen technischen Fragebogen festlegen und somit die Harmonisierung beibehalten und den Übersetzungsaufwand minimieren könnten.

307. Der TC vereinbarte, daß es für das UPOV-Büro hilfreich wäre, auf Anfrage einen Bericht für die mitwirkenden Behörden darüber zu erstellen, inwieweit ihre Formulare mit anderen UPOV-Mitgliedern und dem UPOV-Musterantragsformblatt harmonisiert wurden. Der TC nahm zur Kenntnis, daß es sich hierbei um eine Angelegenheit handle, die dem CAJ berichtet werden sollte.

Austausch und Verwendung von Software und Ausrüstung

308. Der TC prüfte Dokument TC/54/8.

UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“

Annahme von Dokument UPOV/INF/16/7

309. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Rat auf seiner einundfünfzigsten ordentlichen Tagung vom 26. Oktober 2017 in Genf Dokument UPOV/INF/16/7 „Austauschbare Software“ angenommen habe.

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/7

310. Der TC vereinbarte, eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/7 zur Aufnahme der Informationen über die Verwendung der Software GAIA, die derzeit in UPOV/INF/22/4 enthalten sind, wie in UPOV/INF/16/8 Draft 1 dargelegt, vorzuschlagen.

311. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Bemerkungen des TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung betreffend die Nutzung von Software durch die Verbandsmitglieder dem CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung vom 31. Oktober 2018 in Genf vorgelegt werden würden, und daß, im Fall der Zustimmung des CAJ, dem Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vom 2. November 2018 in Genf auf dieser Grundlage ein Entwurf von Dokument UPOV/INF/16/8 zur Annahme vorgelegt werden würde.

Dokument UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“

Annahme von Dokument UPOV/INF/22/4

312. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Rat auf seiner einundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 26. Oktober 2017 in Genf das Dokument UPOV/INF/22/4 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ angenommen habe.

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/4

313. Der TC vereinbarte, vorzuschlagen, die Informationen über die Nutzung der Software durch Verbandsmitglieder, wie in Dokument UPOV/INF/22/5 Draft 1 dargelegt, in Dokument UPOV/INF/22 aufzunehmen.

314. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Vorschläge des TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung betreffend die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22 dem CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung berichtet werden sollen, und im Falle der Zustimmung durch den CAJ, ein Entwurf des Dokuments UPOV/INF/22/5 dem

Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 2. Oktober 2018 zur Annahme vorgelegt werden würde.

Verfügbarkeit in einer durchsuchbaren Form

315. Der TC erinnerte daran, daß er auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbart hatte, daß die Informationen in Dokument UPOV/INF/16 und UPOV/INF/22 in einer durchsuchbaren Form auf der UPOV-Website verfügbar gemacht werden sollten, und nahm zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro ein Instrument für diesen Zweck überprüfen würde.

316. Der TC erhielt vom Verbandsbüro eine Demonstration darüber, wie die Informationen in den Dokumenten UPOV/INF/16 und UPOV/INF/22 in einem durchsuchbaren Format auf der UPOV-Website zur Verfügung gestellt werden könnten, und vereinbarte, daß der dargestellte Ansatz eine geeignete Grundlage darstelle.

Datenbanken für Sortenbeschreibungen

317. Der TC prüfte Dokument TC/54/9.

318. Der TC nahm die Berichte von Österreich (Hartweizen), der Europäischen Union (Kartoffel), Frankreich (Pfirsich) und den Niederlanden (Rose) über das Vorhandensein von Datenbanken, die morphologische und/oder molekulare Daten enthalten, zur Kenntnis.

319. Der TC prüfte die Art der Informationen, die von bestehenden Datenbanken, die morphologische und/oder molekulare Daten enthalten, zur Aufnahme in die GENIE-Datenbank erfaßt werden sollten, abhängig von den verfügbaren Ressourcen für die Modifizierung der GENIE-Datenbank.

320. Der TC stimmte mit der TWF darin überein, daß der erste Schritt vor dem Aufbau einer Datenbank darin bestehen sollte, sich auf die zu teilenden Informationen, das Format für den Austausch und die Speicherung der Informationen zu einigen.

321. Der TC stimmte dem Vorschlag der BMT zu, daß in einem ersten Schritt die Erörterungen über Eigentumsfragen, Vertraulichkeit, Zugang zu Daten und Material, Arbeitsbewilligungen und Verfügbarkeit von Ergebnissen und Informationen für Partner gesammelt werden sollten, wie in Absatz 19 von Dokument TC/54/9 dargelegt.

322. Der TC erinnerte daran, daß das Verbandsbüro ersucht worden war, Informationen über die Art der Informationen, die von bestehenden Datenbanken, die morphologische und/oder molekulare Daten enthalten, zur Aufnahme in die GENIE-Datenbank erfaßt werden sollten, abhängig von den verfügbaren Ressourcen für die Modifizierung der GENIE-Datenbank zu sammeln. Der TC vereinbarte, daß dies erst nach weiterer Klärung der Situation betreffend der Vertraulichkeit und Zugänglichkeit von Informationen in solchen Datenbanken Vorrang haben werde.

Vorbereitende Arbeitstagungen

323. Der TC prüfte Dokument TC/54/13.

324. Der TC nahm den Bericht über die im Jahre 2017 und im Jahre 2018 abgehaltenen vorbereitenden Arbeitstagungen zur Kenntnis.

325. Der TC prüfte das vorgeschlagene Programm für vorbereitenden Arbeitstagungen für das Jahr 2019, wie in Dokument TC/54/13, Absätze 17 und 18, dargelegt. Der TC vereinbarte, daß die folgenden Inhalte zu den vorbereitenden Arbeitstagungen hinzugefügt werden sollten:

- Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg
- Rolle des führenden Sachverständigen bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien und wie man als interessierter Sachverständiger teilnehmen kann
- Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

326. Der TC vereinbarte, daß die während der vorbereitenden Arbeitstagungen zu erörternden Elemente als eine Einführung in die jeweiligen Tagesordnungspunkte während des normalen Programms für die Tagungen

der TWP und der BMT vorgelegt werden könnten. Er vereinbarte ferner, daß die Gruppenübungen weiterhin stattfinden sollten und daß am Tag vor den Tagungen der TWP für lokale Sachverständigen eine nationale Arbeitstagung stattfinden könnte.

327. Der TC vereinbarte, daß die Vorsitzenden der TWP gemeinsam mit den Organisatoren, dem Vorsitzenden des TC und dem UPOV-Büro über das Verfahren in einzelnen Fällen beraten sollten.

Anzahl von Wachstumsperioden

328. Der TC prüfte Dokument TC/54/27 und nahm die Erörterungen der TWP auf deren Tagungen in den Jahren 2017 und 2018 über die Auswirkungen der Verwendung einer unterschiedlichen Anzahl von Wachstumsperioden auf die Entscheidungen über DUS anhand aktueller Daten zur Kenntnis.

Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen

329. Der TC prüfte Dokument TC/54/28.

330. Der TC prüfte den Entwurf einer Anleitung in der Anlage dieses Dokuments als Grundlage für eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/5 Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“.

331. Der TC vereinbarte, den Verfasser aus der Europäischen Union zu ersuchen, mit dem Verbandsbüro zusammenzuarbeiten, um den Entwurf für eine Anleitung im Einklang mit dem Wortlaut der UPOV-Anleitungen zu überarbeiten.

Entwicklung berechneter Schwellenwerte für die Ausschließung allgemein bekannter Sorten von der zweiten Wachstumsperiode bei Anwendung von COYD

332. Der TC prüfte Dokument TC/54/29.

333. Der TC nahm die jüngsten Entwicklungen und die Angaben von COYD-Schwellenwerten für die Ausschließung allgemein bekannter Sorten von der zweiten Wachstumsperiode auf der Grundlage von Datensätzen von Wiesenschwingel, Rotklee, Zwiebellieschgras, Deutschem Weidelgras, Erbse (halb blattlose) und Erbse (konventionelle) zur Kenntnis, die auf der dreiundfünfzigsten Tagung der TWC berichtet worden waren.

334. Der TC nahm die Entschlüsse der TWC auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung, daß die Methode am besten auf Pflanzen mit einer großen Anzahl von allgemein bekannten Sorten und bei derzeit großen Anbauprüfungen anwendbar ist, zur Kenntnis.

335. Der TC nahm den Bericht zur Kenntnis, der auf der fünfunddreißigsten Tagung der TWC vorgelegt worden war, daß das Vereinigte Königreich vorhabe, die Methode an zwei großen Datensätzen von Ölraps zu testen.

Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale

336. Der TC prüfte Dokument TC/54/30.

337. Der TC erinnerte daran, daß die geeignete Bezeichnung und Verfassung von Anleitung zu dem von Sachverständigen aus Dänemark und Polen entwickelten Verfahren geprüft werden sollten, sobald weitere Erfahrungen gemacht worden seien und Software zur Erleichterung dessen Anwendung bei der DUS-Prüfung verfügbar sei.

338. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die TWC auf ihrer sechsenddreißigsten Tagung kein Dokument zur Erörterung zu diesem Tagesordnungspunkt erhalten habe, und vereinbarte, einen Tagesordnungspunkt zu diesem Thema zur Erörterung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

Sortenbezeichnungen

339. Der TC prüfte Dokument TC/54/12.

340. Der TC nahm Entwicklungen betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, wie in Dokument TC/54/12, Absätze 6 bis 10, wiedergegeben, zur Kenntnis.

341. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die WG-DEN auf ihrer vierten Sitzung vereinbart habe, daß Tagesordnungspunkt 4 „UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten“ auf einer späteren Sitzung auf der Grundlage des auf der zweiten Sitzung vorgelegten Dokuments geprüft werden würde.

342. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die WG-DEN auf ihrer vierten Sitzung vereinbart hatte, daß der Tagesordnungspunkt 5 „Erweiterung des Inhalts der PLUTO-Datenbank“ auf einer späteren Sitzung auf der Grundlage des auf der zweiten Sitzung vorgelegten Dokuments geprüft werden würde.

343. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die WG-DEN auf ihrer vierten Sitzung vereinbart hatte, daß der Tagesordnungspunkt 6 „Nicht akzeptable Begriffe“ auf einer späteren Sitzung auf der Grundlage des auf der zweiten Sitzung vorgelegten Dokuments geprüft werden würde.

344. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die fünfte Sitzung der WG-DEN am 30. Oktober 2018 in Genf stattfinden werde.

345. Der TC nahm den Tagesordnungsentwurf der fünften Sitzung der WG-DEN zur Kenntnis, wie in Dokument TC/54/12, Absatz 18, wiedergegeben.

Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen

346. Der TC prüfte Dokument TC/54/4 und nahm zur Kenntnis, daß die Anzahl der Taxa, für die Verbandsmitglieder angegeben hatten, über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) zu verfügen, von 3.561 im Jahr 2017 auf 3.732 im Jahr 2018 (+ 4,8%) angestiegen sei. Die Anzahl der Gattungen und Arten, für die Verbandsmitglieder angegeben hatten, über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) zu verfügen, sei von 3.416 im Jahr 2017 auf 3.583 im Jahr 2018 (+4,9%) angestiegen. Die Informationen über Verbandsmitglieder mit praktischer Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sind über die GENIE-Datenbank frei zugänglich.

Prüfungsrichtlinien

347. Der TC prüfte Dokument TC/54/2 Rev.

Auf dem Schriftweg angenommene Prüfungsrichtlinien

348. Der TC nahm zur Kenntnis, daß 4 neue Prüfungsrichtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, 4 überarbeitete Prüfungsrichtlinien und 5 teilweise überarbeitete Prüfungsrichtlinien, wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, aufgrund der in Anlage II dieses Dokuments aufgeführten Änderungen und der vom TC-EDC vorgeschlagenen sprachlichen Änderungen auf dem Schriftweg angenommen worden war:

**	TWP	Document No. No. du document Dokument-Nr. No del documento	English	Français	Deutsch	Español	Botanical name Botanischer Name
<u>NEW TEST GUIDELINES / NOUVEAUX PRINCIPES DIRECTEURS D'EXAMEN / NEUE PRÜFUNGSRICHTLINIEN / NUEVAS DIRECTRICES DE EXAMEN</u>							
AR	TWA	TG/ELYTR(PROJ.8)	Rush wheatgrass, Tall Wheatgrass	Élytrigie	pontische Quecke, stumpfblutige Quecke	Agropiro	Thinopyrum ponticum (Podp.) Barkworth & D. R. Dewey, Elytrigia pontica (Podp.) Holub
AU	TWO	TG/GREVI(PROJ.7)	Grevillea	Grevillea	Grevillea	Grevillea	Grevillea R. Br. corr. R. Br.
JP	TWV	TG/PEPIN(PROJ.4)	Melon-pear, Pepino	Poire-melon	Melonenbirne, Pepino	Pepino, pepino dulce Peramelón	Solanum muricatum Aiton
JP	TWO	TG/SOLEN_SCU (PROJ.4)	Coleus, Painted-nettle			El-nene	Plectranthus scutellarioides (L.) R. Br.
<u>REVISIONS OF TEST GUIDELINES / RÉVISIONS DE PRINCIPES DIRECTEURS D'EXAMEN ADOPTÉS / ÜBERARBEITUNGEN ANGENOMMENER PRÜFUNGSRICHTLINIEN / REVISIONES DE DIRECTRICES DE EXAMEN ADOPTADAS</u>							
GB	TWA	TG/8/7	Field Bean	Féverole	Ackerbohne	Haboncillo	Vicia faba L. var. minor Harz
DE	TWA	TG/19/11	Barley	Orge	Gerste	Cebada	Hordeum vulgare L., Hordeum lagunculiforme (Bachteev) Bachteev ex Nikif.
NL	TWO	TG/182/4	Guzmania	Guzmania	Guzmania	Guzmania	Guzmania Ruiz et Pav.
QZ	TWV	TG/259/2	Agaricus Mushroom, Button Mushroom	Agaric, Champignon de Paris	Champignon	Champiñón	Agaricus bisporus (Lange.) Sing.
<u>PARTIAL REVISIONS OF TEST GUIDELINES / RÉVISIONS PARTIELLES DE PRINCIPES DIRECTEURS D'EXAMEN ADOPTÉS / TEILÜBERARBEITUNGEN ANGENOMMENER PRÜFUNGSRICHTLINIEN / REVISIONES PARCIALES DE DIRECTRICES DE EXAMEN ADOPTADAS</u>							
NL	TWV	TG/55/7 Rev. 5	Spinach	Épinard	Spinat	Espinaca	Spinacia oleracea L.
QZ	TWV	TG/76/8 Rev.2	Sweet Pepper, Hot Pepper, Paprika, Chili	Piment, Poivron	Paprika	Aji, Chile, Pimiento	Capsicum annum L.
QZ	TWF	TG/84/4 Corr. Rev.	Japanese Plum	Prunier japonais	Ostasiatische Pflaume	Ciruelo japonés	Prunus salicina Lindl.
ES	TWV	TG/184/4 Rev.	Cardoon, Globe Artichoke, Cardoon	Artichaut, Cardon	Artischocke, Artichoke, Cardy, Gemüseartichoke-Cardy, Kardonenartisch ocke	Alcachofa, Cardo	Cynara cardunculus L., Cynara scolymus L.
JP	TWO	TG/283/1 Rev.	Oncidium	Oncidium, Orchidée danseuse	Oncidium	Oncidium	Oncidium Sw.

Anzunehmende Prüfungsrichtlinien

349. Gemäß den in Dokument TGP/7 festgelegten Verfahren nahm der TC 4 neue Prüfungsrichtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, 3 überarbeitete

Prüfungsrichtlinien und 3 teilweise überarbeitete Prüfungsrichtlinien, wie in der untenstehenden Tabelle aufgeführt, aufgrund der in Anlage II dieses Dokuments ausgeführten Änderungen und der vom TC-EDC empfohlenen sprachlichen Änderungen an und vereinbarte, daß diese sobald wie möglich auf der UPOV-Website veröffentlicht werden sollen:

		Document No. No. du document Dokument-Nr. No del documento	English	Français	Deutsch	Español	Botanical name
NEW TEST GUIDELINES / NOUVEAUX PRINCIPES DIRECTEURS D'EXAMEN / NEUE PRÜFUNGSRICHTLINIEN / NUEVAS DIRECTRICES DE EXAMEN							
JP	TWV	TG/BRASS_JUN (proj.6)	Brown mustard, India mustard, Indian mustard, Oriental mustard	Moutarde brune	Sareptasenf	Mostaza de Sarepta; Mostaza india	Brassica juncea (L.) Czern.
DK	TWA	TG/CHENO(proj.6)	Quinoa	Quinoa, Chénopode quinoa	Getreidekraut	Quinoa, Quinoa	Chenopodium quinoa Willd.
GB	TWO	TG/GERAN(proj.4)	Hardy Geranium, Crane's Bill	Géranium	Storchschnabel	Geranio	Geranium L.
ZA	TWA	TG/RICIN(proj.6)	Castorbean, Palmi-christi	Ricin	Palma Christi, Rizinus, Wunderbaum	Higuerilla, Ricino	Ricinus communis L.
REVISIONS OF TEST GUIDELINES / RÉVISIONS DE PRINCIPES DIRECTEURS D'EXAMEN ADOPTÉS / ÜBERARBEITUNGEN ANGENOMMENER PRÜFUNGSRICHTLINIEN / REVISIONES DE DIRECTRICES DE EXAMEN ADOPTADAS							
ES	TWA	TG/20/11(proj.5)	Oats	Avoine	Hafer	Avena	Avena sativa L. & Avena nuda L.
ES	TWA	TG/88/7(proj.4)	Cotton	Cotonnier	Baumwolle	Algodón, Algodonero	Gossypium L.
NL	TWV	TG/151/5(proj.3)	Broccoli, Calabrese, Sprouting Broccoli, Winter broccoli	Broccoli, Chou brocoli	Brokkoli	Brécol, Brócoli, Bróculi	Brassica oleracea L. var italica Plenck, Brassica oleracea subvar. Cymosa Duchesne, Brassica oleracea var. cymosa (Duchesne) DC.
PARTIAL REVISIONS OF TEST GUIDELINES / RÉVISIONS PARTIELLES DE PRINCIPES DIRECTEURS D'EXAMEN ADOPTÉS / TEILÜBERARBEITUNGEN ANGENOMMENER PRÜFUNGSRICHTLINIEN / REVISIONES PARCIALES DE DIRECTRICES DE EXAMEN ADOPTADAS							
QZ	TWV	TG/7/10 Rev.1(proj.2)	Pea	Pois	Erbse	Guisante, Arveja	Pisum sativum L.
NL	TWV	TG/44/11 Rev.2(proj.3)	Tomato	Tomate	Tomate	Tomate	Solanum lycopersicum (L.) Karst. ex. Farw.

**	TWP	Document No. No. du document Dokument-Nr. No del documento	English	Français	Deutsch	Español	Botanical name
NL	TWV	TG/294/1 Corr. Rev.2	Tomato Rootstocks	Porte-greffe de tomate	Tomatenunterla gen	Portainjertos de tomate	Solanum habrochaites S. Knapp & D.M. Spooner; Solanum lycopersicum L. x Solanum habrochaites S. Knapp & D.M. Spooner; Solanum lycopersicum L. x Solanum peruvianum (L.) Mill.; Solanum lycopersicum L. x Solanum cheesmaniae (L. Ridley) Fosberg; Solanum pimpinellifolium L. x Solanum habrochaites S. Knapp & D.M. Spooner

350. Der TC vereinbarte, daß die in dem Entwurf der Prüfungsrichtlinie für Walnuß (Dokument TG/JUGLA(proj.4)) ausgewiesenen technischen Fragen von der TWF behandelt werden sollten. Der TC vereinbarte, daß die Lösung der ausgewiesenen Fragen dem TC-EDC bis zum 4. Februar 2019 zur Verfügung gestellt werden sollte.

Von den Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2017 und 2018 behandelte Entwürfe von Prüfungsrichtlinien

351. Der TC nahm die von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2018 behandelten Entwürfe von Prüfungsrichtlinien, wie in Anlage III von Dokument TC/54/2 wiedergegeben, zur Kenntnis.

Von den Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2018 und 2019 zu behandelnde Prüfungsrichtlinien

352. Der TC vereinbarte das Programm für die Entwicklung neuer Prüfungsrichtlinien und für die Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien, wie in Anlage IV von Dokument TC/54/2 gezeigt.

353. Der TC vereinbarte, daß das Programm für die Erstellung neuer Prüfungsrichtlinien und die Überarbeitung angenommener Prüfungsrichtlinien für die TWF im Jahr 2019 auf dem Schriftweg angenommen werden sollte, falls die TWF ihre fünfzigste Tagung vor der Tagung des TC im Jahr 2019 abhält.

Stand von bestehenden Prüfungsrichtlinien oder Entwürfen von Prüfungsrichtlinien

354. Der TC nahm die, Liste der ersetzten Prüfungsrichtlinien zur Kenntnis, wie in Anlage VI von Dokument TC/54/2 dargelegt.

355. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Fassungen der früher angenommenen Prüfungsrichtlinien, die seither ersetzt wurden, auf der Seite der Prüfungsrichtlinien auf der UPOV-Website verfügbar sind.

Ersetzte Prüfungsrichtlinien

356. Der TC nahm die Liste ersetzter Prüfungsrichtlinien, wie in Anlage VI von Dokument TC/54/2 Rev. dargelegt, zur Kenntnis und nahm zur Kenntnis, daß die ersetzten Fassungen angenommener Prüfungsrichtlinien auf der Seite der Prüfungsrichtlinien auf der UPOV-Website verfügbar seien.

Zusätzliche Merkmale

357. Der TC nahm zur Kenntnis, daß seit der dreiundfünfzigsten Tagung des Technischen Ausschusses beim Verbandsbüro keine Mitteilungen über zusätzliche Merkmale oder Ausprägungsstufen eingegangen seien.

358. Der TC nahm die Vorhaben der Europäischen Union zur Kenntnis, dem UPOV-Büro über zusätzliche Merkmale und zusätzliche Ausprägungsstufen Bericht zu erstatten.

Programm für die fünfundfünfzigste Tagung

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Bericht über die Entwicklungen in der UPOV, u. a. die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten
4. Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT)
5. Fragen, die von den technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden
6. TGP-Dokumente
7. Informationen und Datenbanken
 - (a) UPOV-Informationsdatenbanken
 - (b) UPOV PRISMA
 - (c) Austausch und Verwendung von Software und Ausrüstung
 - (d) Datenbanken für Sortenbeschreibungen
8. Molekulare Verfahren
9. Sortenbezeichnungen
10. Vorbereitende Arbeitstagungen
11. Zusammenarbeit bei der Prüfung
12. Vorbereitenden Arbeitstagungen
13. Unterschiede in den Noten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit
14. Erörterungen über: Mindestabstände zwischen Sorten (Referate erbeten)
15. Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen
16. Prüfungsrichtlinien
17. Programm der sechsfundfünfzigsten Tagung
18. Annahme des Berichts (sofern zeitlich möglich)
19. Schließung der Tagung

359. Der TC nahm diesen Bericht am Schluß seiner Tagung am 30. Oktober 2018 an.

[Anlagen folgen]

ANNEXE I / ANNEX I / ANLAGE I / ANEXO I

LISTE DES PARTICIPANTS / LIST OF PARTICIPANTS /
TEILNEHMERLISTE / LISTA DE PARTICIPANTES

(dans l'ordre alphabétique des noms français des membres /
in the alphabetical order of the French names of the Members /
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Mitglieder /
por orden alfabético de los nombres en francés de los miembros)

I. MEMBRES / MEMBERS / VERBANDSMITGLIEDER / MIEMBROSALLEMAGNE / GERMANY / DEUTSCHLAND / ALEMANIA

Beate RÜCKER (Ms.), Head of Departement, Bundessortenamt, Hanover
(e-mail: beate.ruecker@bundessortenamt.de)

ARGENTINE / ARGENTINA / ARGENTINIEN / ARGENTINA

Raimundo LAVIGNOLLE (Sr.), Presidente del Directorio, Instituto Nacional de Semillas (INASE),
Instituto Nacional de Semillas (INASE), Ministerio de Producción y Trabajo - Secretaría de Agroindustria
(e-mail: rlavignolle@inase.gov.ar)

María Laura VILLAMAYOR (Sra.), Abogada, Unidad Presidencia, Instituto Nacional de Semillas (INASE),
Ministerio de Producción y Trabajo - Secretaría de Agroindustria
(e-mail: mlvillamayor@inase.gov.ar)

María Inés RODRIGUEZ (Sra.), Consejera, Misión Permanente de la República Argentina, Ginebra
(e-mail: mariaines.rodriguez@missionarg.ch)

AUSTRALIE / AUSTRALIA / AUSTRALIEN / AUSTRALIA

Nik HULSE (Mr.), Chief of Plant Breeders' Rights, Plant Breeder's Rights Office, IP Australia, Woden
(e-mail: nik.hulse@ipaustralia.gov.au)

AUTRICHE / AUSTRIA / ÖSTERREICH / AUSTRIA

Heinz-Peter ZACH (Herr), Leiter des Referates III/9c für Saatgut und Sortenwesen, Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus, Wien
(e-mail: heinz-peter.zach@lebensministerium.at)

BÉLARUS / BELARUS / BELARUS / BELARÚS

Uladzimir BEINIA (Mr.), Director, State Inspection for Testing and Protection of Plant Varieties, Minsk
(e-mail: belsort@mail.ru)

Tatsiana SIAMASHKA (Ms.), Deputy Director of DUS Testing, State Inspection for Testing and Protection of
Plant Varieties, Minsk
(e-mail: tatianasortr@mail.ru)

Maryna SALADUKHA (Ms.), Head, International Cooperation Department, State Inspection for Testing and
Protection of Plant Varieties, Minsk
(e-mail: belsort@mail.ru)

BOLIVIE (ÉTAT PLURINATIONAL DE) / BOLIVIA (PLURINATIONAL STATE OF) /
BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT) / BOLIVIA (ESTADO PLURINACIONAL DE)

Fernando Bruno ESCOBAR PACHECO (Sr.), Primer Secretario, Misión Permanente de Bolivia ante la
Oficina de las Naciones Unidas en Ginebra, Ginebra
(e-mail: fernando.escobar@mission-bolivia.ch)

Ruddy José FLORES MONTERREY (Sr.), Representante Permanente Alterno, Misión Permanente de
Bolivia ante la Oficina de las Naciones Unidas en Ginebra, Ginebra
(e-mail: rflores.rree@gmail.com)

BRÉSIL / BRAZIL / BRASILIEN / BRASIL

Ricardo ZANATTA MACHADO (Sr.), Fiscal Federal Agropecuário, Coordenador do SNPC, Serviço Nacional
de Proteção de Cultivares (SNPC), Ministério da Agricultura, Pecuária e Abastecimento, Brasília , D.F.
(e-mail: ricardo.machado@agricultura.gov.br)

CANADA / CANADA / KANADA / CANADÁ

Anthony PARKER (Mr.), Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Ottawa
(e-mail: anthony.parker@inspection.gc.ca)

Lisa LEDUC (Ms.), Examiner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Ottawa
(e-mail: lisa.leduc@inspection.gc.ca)

CHILI / CHILE / CHILE / CHILE

Manuel Antonio TORO UGALDE (Sr.), Jefe Departamento, Registro de Variedades Protegidas, División Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero (SAG), Santiago de Chile
(e-mail: manuel.toro@sag.gob.cl)

Martín CORREA F. (SR.), Consejero, Misión Permanente de Chile ante la Organización Mundial del Comercio, Ginebra
(e-mail: Macorrea@direcon.gob.cl)

CHINE / CHINA / CHINA / CHINA

Chengrui YANG (Mr.), Deputy Director, National Intellectual Property Administration (PCR), Beijing
(e-mail: yangchengrui@sipo.gov.cn)

Sanqun LONG (Mr.), Deputy Director, State Forestry Administration (SFA), Beijing
(e-mail: LSQ9106@126.com)

Chao DENG (Mr.), Principal Staff Member, Ministry of Agriculture and Rural Affairs, Division of DUS Tests, Development Center of Science and Technology, Beijing
(e-mail: dengchaowin@sina.com)

Yongqi ZHENG (Mr.), Research Professor, Office of Protection of New Varieties of Plants, State Forestry Administration, Beijing
(e-mail: zhengyq@caf.ac.cn)

DANEMARK / DENMARK / DÄNEMARK / DINAMARCA

Gerhard DENEKEN (Mr.), Director, Tystofte Foundation, Skaelskoer
(e-mail: gde@tystofte.dk)

ÉQUATEUR / ECUADOR / ECUADOR / ECUADOR

Heidi VÁSCONES (Sra.), Tercer Secretario, Misión Permanente de la República del Ecuador ante la OMC, Ginebra
(e-mail: t.hvascones@cancilleria.gob.ec)

ESTONIE / ESTONIA / ESTLAND / ESTONIA

Laima PUUR (Ms.), Head, Variety Department, Estonian Agricultural Board, Viljandi
(e-mail: laima.puur@pma.agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA / VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

Elaine WU (Ms.), Attorney - Advisor, Office of Policy and International Affairs, United States Patent and Trademark Office (USPTO), Department of Commerce, Alexandria
(e-mail: elaine.wu@uspto.gov)

Christian HANNON (Mr.), Patent Attorney, Office of Policy and International Affairs (OPIA), United States Patent and Trademark Office (USPTO), Department of Commerce, Alexandria
(e-mail: christian.hannon@uspto.gov)

Ruihong GUO (Ms.), Deputy Administrator, AMS, Science & Technology Program, United States Department of Agriculture (USDA), Washington D.C.
(e-mail: ruihong.guo@ams.usda.gov)

Jeffery HAYNES (Mr.), Acting Commissioner, Plant Variety Protection Office, USDA, AMS, S&T, Washington D.C.
(e-mail: Jeffery.Haynes@ams.usda.gov)

Yasmine Nicole FULENA (Ms.), Intellectual Property Adviser, Permanent Mission, Chambésy
(e-mail: fulenayn@state.gov)

FÉDÉRATION DE RUSSIE / RUSSIAN FEDERATION / RUSSISCHE FÖDERATION /
FEDERACIÓN DE RUSIA

Denis I. PASPEKOV (Mr.), Executive Chairman, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection (GOSSORT), Moscow
(e-mail: dicm@gossort.com)

Yuri L. GONCHAROV (Mr.), Deputy Chairman, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Moscow
(e-mail: gossort@gossort.com)

Alexander VASILCHIKOV (Mr.), Head, Department of Methodology and International Cooperation, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection (GOSSORT), Moscow
(e-mail: dicm@gossort.com)

Antonina TRETINNIKOVA (Ms.), Deputy Head, Methodology and International Cooperation Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Moscow
(e-mail: tretinnikova@mail.ru)

FRANCE / FRANCE / FRANKREICH / FRANCIA

Clarisse LECLAIR (Ms.), General affairs of DUS testing, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), Beaucouzé
(e-mail: clarisse.leclair@geves.fr)

Christophe CHEVALIER (Mr.), Manager, IT Department, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), Beaucouzé
(e-mail: christophe.chevalier@geves.fr)

HONGRIE / HUNGARY / UNGARN / HUNGRÍA

Tamás HARANGOZÓ (Mr.), Desk Officer, Ministry of Agriculture, Budapest
(e-mail: tamas.harangozo@am.gov.hu)

ITALIE / ITALY / ITALIEN / ITALIA

Pier Giacomo BIANCHI (Mr.), Scientific Coordinator Seed Area, Plant Protection and Seed Certification (CREA-DC), Milano
(e-mail: piergiacomo.bianchi@crea.gov.it)

Romana BRAVI (Ms.), Vegetable DUS Testing, Agricultural Research Council and Economics Analysis - Plant Protection and Seed Certification (CREA - DC), Bologna
(e-mail: romana.bravi@crea.gov.it)

JAPON / JAPAN / JAPAN / JAPÓN

Manabu SUZUKI (Mr.), Deputy Director for International Affairs, Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Tokyo
(e-mail: manabu_suzuki410@maff.go.jp)

Atsuhiko MENO (Mr.), Senior Policy Advisor, Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Tokyo
(e-mail: atsuhiko_meno150@maff.go.jp)

Manabu OSAKI (Mr.), Senior Examiner, Plant Variety Protection Office, Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Tokyo
(e-mail: manabu_osaki190@maff.go.jp)

LETTONIE / LATVIA / LETTLAND / LETONIA

Inga OVSJANNIKA (Ms.), Senior Officer, Division of Seed Certification and Plant Variety Protection, Seed Control Department, State Plant Protection Service, Riga
(e-mail: inga.ovsjannika@vaad.gov.lv)

MAROC / MOROCCO / MAROKKO / MARRUECOS

Zoubida TAOUSSI (Mme), Chargée de la protection des obtentions végétales, Office National de Sécurité de Produits Alimentaires, Rabat
(e-mail: ztaoussi67@gmail.com)

MEXIQUE / MEXICO / MEXIKO / MÉXICO

Maria del Pilar ESCOBAR BAUTISTA (Sra.), Consejera, Misión Permanente, Ginebra
(e-mail: pescobar@sre.gob.mx)

NOUVELLE-ZÉLANDE / NEW ZEALAND / NEUSEELAND / NUEVA ZELANDIA

Christopher J. BARNABY (Mr.), Assistant Commissioner / Principal Examiner for Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, Intellectual Property Office of New Zealand, Intellectual Property Office of New Zealand, Plant Variety Rights, Ministry of Economic Development, Christchurch
(e-mail: Chris.Barnaby@pvr.govt.nz)

OMAN / OMAN / OMAN / OMÁN

Hamoud Darwish AL-HASANI (Mr.), Director General of Agriculture and Livestock Research, Ministry of Agriculture and Fisheries, Muscat
(e-mail: research@omantel.net.om)

PAYS-BAS / NETHERLANDS / NIEDERLANDE / PAÍSES BAJOS

Marien VALSTAR (Mr.), Senior Policy Officer, Seeds and Plant Propagation Material, Ministry of Economic Affairs, DG AGRO & NATURE, The Hague
(e-mail: m.valstar@minez.nl)

Bert SCHOLTE (Mr.), Head Department Variety Testing, Naktuinbouw NL, Roelofarendsveen
(e-mail: b.scholte@naktuinbouw.nl)

Kees VAN ETTEKOVEN (Mr.), Senior PVP Policy Advisor, Naktuinbouw NL, Roelofarendsveen
(e-mail: c.v.ettekoven@naktuinbouw.nl)

PÉROU / PERU / PERU / PERÚ

Cristobal MELGAR (Mr.), Minister Counsellor, Misión Permanente del Perú ante la Oficina de las Naciones Unidas en Ginebra, Ginebra
(e-mail: cmelgar@onuperu.org)

POLOGNE / POLAND / POLEN / POLONIA

Marcin KRÓL (Mr.), Head, DUS Testing Department, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), Slupia Wielka
(e-mail: m.krol@coboru.pl)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA / REPÚBLICA DE COREA

Jino YOO (Mr.), Deputy Director, Senior Examiner, Korean Intellectual Property Office (KIPO), Daejeon Metropolitan City
(e-mail: jino0524@kipo.go.kr)

Eunsun CHUNG (Ms.), Deputy Director/Examiner, Plant Variety Protection Division, Korea Seed and Variety Service (KSVS), Gyeongsangbuk-do
(e-mail: eschung@korea.kr)

Kwangwook SEO (Mr.), Senior Examiner, Korean Intellectual Property Office, Deajeon
(e-mail: skwang76@naver.com)

Eun-Jung HEO (Ms.), Agricultural Researcher, Seobu Branch, Korea Seed and Variety Service (KSVS)
(e-mail: heoej@korea.kr)

RÉPUBLIQUE DE MOLDOVA / REPUBLIC OF MOLDOVA / REPUBLIK MOLDAU / REPÚBLICA DE MOLDOVA

Mihail MACHIDON (Mr.), Chairman, State Commission for Crops Variety Testing and Registration (SCCVTR), Chisinau
(e-mail: info@cstsp.md)

Ala GUSAN (Ms.), Deputy Head, Patents Division, Inventions and Plant Varieties Department, State Agency on Intellectual Property of the Republic of Moldova (AGEPI), Chisinau
(e-mail: ala.gusan@agepi.gov.md)

RÉPUBLIQUE DOMINICAINE / DOMINICAN REPUBLIC / DOMINIKANISCHE REPUBLIK /
REPÚBLICA DOMINICANA

Ysset ROMAN (Sra.), Ministra Consejera, Misión Permanente de la República Dominicana ante la OMC y otras organizaciones internacionales ante la ONU, Ginebra
(e-mail: yroman.omc@rep-dominicana.org)

Ayalivis GARCÍA (Sra.), Consultora OTCA, Oficina de Tratados comerciales agrícolas, Ministerio de Agricultura, Santo Domingo
(e-mail: ayalivisgarcia@gmail.com)

RÉPUBLIQUE-UNIE DE TANZANIE / UNITED REPUBLIC OF TANZANIA /
VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA / REPÚBLICA UNIDA DE TANZANÍA

Patrick NGWEDIAGI (Mr.), Director General, Tanzania Official Seed Certification Institute (TOSCI), Morogoro
(e-mail: ngwedi@yahoo.com)

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH / REINO UNIDO

Mara RAMANS (Ms.), Technical Liaison Officer, Principal Plant Variety and Seeds Delivery, Animal and Plant Health Agency (APHA), Cambridge
(e-mail: mara.ramans@apha.gsi.gov.uk)

Cheryl TURNBULL (Ms.), Technical Manager (DUS), Centre for Plant Varieties and Seeds, National Institute of Agricultural Botany (NIAB), Cambridge
(e-mail: cheryl.turnbull@niab.com)

SLOVAQUIE / SLOVAKIA / SLOWAKEI / ESLOVAQUIA

Bronislava BÁTOROVÁ (Ms.), National Coordinator for the Cooperation of the Slovak Republic with UPOV/ Senior Officer, Department of Variety Testing, Central Controlling and Testing Institute in Agriculture (ÚKSÚP), Nitra
(e-mail: bronislava.batorova@uksup.sk)

SLOVÉNIE / SLOVENIA / SLOWENIEN / ESLOVENIA

Joze ILERSIČ (Mr.), Undersecretary, Ministry of Agriculture, Forestry and Food (MAFF), Ljubljana
(e-mail: joze.ilersic@gov.si)

SUISSE / SWITZERLAND / SCHWEIZ / SUIZA

Manuela BRAND (Ms.), Plant Variety Rights Office, Plant Health and Varieties, Office fédéral de l'agriculture (OFAG), Bern
(e-mail: manuela.brand@blw.admin.ch)

UNION EUROPÉENNE / EUROPEAN UNION / EUROPÄISCHE UNION / UNIÓN EUROPEA

Heinz-Peter ZACH (Herr), Leiter des Referates III/9c für Saatgut und Sortenwesen, Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Wien
(e-mail: heinz-peter.zach@lebensministerium.at)

Päivi MANNERKORPI (Ms.), Team Leader - Unit G1, Plant Reproductive Material, Directorate General for Health and Food Safety (DG SANCO), European Commission, Bruxelles
(e-mail: paivi.mannerkorpi@ec.europa.eu)

Dirk THEOBALD (Mr.), Head of the Technical Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), Angers
(e-mail: theobald@cpvo.europa.eu)

Jean MAISON (Mr.), Deputy Head, Technical Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), Angers
(e-mail: maison@cpvo.europa.eu)

II. OBSERVATEURS / OBSERVERS / BEOBACHTER / OBSERVADORES

ARABIE SAOUDITE / SAUDI ARABIA / SAUDI-ARABIEN / ARABIA SAUDITA

Fhead AL SUBAEI (Mr.), DUS Examiner, General Directorate of Industrial Property, King Abdulaziz City for Science and Technology (KACST), Riyadh
(e-mail: fsubaei@kacst.edu.sa)

Faisal AL SUNAYDI (Mr.), DUS Examiner, General Directorate of Industrial Property, King Abdulaziz City for Science and Technology (KACST), Riyadh

ÉGYPTE / EGYPT / ÄGYPTEN / EGIPTO

Alaa Azouz Salama ABDELMAKSOUND (Mr.), Vice President of Agricultural Research Center, Ministry of Agriculture and Land Reclamation, Giza
(e-mail: alaazouz@hotmail.com)

Gamal Mahmoud ELAZZAB (Mr.), Head, Central Administration for Seed Testing and Certification (CASC), Ministry of Agriculture and Land Reclamation, Giza
(e-mail: casc.egypt@hotmail.com)

Saad NASSAR (Mr.), Advisor, Ministry of Agriculture and Land Reclamation, Giza
(e-mail: Casc.egypt@hotmail.com)

Mohanad MOZARI (Mr.), Counsellor, Permanent Mission of Egypt to the United Nations, Geneva
(e-mail: mozari2010@gmail.com)

INDE / INDIA / INDIEN / INDIA

Kumble Vinod PRABHU (Mr.), Chairperson, Protection of Plant Varieties and Farmers' Rights Authority, Department of Agriculture, Cooperation and Farmers Welfare
(e-mail: chairperson-ppvfra@nic.in)

Kumar ASHWANI (Mr.), Joint Secretary, Ministry of Agriculture, New Delhi
(e-mail: ashwani.hub@nic.in)

KAZAKHSTAN / KASACHSTAN / KAZAJSTÁN

Talgat AZHGALIYEV (Mr.), Chairman, State Commission for Variety Testing of Crops, Astana
(e-mail: azhgaliev_tb@mail.ru)

NIGÉRIA / NIGERIA / NIGERIA / NIGERIA

Phillip Olusegun OJO (Mr.), Director General, National Agricultural Seed Council (NASC), Abuja
(e-mail: dr.poojo@gmail.com)

Folarin OKELOLA S. (Mr.), Technical Assistant to the Director General, Office of the Director-General, National Agricultural Seeds Council-NASC, Abuja
(e-mail: fspkelola@gmail.com)

THAÏLANDE / THAILAND / THAILAND / TAILANDIA

Thidakoon SAENUDOM (Ms.), Director of the Plant Variety Protection Research Group, Plant Variety Protection Office, Ministry of Agriculture and Cooperatives, Bangkok
(e-mail: thidakuns@hotmail.com)

III. ORGANISATIONS / ORGANIZATIONS / ORGANISATIONEN / ORGANIZACIONES

ORGANISATION RÉGIONALE AFRICAINE DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE (ARIPO) /
AFRICAN REGIONAL INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (ARIPO) /
ORGANIZACIÓN REGIONAL AFRICANA DE LA PROPIEDAD INTELECTUAL (ARIPO)

Pierre Claver RUNIGA (Mr.), Head of Policy, Legal & International Cooperation Department, ARIPO, Harare
(e-mail: pruniga@aripo.org)

ORGANISATION DE COOPÉRATION ET DE DÉVELOPPEMENT ÉCONOMIQUES (OCDE) /
ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT (OECD) /
ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD) /
ORGANIZACIÓN DE COOPERACIÓN Y DESARROLLO ECONÓMICOS (OCDE)

Csaba GASPAR (Mr.), Programme Manager, OECD Seed Schemes & OECD Forest Seed and Plant Scheme, Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), Paris
(e-mail: csaba.gaspar@oecd.org)

COMMUNAUTÉ INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES ORNEMENTALES ET
FRUITIÈRES À REPRODUCTION ASEXUÉE (CIOPORA) / INTERNATIONAL COMMUNITY OF
BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTAL AND FRUIT PLANTS (CIOPORA) /
INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIERUND
OBSTPFLANZEN (CIOPORA) / COMUNIDAD INTERNACIONAL DE OBTENTORES DE VARIEDADES
ORNAMENTALES Y FRUTALES DE REPRODUCCIÓN ASEXUADA (CIOPORA)

Hélène JOURDAN (Mme), Secrétaire générale, AOHE, Responsable COV & Marques, Meilland International S.A., Association des Obtenteurs Horticoles Européens (AOHE), Le Luc en Provence
(e-mail: licprot@meilland.com)

Dominique THÉVENON (Mme), Board member, Treasurer – CIOPORA, AIGN®, International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamental and Fruit Plants (CIOPORA), Hamburg
(e-mail: t.dominique4@aliceadsl.fr)

CROPLIFE INTERNATIONAL

Marcel BRUINS, Consultant, CropLife International, Bruxelles
(e-mail: mbruins1964@gmail.com)

INTERNATIONAL SEED FEDERATION (ISF)

Szabolcs RUTHNER (Mr.), Regulatory Affairs Executive, International Seed Federation (ISF), Nyon
(e-mail: s.ruthner@worldseed.org)

Judith DE ROOS - BLOKLAND (Ms.), Legal Advisor, Regulatory and Legal Affairs, Plantum NL, Gouda
(e-mail: j.deroos@plantum.nl)

Stevan MADJARAC (Mr.), Germplasm IP Lead, American Seed Trade Association (ASTA), Alexandria
(e-mail: s.madjarac@gmail.com)

Astrid M. SCHENKEVELD (Ms.), Specialist, Variety Registration & Protection, Rijk Zwaan Zaadteelt en Zaadhandel B.V., KX De Lier
(e-mail: a.schenkeveld@rijkszwaan.nl)

Magali PLA (Ms.), Deputy Manager, IP Department, Limagrain, Gerzat
(e-mail: magali.pla@limagrain.com)

Sietske WOUDA (Ms.), Lead Global Germplasm PVP/MA, Syngenta International AG, Basel
(e-mail: sietske.wouda@syngenta.com)

EUROPEAN SEED ASSOCIATION (ESA)

Christophe ROUILLARD (Mr.), Technical Manager Plant Health and Seed Trade, European Seed Association (ESA), Bruxelles
(e-mail: christopherouillard@euroseeds.eu)

IV. BUREAU / OFFICER / VORSITZ / OFICINA

Kees VAN ETTEKOVEN, Chair

Nik HULSE, Vice-Chair

V. BUREAU DE L'UPOV / OFFICE OF UPOV / BÜRO DER UPOV / OFICINA DE LA UPOV

Peter BUTTON, Vice Secretary-General

Yolanda HUERTA (Ms.), Legal Counsel and Director of Training and Assistance

Tomochika MOTOMURA, Technical/Regional Officer (Asia)

Ben RIVOIRE, Technical/Regional Officer (Africa, Arab countries)

Leontino TAVEIRA, Technical/Regional Officer (Latin America, Caribbean countries)

Hend MADHOUR (Ms.), IT Officer

Ruixi HAN (Mr.), Fellow

[L'annexe II suit /
Annex II follows /
Anlage II folgt /
Sigue el Anexo II]

ÄNDERUNGEN DER ENTWÜRFE VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN

Auf dem Schriftweg angenommene Prüfungsrichtlinien

Teilüberarbeitungen

TC-EDC/Mar18/2 Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Japanische Pflaume

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TC-EDC/Mar18/2 und vereinbarte, daß die Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Japanische Pflaume an den TC zur Annahme auf dem Schriftweg verbreitet werde.

TC-EDC/Mar18/3 Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Oncidium

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TC-EDC/Mar18/3 und vereinbarte, daß die Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Oncidium an den TC zur Annahme auf dem Schriftweg verbreitet werde.

TC-EDC/Mar18/4 Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Artischocke, Kardonenartischocke

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TC-EDC/Mar18/4 und vereinbarte, daß die Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Artischocke, Kardonenartischocke an den TC zur Annahme auf dem Schriftweg verbreitet werde.

TC-EDC/Mar18/6 Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Paprika

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TC-EDC/Mar18/6 und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab.

Der TC-EDC vereinbarte, daß die Prüfungsrichtlinien für Paprika vorbehaltlich der Zustimmung des führenden Sachverständigen bezüglich der vorgelegten Empfehlungen zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet werden sollten.

Zu 48, 4. Fußnoten	E-Mail-Adressen und Website der Institutionen anstelle der persönlichen E-Mail-Adressen angeben			
Zu 48, 6	sollte lauten „Genetisch definierte Paprika-Vergleichssorten (Verweis auf <u>Siehe</u> ISF-Website: http://www.worldseed.org/isf/differential_hosts.html)“			
Zu 48, 8.1	überprüfen, ob dies zu streichen ist, da nicht anwendbar (gemäß 8.2 wird der Virus in lebenden Pflanzen vermehrt.) <i>Führender Sachverständiger: mit Streichung einverstanden</i>			
Zu 48, 8.2	- überprüfen, ob es lauten sollte „Vermehrung von Paprikasorten mit Anfälligkeit für spezifischen Pathotyp.“ <i>Führender Sachverständiger: mit neuem vorgeschlagenen Wortlaut einverstanden</i> - Für TMV: 0, ist die Vermehrung für Paprika, Tomate oder Tabak empfohlen? Ist 'Samsun' eine Tomatensorte oder eine Tabaksorte? <i>Führender Sachverständiger: sollte lauten:</i> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="border: 1px dashed black;">8.2</td> <td style="border: 1px dashed black;">Vermehrungsorte</td> <td style="border: 1px dashed black;">Tomate oder Paprika (z. B. Lamu) oder <i>Nicotiana tabacum</i> (z. B. Samsung)</td> </tr> </table>	8.2	Vermehrungsorte	Tomate oder Paprika (z. B. Lamu) oder <i>Nicotiana tabacum</i> (z. B. Samsung)
8.2	Vermehrungsorte	Tomate oder Paprika (z. B. Lamu) oder <i>Nicotiana tabacum</i> (z. B. Samsung)		
Zu 48	8.3 bis 8.5 streichen			
Zu 48, 8.8	überprüfen, ob es lauten sollte: „Frisch < 1 Tag im Kühlschrank. Getrocknet < 1 Jahr im Kühlschrank. Saft < 1 Jahr im Gefrierschrank bei -20°C.“ <i>Führender Sachverständiger: Es sollte in der Tat in allen drei Fällen „<“ anstelle von „>“ heißen (d.h. „weniger als“ anstatt „mehr als“)</i>			

Zu 48, letzte Zeile	<p>- überprüfen, ob es lauten sollte: „Die Erfassungsdaten sollten gemäß der Ausprägung der Symptome an Kontrollsorten definiert werden. ...“ <i>Führender Sachverständiger: stimmte dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut zu</i></p> <p>-den Verweis auf eine dritte mögliche Erfassung abklären (gemäß 10.5 bis 10.7 sind drei Erfassungen zwingend) <i>Führender Sachverständiger: Den letzten Satz ersetzen durch: „Umweltbedingungen können im Laufe der Zeit einen Einfluß auf die Ausprägung von Symptomen haben. Zwei Erfassungen sind ausreichend, falls deutliche Symptome beobachtet werden. Andernfalls könnte eine dritte Erfassung erforderlich sein.“</i></p>
---------------------	---

TC-EDC/Mar18/7 Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Spinat

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TC-EDC/Mar18/7 und vereinbarte, daß die Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Spinat an den TC zur Annahme auf dem Schriftweg verbreitet werde.

Neue Prüfungsrichtlinien

Elytrigia (<i>Thinopyrum ponticum</i> (Podp.) Barkworth & D. R. Dewey)	TG/ELYTR(proj.8)	Herr Alberto Ballesteros (AR)	TWA	*
	Anz. Merkmale: 10 Anz. (*) Merkmale: 10	(Beteiligte Sachverständige: CZ, HU, MX, PL, QZ, ESA, ISF)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TG/ELYTR(proj.8) und machte die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen.

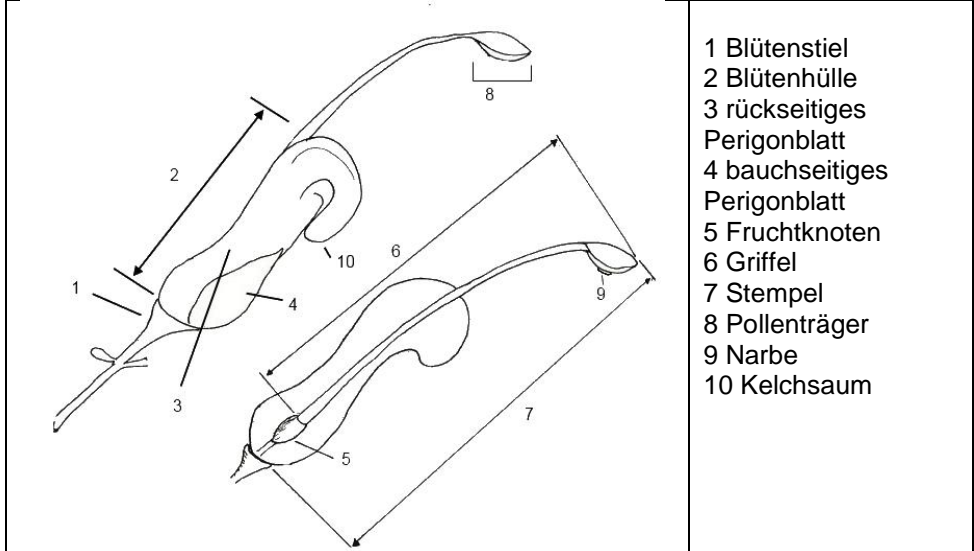
Der TC-EDC vereinbarte, daß die Prüfungsrichtlinien für Elytrigia vorbehaltlich der Zustimmung des führenden Sachverständigen bezüglich der vorgelegten Empfehlungen zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet werden sollten.

3.1.2	überprüfen, ob zu streichen <i>Führender Sachverständiger: ja, streichen</i>
3.3.4	streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
Merkmale 5 bis 9	Ausprägungsstufen 1 und 9 streichen (keine Beispielsorten)
Zu 10	überprüfen, ob es lauten sollte „Die Dichte ist das Verhältnis der Anzahl Ähren zur Länge des Blütenstandes.“ <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i>
8.2	- Schossen DC31: Schreibweise von „extension“ in der englischen Fassung berichtigen - DC39: Sollte im Englischen lauten „Ligule / flag leaf collar just visible (state pre-swelling)“
9.	sollte lauten: Cabrera, A., <i>et al.</i> , 1970: Flora de la Provincia de Buenos Aires Parte II: Gramíneas. Colección Científica del INTA. Buenos Aires, AR, 169 pp. Dimitri, M. J., Parodi, L., 1972: Enciclopedia Argentina de Agricultura y Jardinería Vol. I. Descripción de plantas cultivadas 2º Edición. Editorial ACME S.A.C.I. Buenos Aires, AR, pp. 150-152. INASE, Descriptor provisorio de la especie <i>Agropyron (Elytrigia)</i> spp. Latour, M. C., <i>et al.</i> , 1970: Identificación de las principales gramíneas forrajeras del Noroeste de la Patagonia por sus caracteres vegetativos. Colección Científica del INTA. Buenos Aires, AR, pp. 30 to 77 Meier, U., 1997: Growth stages of mono- and dicotyledonous plants. BBCH-Monograph. Blackwell Wissenschafts-Verlag. Berlin; Boston, 622 pp.

Grevillea (<i>Grevillea</i> R. Br. corr. R. Br.)	TG/GREVI(proj.7)	Herr Nik Hulse (AU)	TWO	*
	Anz. Merkmale: 59 Anz. (*) Merkmale: 24	(Beteiligte Sachverständige: GB, MX, NZ, QZ)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TG/GREVI(proj.7) und machte die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen.

Der TC-EDC vereinbarte, daß die Prüfungsrichtlinien für *Grevillea* vorbehaltlich der Zustimmung des führenden Sachverständigen bezüglich der vorgelegten Empfehlungen zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet werden sollten.

4.2.2	wiederholtes Wort „varieties“ in der ersten Linie im Englischen streichen
Merkmal 9	- Unterstreichung hinzufügen zu „Nur Sorten mit...“ - nach Merkmal 7 setzen
Merkmal 13	- nach Merkmal 10 setzen (Tiefe der Buchten / Breite der Buchten) - Stufen 1 und 9 streichen
Merkmal 16	- sollte lauten „Nur Sorten mit Blatt: Typ der Fiederung der Blattspreite: vollständig: Blatt: Form der Spitze“ - nach Merkmal 9 setzen
Merkmal 34	sollte lauten „Blütenstand: Länge der Spindel“
Merkmal 49	- Stufe 2 sollte lauten: „gebogen“ - Stufe 3 sollte lauten: „zurückgebogen“
Merkmale 53, 54	vor Merkmal 47 setzen (Merkmale des Stempels vor Teilen davon setzen)
8.1 (a)	sollte lauten: „Erfassungen sollten gegen Ende des aktiven vegetativen Wachstums erfolgen.“
8.1 (b)	- sollte zu Punkt 8.2 verschoben werden - Legende „a“: Korrekte Schreibweise von „blade“ im Englischen
8.1 (c)	- sollte zu Punkt 8.2 verschoben werden - Qualität der Buchstaben auf den Pfeilen verbessern <i>vom führenden Sachverständigen angeben</i>
8.1 (d)	sollte lauten: „Erfassungen sollten am breitesten Teil eines Hauptblütenzweiges erfolgen.“
8.1 (e)	sollte zu Punkt 8.2 verschoben werden
8.1 (f)	- überprüfen, ob der Index lauten sollte 9=Pollenträger; 10=Narbe -Angabe von 3 Spindeln streichen -Angaben, die nicht in den Prüfungsrichtlinien verwendet werden, überprüfen und entfernen <i>Führender Sachverständiger: „Spindeln“ aus den Abbildungen entfernen und Angaben für Pollenträger und Narbe umkehren</i>
	

Zu 16	- Satz streichen
Zu 29	- Stufe 6 „ovate“ sollte im Englischen „ovoid“ lauten (zur Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Merkmal 29)
Zu 42	„outer side“ im Englischen in zwei Wörtern schreiben
TQ 1	Ein zusätzlicher Kästchen für Arten als 1.3 hinzufügen

Pepino (<i>Solanum muricatum</i> Aiton)	TG/PEPIN(proj.4)	Herr Jun Araseki (JP)	TWV	*
	Anz. Merkmale: 25 Anz. (*) Merkmale: 17	(Beteiligte Sachverständige: FR, NL, NZ, CropLife, ESA, ISF)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TG/PEPIN(proj.4) und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab.

Der TC-EDC vereinbarte, daß die Prüfungsrichtlinien für Pepino vorbehaltlich der Zustimmung des führenden Sachverständigen bezüglich der vorgelegten Empfehlungen zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet werden sollten.

4.3.2	Verweis auf Saatgut streichen
Merkmal 13	(b) durch (+) ersetzen (die Erläuterung ist nur für Merkmal 13 anwendbar und sollte zu Punkt 8.2 verschoben werden)
Merkmal 22	„Frucht: Kelchgröße im Vergleich zum Durchmesser der Frucht“ (vergleiche Zu 22)
8.1 (a)	sollte lauten „Die Erfassungen an Pflanze, Stengel, Blättern und Blüten sollten zum Zeitpunkt der Blüte des zweiten Blütenstands erfolgen.“
8.1 (b)	- sollte gestrichen und zu Punkt 8.2 verschoben werden wie in der Erläuterung Zu 13 - sollte lauten „Die Erfassungen sollten 20-30 Tage nach Öffnen der Blüte und bevor sich die Streifen ausbilden erfolgen.“
8.1 (c)	sollte lauten „Die Erfassungen an der Grundfarbe und den Streifen der Früchte sollten an voll entwickelten Früchten erfolgen, bevor sich die Farbe aufgrund des Reifungsprozesses verändert.“
8.1 (d)	sollte lauten „Erfassungen an der Frucht sollten bei Erntereife an den Früchten erfolgen“.
Zu 14	den letzten Satz streichen „Bei bestimmten Organen...“
Zu 15 bis 21	- der Satz sollte lauten „die Fläche der Streifen sollte im Verhältnis zur Gesamtfläche der Frucht erfasst werden.“ - Position von Stil und Spitze (unten oder oben) vereinheitlichen, damit Übereinstimmung mit TGP/14 gegeben ist (in der gesamten Prüfungsrichtlinie) <i>Führender Sachverständiger: Ich bin einverstanden, die Richtung der Abbildungen von Zu 15, Zu 20 und Zu 21 umzukehren, um die Frucht immer gleich darzustellen. Bitte diese drei Abbildungen (Zu 15, 20, 21) umkehren.</i>

Coleus (<i>Plectranthus scutellarioides</i> (L.) R. Br.)	TG/SOLEN_SCU(proj.4)	Herr Takayuki Mikuni (JP)	TWO	*
	Anz. Merkmale: 36 Anz. (*) Merkmale: 23	(Beteiligte Sachverständige: CA, DE, GB, KR, QZ, ZA, CIOPORA)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TG/SOLEN_SCU(proj.4) und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab.

Der TC-EDC vereinbarte, daß die Prüfungsrichtlinien für Coleus vorbehaltlich der Zustimmung des führenden Sachverständigen bezüglich der vorgelegten Empfehlungen zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet werden sollten.

1.	überschüssiges Leerzeichen am Ende des Satzes streichen ([...] Br. .)
2.3, 3.4.1, 3.4.2, 4.1.4, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4	vegetative Sorten zuerst setzen (die meisten Sorten sind vegetativ vermehrt)

5.3 (d), (e)	überprüfen, ob Gruppe 5 „gelb“ „mittelgelb“ oder „dunkelgelb“ lauten sollte (da Gruppe 4 „hellgelb“ lautet) <i>Führender Sachverständiger: Gruppe 5 sollte „mittelgelb“ anstelle von „gelb“ lauten</i>
5.3 (e)	sollte lauten ...„zweitgrößte Fläche...“
Merkmale 9, 10, 11 und 36	gruppieren und nach den Farbmerkmalen verschieben (diese Merkmale beziehen sich auf Einzelheiten und Einzelteile der Blattspreite: Spitze, Basis und Rand)
Merkmale 30, 31, 33, 34, 35	in den Kopfzeilen der Merkmale „der“ durch „an der“ ersetzen (z. B. „Muster <u>an der</u> Unterseite“) anstelle von „Muster <u>der</u> Unterseite“)
8.1 (a)	sollte lauten: „ Sofern nicht anders angegeben sollten Erfassungen <u>sollten am Blatt</u> an der Oberseite von vollständig ausgebildeten Blättern aus dem mittleren Drittel des Stengels erfolgen.“
8.1 (c), (d)	Kopfzeilen hinzufügen (Farbverteilung und Muster)
9.	Literaturhinweise in alphabetischer Reihenfolge anführen (Hartlage zuerst)
TQ 4.2	die Reihenfolge der Darstellung von 4.2.1 und 4.2.2 umkehren

Überarbeitungen

Ackerbohne (<i>Vicia faba</i> L. var. <i>Equina</i> St.-Amans)	TG/8/7(proj.4)	Frau Cheryl Turnbull (GB)	TWA	*
	Anz. Merkmale: 23 Anz. (*) Merkmale: 12	(Beteiligte Sachverständige: AR, AU, CA, CO, CZ, DE, DK, ES, FR, GB, IT, MX, NL, PL, QZ, ZA, CLI, ESA, ISF)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TG/8/7(proj.4) und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab.

Der TC-EDC vereinbarte, daß die Prüfungsrichtlinien für Ackerbohne vorbehaltlich der Zustimmung des führenden Sachverständigen bezüglich der vorgelegten Empfehlungen zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet werden sollten.

Titelseite	Titelseite sollte beide Unterarten umfassen (<i>V. faba equina</i> und <i>V. faba minor</i>)
Merkmal 10	„ Blütenfahne : ...“
Merkmal 13	Stufe 1 sollte lauten: „fehlend oder gering“
Zu 8, 9	Index a streichen, aber Pfeil beibehalten
9.	alle Hinweise zu <i>Vicia faba</i> kursiv gedruckt schreiben

Gerste (<i>Hordeum vulgare</i> L.)	TG/19/11(proj.3)	Frau Beate Rücker (DE)	TWA	*
	Anz. Merkmale: 29 Anz. (*) Merkmale: 18	(Beteiligte Sachverständige: AU, AR, CA, CZ, DK, ES, FI, FR, GB, JP, IT, NL, NZ, KR, PL, QZ, SK, CLI, ESA, ISF)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TG/19/11(proj.3) und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab.

Der TC-EDC vereinbarte, daß die Prüfungsrichtlinien für Gerste vorbehaltlich der Zustimmung des führenden Sachverständigen bezüglich der vorgelegten Empfehlungen zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet werden sollten.

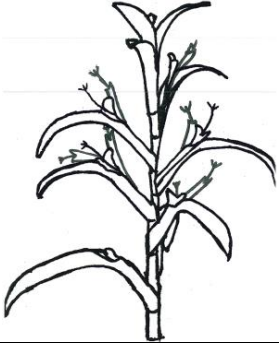
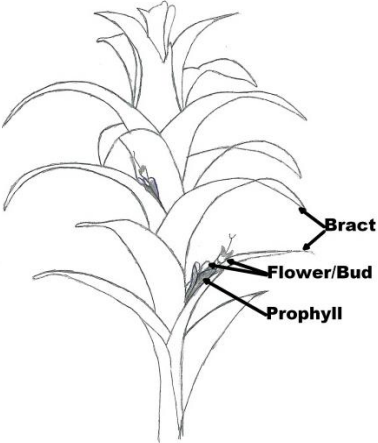
Kästchen mit Namen	sollte lauten „ <i>Hordeum vulgare</i> L.“
Merkmals-tabelle	- Stufen 1 und/oder 9 in den QN-Merkmalen streichen, für die keine Beispielsorten angegeben sind (Merkmale 7, 10, 13, 19, 21, 22, 25, 29) - alle „(S) –“, „(W) –“ streichen.
Merkmal 3	es sollte Stufen von „hell“ bis „dunkel“ geben (vergleiche TGP/14)
Merkmal 6	- Stufe 7 sollte lauten: „halb zurückgebogen“ - Stufe 9 sollte lauten: „zurückgebogen“ (vergleiche TGP14, Abschnitt 1.2)

Merkmal 29	vor Merkmal 28 „Wechselverhalten“ setzen
Zu 2	Abbildungen sollten in einer Linie dargestellt werden
8.2	überprüfen, ob die gesamte Skala der ursprünglichen Veröffentlichung zu verwenden ist <i>Führender Sachverständiger: In der ursprünglichen Skala werden nicht alle Dezimal-Codes mit individuellem Wortlaut genannt. Das Zitat ist korrekt. Dennoch handelt es sich um eine fortlaufende Entwicklung der Pflanze. Wenn ich mich richtig erinnere, gab der EDC eine Bemerkung ab, da wir Stadium 51 und 80 in der Tabelle verwenden, aber unter Punkt 8.2 keine Dezimal-Codes angeben. Ich schlage vor, den gleichen Ansatz wie in TG Weizen zu verfolgen, z. B. 51 und 80 hinzuzufügen (vergleiche 40, 70 und 80 bei Weizen).</i>
Anlage 2.4.3	die Probeneinheit („micro“ anstelle von „u“ – [...Proben (10-20 ul)[...]) korrigieren

Guzmania (<i>Guzmania</i> Ruiz et Pav.)	TG/182/4(proj.4)	Herr Henk de Greef (NL)	TWO	*
	Anz. Merkmale: 42 Anz. (*) Merkmale: 23	(Beteiligte Sachverständige: BR, CN, JP, MX, MY, QZ)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TG/182/4(proj.4) und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab.

Der TC-EDC vereinbarte, daß die Prüfungsrichtlinien für *Guzmania* vorbehaltlich der Zustimmung des führenden Sachverständigen bezüglich der vorgelegten Empfehlungen zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet werden sollten.

2.3, 3.4.1, 3.4.1, 4.1.4, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4	vegetative Sorten zuerst setzen (die meisten Sorten sind vegetativ vermehrt)
4.2.4	sollte lauten „...eine Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens...“
5.3 (e)	„mit den folgenden Gruppen: Gruppe 1...Gruppe 6: purpurn“ streichen
Merkmale 19, 20, 21	als VG angeben
Merkmale 20, 38	(d) hinzufügen
8.1 (e)	sollte gestrichen und die Information unter Zu 15 und Zu 26 verschoben werden
Zu 1	Wortlaut streichen
Zu 15, 26	Wortlaut von 8.1. (e) hinzufügen
Zu 35	Abbildung verbessern, indem mehr als 1 Blüte pro Deckblatt hinzugefügt wird (abklären, was unter Note 3 ist) <i>vom führenden Sachverständigen angegeben:</i>
	
Zu 36	Abbildung angeben <i>vom führenden Sachverständigen angegeben:</i>
	
TQ 1	1.3 für Arten hinzufügen

Champignon (<i>Agaricus bisporus</i> (Lange.) Sing.)	TG/259/2(proj.6)	Herr Sergio Semon (QZ)	TWV	*
	Anz. Merkmale: 26 Anz. (*) Merkmale: 18	(Beteiligte Sachverständige: FR, HU, JP, KR, ESA, ISF, Office)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 in Genf Dokument TG/259/2(proj.6) und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab.

Der TC-EDC vereinbarte, daß die Prüfungsrichtlinien für Champignon vorbehaltlich der Zustimmung des führenden Sachverständigen bezüglich der vorgelegten Empfehlungen zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC verbreitet werden sollten.

3.1.3	„normalerweise“ streichen
4.2.3	- sollte im Englischen lauten „1 off-type is allowed“ („t“ streichen) - Satz für eine Stichprobengröße von 120 Fruchtkörpern mit 3 zulässigen Abweichern hinzufügen
Merkmal 10	überprüfen, ob es lauten sollte: „Stiel: Oxidation der Schnittfläche“ <i>Führender Sachverständiger: mit neuem vorgeschlagenen Wortlaut einverstanden</i>
Merkmal 22	überprüfen, ob es lauten sollte: „Stiel: Abstand von Basis zu Manschette“ <i>Führender Sachverständiger: mit neuem vorgeschlagenen Wortlaut einverstanden</i>
Merkmal 26	überprüfen, ob die Stufe 2 „abgeflacht“ lauten sollte <i>Führender Sachverständiger: mit neuem vorgeschlagenen Wortlaut einverstanden</i>
8.1	Terminologie für Stadien (Jungpilz, flach/vollständig geöffnet) mit 8.3 vereinheitlichen <i>Führender Sachverständiger: Kapitel 8.1 unverändert lassen und Kapitel 8.3 wie folgt ändern:</i> „1 und 2: - Jungpilz, Velum geschlossen - Jungpilz, Reißen des Velums 4 - Zwischen Jungpilz und vollständig geöffnetem / flachen Stadium, Öffnung/Lamellen sichtbar 5 - vollständig geöffnet / flaches Stadium“
Zu 1	streichen
Zu 10	in „Schnittfläche“ ändern, falls Änderung von Merkmal 10 genehmigt wurde
Zu 13	- Foto für Stufe 5 streichen <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> - überprüfen, ob die Fotos der Stufen 3 und 7 durch Zeichnungen zu ersetzen sind <i>Führender Sachverständiger: Fotos beibehalten, da die Erläuterung offensichtlicher wird, wenn das Foto für die Stufe 5 entfernt wurde</i>
8.3	Lebenszyklus des <i>Agaricus bisporus</i> streichen

Auf der vierundfünfzigsten Tagung des Technischen Ausschusses angenommene Prüfungsrichtlinien

Teilüberarbeitungen

TC-EDC/Oct18/5 Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Erbse

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Oktober 2018 in Genf Dokument TC-EDC/Oct18/5 und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab:

Zu 60	Fotos vergrößern (Sind die Bilder groß genug, damit die erforderlichen Einzelheiten sichtbar sind? Werden die Bilder am Computer mit dem Zoom betrachtet, ist die Auflösung sehr gut, aber sind die Einzelheiten auf der ausgedruckten Seite deutlich genug?) <i>TWV: Sollte wie folgt lauten (vergleiche auch die Änderungen für Merkmal 60, Zu 60, 11 unten)</i> <i>(Vergleiche Dokument TWV/52/10 für Fotos in Originalgröße)</i>
-------	--

Klasse 0:



Klasse 1:



Klasse 2:



Einzelheiten zu Klasse 2:



Klasse 3 :

Einzelheiten zu Klasse 3



Zu 60, 4. Fußnoten 1, 2	E-Mail-Adressen und Website der Institutionen anstelle der persönlichen E-Mail-Adressen angeben <i>Führender Sachverständiger: matref@geves.fr / www.geves.fr</i>														
Ad. 60, 5.	sollte lauten „Ascochyta pisi race C 21A.13. (das Prüfprotokoll ist in einem europäischen vom CPVO mitfinanzierten Projekt3 mit diesem Isolat validiert worden)“														
Zu 60, Fußnote 3	zu 9 verschieben. Literatur mit standardisiertem Format der Literaturhinweise.														
Zu 60, 6.	„Gallais et Bannerot, 1992“ zu Kapitel 9. Literatur hinzufügen														
Zu 60	8.2, 8.3 und 8.5 streichen														
Zu 60, 8.8	Bedeutung von „4/8h“ klären (bedeutet es „eine halbe Stunde“?) <i>Führender Sachverständiger: es bedeutet „zwischen 4 und 8 Stunden“</i>														
Merkmal 60 Zu 60, 11.	<p>- Ausprägungstyp klarstellen: vergleiche Erläuterung, entspricht nicht QL</p> <p>- Die 4-Noten-Skala in Zu 60, 11.2 „Erfassungsskala“ gibt QN an) Klärung durch TWV erforderlich</p> <p>- um Verwirrung zu vermeiden, Noten vermeiden <i>TWV: „Noten“ durch „Klassen“ ersetzen, QL beibehalten, aber Abbildung über Auslegung von Kontrollen abhängig streichen.</i></p> <p>- überprüfen, ob es unterschiedliche Merkmale für jeden Pathotyp braucht (Mit dieser Erläuterung ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Noten fehlend/vorhanden angemessen sind. Besonders die Fotos und Zeichnungen sind verwirrend. Gibt es einen deutlichen Unterschied zwischen 1 und 9?) <i>TWV: Alle andere Pathotypen als Pathotyp C streichen, wie unten präzisiert:</i></p> <table border="1" data-bbox="375 1406 1066 1765"> <tr> <td>Physiologische Pathotypen (Dr. Hubbeling) Pathotypen</td> <td>C Tézier 21A.13</td> </tr> <tr> <td>Gullivert</td> <td>S</td> </tr> <tr> <td>Rondo</td> <td>R</td> </tr> <tr> <td>Finale</td> <td>R</td> </tr> <tr> <td>Kelvedon Wonder</td> <td>S</td> </tr> <tr> <td>Dark Skin Perfection</td> <td>S</td> </tr> <tr> <td>Arabal, Cobri, Starcovert, Sucovert, Vitalis</td> <td>S</td> </tr> </table> <p>R= resistent; S = anfällig</p> <p>- was bedeutet „Nekrose auf jeder Ebene der Pflanze“? Klarstellung erforderlich. <i>TWV: es sollte heißen „Nekrose an allen Teilen der Pflanze“</i> <i>TC-EDC/Oct18: Erläuterung hinzufügen, daß Klassen 0 und 1 als Note 9 (resistent) und Klassen 2 und 3 als Note 1 benotet werden (anfällig)</i></p>	Physiologische Pathotypen (Dr. Hubbeling) Pathotypen	C Tézier 21A.13	Gullivert	S	Rondo	R	Finale	R	Kelvedon Wonder	S	Dark Skin Perfection	S	Arabal, Cobri, Starcovert, Sucovert, Vitalis	S
Physiologische Pathotypen (Dr. Hubbeling) Pathotypen	C Tézier 21A.13														
Gullivert	S														
Rondo	R														
Finale	R														
Kelvedon Wonder	S														
Dark Skin Perfection	S														
Arabal, Cobri, Starcovert, Sucovert, Vitalis	S														

TC-EDC/Oct18/6 Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Tomate

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Oktober 2018 in Genf Dokument TC-EDC/Oct18/6 und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab:

Allgemeine Anmerkung	<p>Kontrollsorten im DNS-Test sollten auch im Biotest angegeben werden. Warum werden die Kontrollsorten nicht als Beispielsorten verwendet? <i>Führender Sachverständiger: Der Vorschlag kann verbessert werden, indem derselbe Satz von Beispielen im DNS-Test, im Biotest und als Beispielsorten verwendet wird. Vergleiche Zu 51(ii) 4.2 und Zu 58 (ii) 4.2</i></p>
Merkmale 51, 58	<p>- als VG beibehalten (VS für DNS-Marker-Test nicht geeignet, vergleiche TGP/9. Im Falle von DNS-Markern werden 20 Pflanzen auf Homogenität geprüft. Gemäß Kapitel 4.1.4 von TG/44/11 Rev. ist die Angabe von VS nicht angebracht). - DNS-Marker-Test muss der BMT vorgelegt werden, um zu prüfen, ob die Methode TGP/15 entspricht <i>Führender Sachverständiger: Ich werde an der BMT teilnehmen und der Punkt wird erörtert werden. Ich werde der TWV entsprechend Bericht erstatten. Die TWV nahm zur Kenntnis, daß die Methode TGP/15 entspricht und daß Dokument TGP/15 überarbeitet wird, um ein entsprechendes Beispiel aufzunehmen</i></p>
Zu 51 Zu 58 (Zu 48 wurde gestrichen - vergleiche Absatz 62 dieses Dokuments)	<p>überprüfen, ob es heißen sollte: „Die Resistenz gegen Pathotyp 0 (ex 1) und Pathotyp 1 (ex 2) ist gegebenenfalls anhand eines Biotests (Methode i) oder eines DNS-Marker-Tests (Methode ii) zu prüfen. Die Resistenz gegen Pathotyp 2 (ex 3) ist anhand eines Biotests (Methode i) zu prüfen.“ (abklären, ob nur ein Biotest ODER ein Biotest in Verbindung mit einem DNS-Marker-Test erforderlich ist). Das genspezifische Marker-Modell geht vom Vorhandensein eines verlässlichen Verbindung zwischen dem Vorhandensein des Markers und der Ausprägung eines Merkmals aus). <i>Führender Sachverständiger: Zu 51 Sollte lauten „Die Resistenz gegen Pathotyp 0, 1 und 2 ist gegebenenfalls anhand eines Biotests (Methode i) oder eines DNS-Marker-Tests (Methode ii) zu prüfen.“ (und der letzte Satz über die Beobachtungsmethode ist zu streichen). Erläuterung: Sowohl der Biotest als auch der DNS-Marker-Test werden immer akzeptiert. In Zu 51 (ii) 8. wird erläutert, daß ein DNS-Marker-Test die Erklärung im Technischen Fragebogen bestätigen muss. Ansonsten sollte ein Biotest durchgeführt werden. Zu 58 Sollte lauten „Die Resistenz gegen Pathotyp 0 ist gegebenenfalls anhand eines Biotests (Methode i) oder eines DNS-Marker-Tests (Methode ii) zu prüfen.“ (und der letzte Satz über die Beobachtungsmethode ist zu streichen). Erläuterung: Sowohl der Biotest als auch der DNS-Marker-Test werden immer akzeptiert. In Zu 58 (ii) 8. wird erläutert, daß ein DNS-Marker-Test die Erklärung im Technischen Fragebogen bestätigen muss. Ansonsten sollte ein Biotest durchgeführt werden.</i></p>
Zu 51 (ii) Zu 58 (ii) (Zu 48 wurde gestrichen - vergleiche Absatz 62 dieses Dokuments)	<p>- „often“ abklären (erfüllt die Anforderungen für die Verwendung eines genspezifischen Marker-Modells nicht) (z. B. in Zu 48 (ii) bestätigen, ob unter (ii) DNS-Marker-Test immer Resistenz-Allele im Gen I2 für beide Pathotypen 0 (ex 1) und Pathotyp 1 (ex 2) vorhanden sind.) <i>Führender Sachverständiger: Zu 51 (ii) Sollte lauten „Resistenzgen Tm2 verleiht Resistenz gegen ToMV. Das Gen Tm2 hat zwei dominante Resistenz-Allele: das Resistenz-Allel Tm2 ist immer mit Resistenz gegen Pathotyp 0 und 1 verbunden, das Resistenz-Allel Tm2² ist immer mit Resistenz gegenüber Pathotyp 0, 1 und 2 verbunden. Das Vorhandensein oder das Nicht-Vorhandensein von beiden Resistenz-Allelen ist wie in Arens, P. et al (2010) beschrieben anhand der kodominanten Marker zu erkennen. Spezifische Aspekte:“ Zu 58 (ii) Sollte lauten „Das dominante Resistenzgen Sw-5 ist immer mit Resistenz gegenüber dem TSWV Pathotyp 0 verbunden. Das Vorhandensein oder das Nicht-Vorhandensein des Resistenz-Allels ist wie in Dianese, E.C. et al (2010) beschrieben anhand der kodominanten Marker zu erkennen. „Spezifische Aspekte:“</i></p>

<p>Zu 48 (ii) 4.2</p>	<p>prüfen, ob Kontrollsorten in der Merkmalstabelle als Beispielsorten hinzugefügt werden sollten <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> <i>Aus Gründen der Kohärenz sollten Zu 51 (ii) 4.2 und Zu 58 (ii) 4.2 wie folgt geändert werden</i> <i>Zu 51 (ii) 4.2</i> <i>homozygotes Allel für Anfälligkeit tm2 vorhanden: Mobaci, Monalbo, Moneymaker</i> <i>homozygotes Allel für Resistenz Tm2 vorhanden: Moperou</i> <i>homozygotes Allel für Resistenz Tm2² vorhanden: Mocimor, Momor</i> <i>51.1, Pathotyp 0, Beispielsorten</i> <i>fehlend [1] Monalbo, Moneymaker</i> <i>vorhanden [9] Mobaci, Mocimor, Momor, Moperou</i> <i>51.2, Pathotyp 1, Beispielsorten</i> <i>fehlend [1] Monalbo, Moneymaker</i> <i>vorhanden [9] Mocimor, Momor, Moperou</i> <i>51.3, Pathotyp 2, Beispielsorten</i> <i>fehlend [1] Monalbo, Moneymaker, Moperou</i> <i>vorhanden [9] Mobaci, Mocimor, Momor</i></p> <p><i>Zu 58 (ii) 4.2</i> <i>homozygotes Allel 1 für Anfälligkeit vorhanden: Moneymaker</i> <i>homozygotes Allel 2 für Anfälligkeit vorhanden: Mountain Magic</i> <i>homozygotes Allel für Resistenz vorhanden: Montealto</i> <i>homozygotes (Allel für Resistenz und Allel 1 für Anfälligkeit vorhanden): Bodar</i> <i>58, Beispielsorten</i> <i>fehlend [1] Montfavet H 63.5, Moneymaker, Mountain Magic</i> <i>vorhanden [9] Bodar, Montealto</i> <i>(Erläuterung: Lisboa ist nicht mehr verfügbar)</i></p> <p><i>TWV: erklärte sich einverstanden, zusätzliche Beispielsorten hinzuzufügen, sodaß die Kontrollsorten und die Beispielsorten zwischen den Merkmalen und den in Zu beschriebenen Methoden übereinstimmen.</i></p>
<p>Zu 51 (i), 4. Fußnoten</p>	<p>E-Mail-Adressen und Website der Institutionen anstelle der persönlichen E-Mail-Adressen angeben <i>Führender Sachverständiger: matref@geves.fr und resistencias@inia.es verwenden</i></p>
<p>Zu 51 (ii)</p>	<p>Arens, P. et al (2010) zu Kapitel 9. Literatur hinzufügen</p>
<p>Zu 51 (ii) 2</p>	<p>klarstellen, daß es 3 Allele gibt: 2 dominante für Resistenz und 1 für Anfälligkeit <i>Führender Sachverständiger: Tm2/2² (mit zwei Resistenzallelen Tm2 und Tm2² und einem Anfälligkeitsallel tm2)</i></p>
<p>Zu 51 (ii) 3.2</p>	<p>Sollte lauten „Test 2 zur Prüfung von Allelen für Anfälligkeit und Resistenz anfälliger oder resistenter Allele.“</p>
<p>Zu 51 (ii) 4.2</p>	<p>allelische Basis für Resistenz abklären <i>Führender Sachverständiger: Vergleiche oben, Zu 51(ii), wo die Frage nach der Bedeutung von 'oft' gestellt wurde. In Zu 51 (ii) 4.2. nicht wiederholen</i></p>
<p>Zu 51 (ii) 8.</p>	<p>sollte lauten „Wenn das DNS-Marker-Testergebnis die Erklärung im TQ nicht bestätigt, sollte ein Biotest durchgeführt werden, um zu erfassen, ob die Resistenz für die Sorte fehlend oder vorhanden <u>resistent</u> ist (an einem anderen Mechanismus <u>wie Gen Tm1</u>).“ <i>TC-EDC/Oct18: Sollte lauten „Wenn das DNS-Marker-Testergebnis die Erklärung im TQ nicht bestätigt, sollte ein Biotest durchgeführt werden, um zu erfassen, ob die Resistenz für die Sorte fehlend oder vorhanden <u>resistent</u> ist (an <u>einem aufgrund eines anderen Mechanismus wie Gen Tm1</u>).“</i></p>
<p>Zu 51 (ii)</p>	<p>Tabelle zu Prüfungsergebnissen (unter 8.): „tritt gelegentlich auf“ ist zu streichen</p>
<p>Zu 58 (ii)</p>	<p>Dianese, E.C. et al (2010) zu Kapitel 9. Literatur hinzufügen</p>
<p>Zu 58 (ii) 3.</p>	<p>sollte lauten: „anfälliges Allel <u>Allel für Anfälligkeit</u> resistentes Allel <u>Allel für Resistenz</u>“</p>
<p>Zu 58 (ii) 8.</p>	<p>sollte lauten: „homozygotes anfälliges Allel 1 für Anfälligkeit vorhanden homozygotes anfälliges Allel 2 für Anfälligkeit vorhanden homozygotes resistentes Allel für Resistenz vorhanden.“</p>

Zu 58 (ii) 8.	<p>sollte lauten Wenn das DNS-Marker-Testergebnis die Erklärung im TQ nicht bestätigt, sollte ein Biotest durchgeführt werden, um zu erfassen, ob die Resistenz für die Sorte fehlend oder vorhanden <u>resistent</u> ist (an einem anderen Mechanismus)“</p> <p><i>TC-EDC/Oct18: sollte lauten „Wenn das DNS-Marker-Testergebnis die Erklärung im TQ nicht bestätigt, sollte ein Biotest durchgeführt werden, um zu erfassen, ob die Resistenz für die Sorte fehlend oder vorhanden <u>resistent</u> ist (an einem aufgrund eines anderen Mechanismus).“</i></p>
---------------	---

Die TWV nahm auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vom 3. bis 7. Juli 2017 in Roelofarendsveen, Niederlande, zur Kenntnis, daß nach der Annahme der Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien von Tomate (vergleiche Dokument TC/53/27) die Notwendigkeit einer Klarstellung in bezug auf die Erläuterung Zu 57 „Resistenz gegen gelbes Tomatenblattrollvirus (TYLCV)“, (i) Agroinoculation-Methode, ermittelt wurde. Die TWV vereinbarte, die Angelegenheit während den Erörterungen der nachfolgenden Teilüberarbeitungen der Prüfungsrichtlinien für Tomate (vergleiche Dokument TWV/51/10) und den Prüfungsrichtlinien für Tomate Unterlagen (vergleiche Dokument TWV/51/11) (vergleiche TWV/51/16 „Report“, Absatz 95) zu prüfen.

Die TWV vereinbarte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung folgendes im Hinblick auf die relevanten Punkte der Teilüberarbeitung von Zu 57 „Resistenz gegen gelbes Tomatenblattrollvirus (TYLCV)“ (vergleiche Dokument TWV/52/20 „Report“, Absatz 65):

Zu 57 (i) 9.5	Sollte lauten Gewächshaus oder Klimakammer mit Zulassung von beschränkter Verwendung von LMO/OGM, Einschränkungsggrad 1 (N-1).“
Zu 57 (i) 9.9	Sollte lauten „Zulassung von beschränkter Verwendung von LMO/OGM, mindestens Einschränkungsggrad 1 (N-1).“
Zu 57 (i) 9.5, 9.9	Haftungsausschluß als Fußnote hinzufügen: „Das <i>transformierte Agrobacterium tumefaciens</i> ist ein lebender modifizierter Organismus (LMO; oder gentechnisch veränderter Organismus (GMO)) und muss in vielen Ländern das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit bei grenzüberschreitender Verbringung, Durchfuhr, Handhabung und Verwendung einhalten, die sich nachteilig auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt auswirken können, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind“.

TC-EDC/Oct18/7 Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Tomate Unterlagen

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Oktober 2018 in Genf Dokument TC-EDC/Oct18/7 und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab:

Merkmale 27, 31	<p>- als VG beibehalten (VS für DNS-Marker-Test nicht geeignet, vergleiche TGP/9. Im Falle von DNS-Markern werden 20 Pflanzen auf Homogenität geprüft. Gemäß Kapitel 4.1.4 von TG/44/11 Rev. ist die Angabe von VS nicht angebracht.)</p> <p>- DNS-Marker-Test muss der BMT vorgelegt werden, um zu prüfen, ob die Methode TGP/15 entspricht</p> <p><i>Führender Sachverständiger: Ich werde an der BMT teilnehmen und der Punkt wird erörtert werden. Ich werde der TWV entsprechend Bericht erstatten.</i></p> <p><i>Die TWV nahm zur Kenntnis, daß die Methode TGP/15 entspricht und daß Dokument TGP/15 überarbeitet wird, um ein entsprechendes Beispiel aufzunehmen</i></p>
-----------------	---

<p>Zu 27, 31 (Zu 24 wurde gestrichen - vergleiche Absatz 66 dieses Dokuments)</p>	<p>off“ abklären (erfüllt die Anforderungen für die Verwendung eines genspezifischen Marker-Modells nicht) (z. B. in Zu 24 (ii) bestätigen, ob unter (ii) DNS-Marker-Test Resistenz immer Resistenz-Allele im Gen I2 für beide Pathotypen 0 (ex 1) und Pathotyp 1 (ex 2) vorhanden sind.)</p> <p><i>Führender Sachverständiger:</i> Zu 27 (ii) Sollte lauten „Resistenzgen Tm2 verleiht Resistenz gegen ToMV. Das Gen Tm2 hat zwei dominante Resistenz-Allele: das Resistenz-Allel Tm2 ist immer mit Resistenz gegen Pathotyp 0 und 1 verbunden, das Resistenz-Allel Tm2² ist immer mit Resistenz gegenüber Pathotyp 0, 1 und 2 verbunden. Das Vorhandensein oder das Nicht-Vorhandensein von beiden Resistenz-Allelen ist wie in Arens, P. et al (2010) beschrieben anhand der kodominanten Marker zu erkennen. Spezifische Aspekte:“</p> <p>Zu 31 (ii) Sollte lauten Das dominante Resistenzgen Sw-5 ist immer mit Resistenz gegenüber dem TSWV Pathotyp 0 verbunden. Das Vorhandensein oder das Nicht-Vorhandensein des Resistenz-Allels ist wie in Dianese, E.C. et al (2010) beschrieben anhand der kodominanten Marker zu erkennen. Spezifische Aspekte:“</p>
<p>Zu 24 (ii) 4.2</p>	<p>prüfen, ob Kontrollsorten in der Merkmalstabelle als Beispielssorten hinzugefügt werden sollten <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> Aus Gründen der Kohärenz sollten Zu 27 (ii) 4.2 und Zu 31 (ii) 4.2 wie folgt geändert werden: Zu 27 (ii) 4.2 homozygotes Allel für Anfälligkeit tm2 vorhanden: (<i>Solanum lycopersicum</i>) Moneymaker homozygotes Allel für Resistenz Tm2 vorhanden: (<i>Solanum lycopersicum</i>) Moperou homozygotes Allel für Resistenz Tm2² vorhanden: Emperador 27.1 Pathotyp 0, Beispielssorten fehlend [1] vorhanden [9] Emperador 27.2 Pathotyp 1, Beispielssorten fehlend [1] vorhanden [9] Emperador 27.3 Pathotyp 2, Beispielssorten fehlend [1] vorhanden [9] Emperador</p> <p>Zu 31 (ii) 4.2 homozygotes Allel 1 für Anfälligkeit vorhanden: Emperador homozygotes Allel 2 für Anfälligkeit vorhanden: (<i>Solanum lycopersicum</i>) Mountain Magic homozygotes Allel 1 für Resistenz vorhanden: Enpower 31, Beispielssorten fehlend [1] Emperador vorhanden [9] Enpower (Erläuterung: Big Power ist nicht mehr verfügbar)</p>
<p>Zu 27 (i), 4. Fußnoten</p>	<p>E-Mail-Adressen und Website der Institutionen anstelle der persönlichen E-Mail-Adressen angeben <i>Führender Sachverständiger: matref@geves.fr und resistencias@inia.es verwenden</i></p>
<p>Zu 27 (ii)</p>	<p>Arens, P. et al (2010) zu Kapitel 9. Literatur hinzufügen</p>
<p>Zu 27 (ii) 3.2</p>	<p>sollte lauten „Test 2 zur Prüfung von Allelen für Anfälligkeit und Resistenz anfälliger oder resistenter Allele.“</p>
<p>Zu 27 (ii) 4.2</p>	<p>Sind die Kontrollsorten homozygot für Tm2 and Tm2^B? <i>Führender Sachverständiger: Vergleiche die aktualisierten Listen für Kontrollsorten und Beispielssorten</i></p>
<p>Zu 27 (ii) 8.</p>	<p>sollte lauten „Wenn das DNS-Marker-Testergebnis die Erklärung im TQ nicht bestätigt, sollte ein Biotest durchgeführt werden, um zu erfassen, ob die Resistenz für die Sorte fehlend oder vorhanden <u>resistent</u> ist (an einem anderen Mechanismus <u>wie</u> Gen Tm1).“ TC-EDC/Oct18: Sollte lauten „Wenn das DNS-Marker-Testergebnis die Erklärung im TQ nicht bestätigt, sollte ein Biotest durchgeführt werden, um zu erfassen, ob die Resistenz für die Sorte fehlend oder vorhanden <u>resistent</u> ist (an <u>einem</u> aufgrund eines anderen Mechanismus <u>wie</u> Gen Tm1).“</p>

Zu 27 (ii)	Tabelle zu Prüfungsergebnissen (unter 8.): (tritt gelegentlich auf) ist zu streichen
Zu 30 (i)	in den Fußnoten 10, 11: überprüfen, ob es lauten sollte: „HSM-UMA-CSIC“ <i>Führender Sachverständiger: Für die beiden Fußnoten 10 und 11 sollte es lauten: „IHSM-UMA-CSIC“ (die genannten E-Mail-Adressen sind korrekt)</i>
Zu 30 (i) (8.5)	Die Formulierung des Haftungsausschlusses ist zu überprüfen. Die Verwendung von GMO als Teil der Anforderungen für die DUS-Prüfung muss gemäß der international anerkannten Terminologie bzw. den Abkommen betreffend grenzüberschreitende Verbringungen von LVO und Freisetzung von GVO abgefasst werden. Sollte von Sachverständigen mit Erfahrung bei der Umsetzung von internationalen Rechtsvorschriften verfasst werden. <i>Führender Sachverständiger: Vorschlag für den Wortlaut des Haftungsausschlusses: „Das transformierte Agrobacterium tumefaciens ist ein lebender modifizierter Organismus (LMO; oder gentechnisch veränderter Organismus (GMO)) und muss in vielen Ländern das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit bei grenzüberschreitender Verbringung, Durchfuhr, Handhabung und Verwendung einhalten, die sich nachteilig auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt auswirken können, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind“.</i> <i>TWV: OGM unter Punkt 9.5 und Punkt 9.9 in LMO/GMO ändern.</i>
Zu 31	Erläuterung unter dem Titel von Zu 31 hinzufügen, wie bei anderen Zu. <i>Führender Sachverständiger: „Die Resistenz muss gegebenenfalls in einem Biotest (Methode i) oder in einem DNS-Marker-Test (Methode i) geprüft werden.“</i>
Zu 31 (ii)	Dianese, E.C. et al (2010) zu Kapitel 9. Literatur hinzufügen
Zu 31 (ii) 3.	sollte lauten: 10 „anfälliges Allel Allel für Anfälligkeit resistentes Allel Allel für Resistenz“
Zu 31 (ii) 8.	sollte lauten: „homozygotes anfälliges Allel 1 für Anfälligkeit vorhanden homozygotes anfälliges Allel 2 für Anfälligkeit vorhanden homozygotes resistentes Allel für Resistenz vorhanden.“
Zu 31 (ii) 8.	sollte lauten „Wenn das DNS-Marker-Testergebnis die Erklärung im TQ nicht bestätigt, sollte ein Biotest durchgeführt werden, um zu erfassen, ob die Resistenz für die Sorte fehrend oder vorhanden <u>resistent</u> ist an einem anderen Mechanismus.“ <i>TC-EDC/Oct18: sollte lauten „Wenn das DNS-Marker-Testergebnis die Erklärung im TQ nicht bestätigt, sollte ein Biotest durchgeführt werden, um zu erfassen, ob die Resistenz für die Sorte fehrend oder vorhanden <u>resistent</u> ist (an einem aufgrund eines anderen Mechanismus).“</i>

Neue Prüfungsrichtlinien

Allgemein

Inhalt	Seitennummerierung berichtigen
Zu	Index/Legende streichen, falls nur eine Angabe
TQ 4.1	die Reihenfolge von 4.1.2 und 4.1.3 umkehren („Mutation“ und „Entdeckung und Entwicklung“)

Sareptasenf (<i>Brassica juncea</i> (L.) Czern.)	TG/BRASS_JUN(proj.6), TC-EDC/Oct18/3	Herr Takayuki Nishikawa (JP)	TWV	*
	Anz. Merkmale: 33 Anz. (*) Merkmale: 7	(Beteiligte Sachverständige: TWA, CA, CZ, DE, FR, KR, NL, PL, QZ, ZA, CropLife, ESA, ISF)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Oktober 2018 in Genf die Dokumente TG/BRASS_JUN(proj.6) und TC-EDC/Oct18/3 und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab:

2.3	- sollte lauten „gedrillte Parzellen“ (vergleiche 3.4.2) - abklären, ob die beiden verschiedenen Saatbeispiele Alternativen sind („oder“ hinzufügen?) <i>Führender Sachverständiger: Ja, bitte „oder“ zwischen den Zeilen hinzufügen.</i>																																			
3.4.2	200 Pflanzen angeben (wie in proj.5, zu berichtigen)																																			
5.3	- Begriffsbestimmung von Typen ist verwirrend und sollte nicht verwendet werden. Die Zeichnungen zeigen deutlich 3 Blatttypen: ganzrandig (ungelappt?) / gelappt / eingeschnitten (gefiedert?). „Blatt: Typ“ sollte zur Merkmalstabelle hinzugefügt werden. Die Zeichnungen können in 8.2 verwendet werden. <i>TWV: die Tabelle in 5.3 streichen und die Abbildungen zu 8.2 für „Blatt: Typ“ verschieben und die Abbildungen von Typ 3 und Typ 4 wie unten in Abb. 1 dieses Dokuments kombinieren.</i>																																			
	<table border="1"> <tr> <td>5</td> <td>(* .)</td> <td>PQ</td> <td>VG</td> <td>(+)</td> <td>(a)</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Leaf: type</td> <td>Feuille : type</td> <td>Blatt: Typ</td> <td>Hoja: tipo</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>entire</td> <td>entière</td> <td>ganzrandig</td> <td>entera</td> <td>Akaoba Takana, Sagami Green, Kekkyu Takana, Miike Takana, Shinkoku Seisai</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>lobed</td> <td>lobée</td> <td>gelappt</td> <td>lobulada</td> <td>Hagarashina, Kigarashina, Terrafit</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>divided</td> <td>découpés</td> <td>gefiedert</td> <td>dividido</td> <td>Akariasu, Flaming Frills, Riasu Karashina, Scarlet Frills</td> </tr> </table>	5	(* .)	PQ	VG	(+)	(a)	19			Leaf: type	Feuille : type	Blatt: Typ	Hoja: tipo				entire	entière	ganzrandig	entera	Akaoba Takana, Sagami Green, Kekkyu Takana, Miike Takana, Shinkoku Seisai			lobed	lobée	gelappt	lobulada	Hagarashina, Kigarashina, Terrafit			divided	découpés	gefiedert	dividido	Akariasu, Flaming Frills, Riasu Karashina, Scarlet Frills
5	(* .)	PQ	VG	(+)	(a)	19																														
		Leaf: type	Feuille : type	Blatt: Typ	Hoja: tipo																															
		entire	entière	ganzrandig	entera	Akaoba Takana, Sagami Green, Kekkyu Takana, Miike Takana, Shinkoku Seisai																														
		lobed	lobée	gelappt	lobulada	Hagarashina, Kigarashina, Terrafit																														
		divided	découpés	gefiedert	dividido	Akariasu, Flaming Frills, Riasu Karashina, Scarlet Frills																														
	<u>Zu 5: Blatt: Typ</u>																																			
	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>ganzrandig</td> <td>gelappt</td> <td>gefiedert</td> </tr> </table>				1	2	3	ganzrandig	gelappt	gefiedert																										
1	2	3																																		
ganzrandig	gelappt	gefiedert																																		
	- „Blatt: Lappung“ und „Blattspreite: Breite der Mittelrippe“ sollten für Gruppierungen hinzugefügt werden. - Begriffsbestimmung von Typ 1 bis 4 ist redundant, das es vom Typ des Blattes und der Kopfbildung abhängig ist, allenfalls in Kombination mit der Breite der Mittelrippe. Technischer Fragebogen 5. sollte entsprechend angepasst werden. TQ 7.3 (b) sollte gestrichen werden.																																			
Merkmal 6	(a) streichen, da die Haltung der Blätter an mehr als einem einzigen Blatt erfasst wird (vergleiche Zu 6)																																			
Merkmal 11	- vergleiche Vorschlag unter 5.3 - sollte lauten „Nur Sorten mit Blättern: Typ gelappt oder gefiedert: ...“																																			
Merkmal 12	Beispielssorte für Stufe 1 hinzufügen (Typ ganzrandig) <i>Führender Sachverständiger: Bitte „Akaoba Takana“ und „Sagami Green“ für Stufe 1 hinzufügen.</i>																																			
Merkmal 16	TWV: das Merkmal sollte lauten „Nur Sorten mit Blättern: ganzrandig oder gelappt: ...“																																			
Merkmal 17	- vergleiche Vorschlag unter 5.3 - sollte lauten „Nur Sorten mit Blättern: Typ ganzrandig oder gelappt: ...“																																			
Merkmal 18	- vergleiche Vorschlag unter 5.3 - sollte lauten „Nur Sorten mit Blättern: Typ ganzrandig oder gelappt: ...“																																			

Merkmal 19	- vergleiche Vorschlag unter 5.3 - soll lauten „Nur Sorten mit Blättern: Typ ganzrandig: ...“
Merkmale 28 bis 32	- streichen „Nur Sorten mit Kopfbildung: fehlend:“ und den Satz zu einer neuen Erörterung 8.1 (b) verschieben <i>TWV: Wachstumsstadien für 70 bis 79 angeben</i>
Merkmal 28	überprüfen, ob „Pflanze: Länge“ durch „Pflanze: Höhe“ ersetzt werden sollte (Erörterung dieses Merkmals in Zu 28 gibt an, daß die gesamte Pflanzenhöhe zu erfassen ist. <i>TWV: sollte lauten: „Pflanze: Höhe“</i>
Merkmal 33	„im Jahr der Aussaat unter Langtagsbedingungen“ in die Erörterung verschieben <i>TWV: vergleiche Bemerkung Zu 33</i>
8.1 (a)	sollte lauten: „Erfassungen sollten am größten voll entwickelten Blatt durchgeführt werden.“
Zu 3	„Messung“ durch „Erfassung“ ersetzen
Zu 5	Verweis auf Verhältnis aus dem Raster streichen (in der Legende)
Zu 11	Vergleiche Vorschlag unter 5.3 „... Bei einem Blatt des Typs 2 gefiederten Blatt ähnelt die Form des Endlappens ...“ Typ 1 durch gelappt und Typ 2 durch gefiedert ersetzen. - den Wortlaut des folgenden Satzes überprüfen: Bei einem Blatt des Typs 2 ähnelt die Form des Endlappens der anderer nahegelegener Lappen) <i>TWV: diesen Satz streichen</i> - der Satz sollte lauten „Die Seitenlappen sind alle Lappen bis auf den Endlappen (Nr. 2,3,4.... in den folgenden Abbildungen)
Zu 16	überprüfen, ob dies zu streichen ist (Zeichnung nicht zweckdienlich. Verweis auf Typ 2 redundant (vergleiche Vorschlag unter 5.3)). <i>TWV: Zu 16 streichen</i>
Zu 17	vergleiche Vorschlag unter 5.3 sollte lauten: „Die Erfassungen sollten am distalen Teil der Blätter unter Ausschluss von Typ 2 erfolgen.“
Zu 18	Satz streichen
Zu 28	streichen, falls das korrekte Entwicklungsstadium angegeben ist (vergleiche Bemerkung zu Merkmal 28)
Zu 29	überprüfen, ob es lauten sollte: „Alle Erfassungen an der Schote sollten im mittleren Drittel des Blütenstandes des Haupttriebs erfolgen.“
Zu 33	sollte lauten: „Die Neigung zur Ausbildung von Blütenständen im Jahr der Aussaat sollte bei der Spätsommersaat erfolgen. Die Erfassung des erreichten Wachstumsstadiums sollte im Herbst erfolgen, wenn die Entwicklung stagniert (Anteil der Pflanzen vor dem Knospenstadium, im Knospenstadium, im Blühstadium, im Stadium der Schotenbildung).“ - überprüfen, ob der Verweis auf die Jahreszeit zu streichen ist („Herbst“ und „Sommer“) <i>TWV: soll ohne Änderung beibehalten werden</i> - überprüfen, ob „die Erfassung der Zeitpunkt der Blüte (unter Langtagbedingungen) als neues Merkmal hinzugefügt werden soll (die Erfassung des Blühzeitpunkts kann nicht als alternative Methode betrachtet werden. Beide Merkmale würden verschiedenen Skalen erfordern) <i>TWV: soll ohne Änderung beibehalten werden</i>
8.3	- andere Namen von Beispielsorten sollten zu 8.4 werden - Makrostadium 5: Rechtschreibung von „Opening“ im Englischen berichtigen
9.	der letzte Hinweis sollte lauten „Meier, U.:...“ und in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden
TQ	Vergleiche Bemerkungen zu 5.3. TQ 5. sollte entsprechend den vorgeschlagenen Gruppierungsmerkmalen angepasst werden. TQ 7.3 (b) sollte gestrichen werden.

Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i> Willd.)	TG/CHENO(proj.6)	Herr Erik Lawaetz (DK)	TWA	*
	Anz. Merkmale: 20 Anz. (*) Merkmale: 10	(Beteiligte Sachverständige: AR, AU, BR, CA, CL, CO, ES, FR, IT, MX, NL, NZ, QZ, ZA, ESA, ISF)		

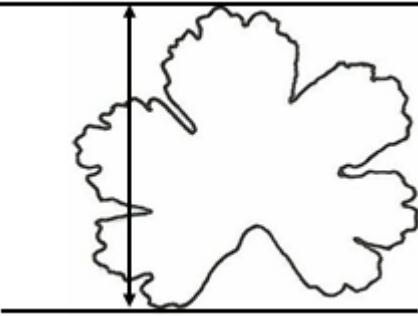
Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Oktober 2018 in Genf Dokument TG/CHENO(proj.6) und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab.

Titelseite	„Quinoa“ als alternativen deutschen Namen hinzufügen und die anderen alternativen Namen streichen
4.2.2	sollte lauten „Diese Prüfungsrichtlinien wurden für die Prüfung von selbstbefruchtenden Sorten entwickelt...“
Merkmal 14	- sollte lauten „Zeitpunkt der Reife“ - nach Merkmal 13 setzen
Zu 1	- 8. sollte lauten „Höhe des Schaums messen.“ - den doppelten Verweis auf Koziol am Ende streichen - Koziol am Anfang in Kleinbuchstaben schreiben
Zu 3	streichen
8.3	Autor der Abbildung hinzufügen

Storchschnabel (<i>Geranium L.</i>)	TG/GERAN(proj.4)	Frau Elizabeth Scott (GB)	TWO	*
	Anz. Merkmale: 48 No. of (*) chars.: 28	(Beteiligte Sachverständige: CA, DE, GB, JP, KR, MX, NL, NZ, QZ, CIOPORA)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Oktober 2018 in Genf Dokument TG/GERAN(proj.4) und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab.

5.3 (c)	- überprüfen, ob Gruppe 5 gestrichen werden sollte („meliert“ ist keine Hauptfarbe, ist es eine Sekundärfarbe?) und überprüfen, ob Merkmal 9 bei der Sekundärfarbe als Gruppierungsmerkmal hinzugefügt werden sollte. - die Bedeutung von „meliert“ klären <i>Führender Sachverständiger: Es gibt Sorten mit Blättern, die auf der gesamten Oberfläche des Blattes leicht braun oder purpurn pigmentiert sind, wobei das Blatt unter dieser Pigmentierung grün ist. Dem Aussehen nach ist es ein einfarbiges Blatt. Wäre eine Umbenennung der Ausprägungsstufe in „purpurgrün oder bräunlichgrün“ annehmbar?</i>
Merkmals-tabelle	Allgemeine Bemerkung: überprüfen, ob MG angemessen ist (Merkmale 19, 27, 28, 31) <i>Führender Sachverständiger: Ja, wir würden diese Methode für diese Merkmale verwenden; daher muss MG beibehalten werden.</i>
Merkmal 7	VG und MS hinzufügen (für Länge und Breite)
Merkmal 9	- überprüfen, ob es als Gruppierungsmerkmal zu Merkmal 5.3 hinzugefügt werden sollte <i>Führender Sachverständiger: Nein, es ist als Gruppierungsmerkmale nicht geeignet. Ich würde diesen Begriff als ausreichend verlässlich betrachten.</i> - die Reihenfolge der Farben gemäß TGP/14 überprüfen (grün/gelb; purpurn/braun) <i>Führender Sachverständiger: einverstanden</i> - Beispielsorte „Springtime“ für Note 6 hinzufügen
Merkmale 10, 29, 30	Beispielsorte gemäß TQ 5.5, 5.6, 5.7 hinzufügen
Merkmal 12	die Reihenfolge der Farben gemäß TGP/14 überprüfen (grün/gelb; purpurn/braun)
Merkmal 15	die wiederholte Kopfzeile der Tabelle unter Merkmal 15 streichen
Merkmal 30	abklären, ob Stufe 2 „gefüllt“ oder „halbgefüllt“ lauten und entsprechend in der gesamten Prüfungsrichtlinie verwendet werden sollte (zurzeit werden halbgefüllt und gefüllt verwendet) <i>Führender Sachverständiger: Der Begriff gefüllt sollte im gesamten Dokument verwendet werden</i>
Merkmal 32	sollte lauten: „Nur Sorten mit Blütentyp: einfach...“
Merkmal 37	VG und MS hinzufügen (für Länge und Breite)
8.1 (a)	sollte ein eigenständiger Absatz zu Beginn von Kapitel 8 werden.
8.1 (b)	Sollte lauten „Erfassungen am Blatt sollten unter Ausschluss des Blütenstands <u>auf der Oberseite</u> an voll ausgebildeten Blättern vom mittleren Drittel eines blühenden Triebes erfolgen.“ (Es gibt keine Merkmale, die auf der Unterseite erfasst werden müssen.)
8.1 (c)	sollte lauten: „ Bei der Erfassung der Farbe der Blätter sollten Durch die Blattbehaarung bedingte Farbeffekte sollten außer Acht gelassen werden. Die Hauptfarbe...“
8.1 (f)	sollte lauten „Bei gefüllten Sorten am äußeren Quirl von Blütenblättern zu erfassen.“

8.1 (g)	<p>Alle Blütenblattfarben sind Erfassungen sollten an der Innenfläche durchgeführt werden zu erfassen. Die Farbe der Adern ist sollte von dieser Erfassung ausgeschlossen werden. Die Hauptfarbe...“</p> <p>- „main area“ sollte im Englischen durch „main color“ ersetzt werden</p>
Zu 5	<p>- die Angabe zu den Pfeilen verbessern (zwei Linien oben und unten am Blatt hinzufügen, um die Länge anzugeben)</p> <p>- Beschriftung „a“ von der Abbildung streichen und den Satz ohne Beschriftung beibehalten <i>Vom führenden Sachverständigen angeben:</i></p>  <p>- sollte lauten „Die Blattlänge ...“</p>
Ad 19	<p>- Beschriftung „a“ von der Abbildung streichen und den Satz ohne Beschriftung beibehalten</p> <p>- sollte lauten: „Zu erfassen...“</p>
Zu 22	<p>- ein Leerzeichen zwischen den Diagrammen von Merkmal 22 und dem Titel von 23 einfügen</p> <p>- überprüfen, ob die Reihenfolge der Stufen umgekehrt werden sollte (von überlappend zu stark auseinanderlaufend)</p> <p><i>Führender Sachverständiger: nicht sicher, ob die Stufen umgekehrt werden sollten. Das Beispiel für die relative Position in TGP/14 weist dieselbe Reihenfolge wie bei diesem Merkmal auf. Ich würde es vorziehen, die Reihenfolge so zu belassen.</i></p>
Zu 47 und 48	<p>sollte lauten: „Das Merkmal sollte nur erfasst werden, wenn die Ausprägung der Aderung (Merkmal 46) schwach oder stärker ist. Nur der auffällige Teil der Adern sollte berücksichtigt werden.“</p>
TQ 1.	<p>- botanischen Namen und landesüblichen Namen in den entsprechenden Kästchen hinzufügen</p> <p>- 1.3 für Name der Arten hinzufügen</p>
TQ 1.2	„Crane’s Bill“ durch „Hardy Geranium“ ersetzen
TQ 4.2.1	Streichen und neue Option „Saatgut“ nach „Vegetative Vermehrung“ hinzufügen
TQ 5.8	Beispielssorte „Philippe Vapelle“ für Note 9 hinzufügen
TQ 6	<p>Beispiel ändern (das vorgeschlagene Merkmal könnte nicht geeignet sein, um den Unterschied zur ähnlichsten Sorte – Gruppenmerkmal aufzuzeigen)</p> <p><i>Führender Sachverständiger: Ich schlage gegebenenfalls folgendes vor:</i></p> <p><i>Blütenblatt: Ausprägung der Adern</i></p> <p><i>Ausprägungsnote ähnliche Sorte 3</i></p> <p><i>Ausprägungsnote Kandidatensorte 5</i></p>
9.	<p>Gegebenenfalls Seitenzahl für die verwendeten Referenzen hinzufügen</p> <p><i>Führender Sachverständiger: Bei der gesamten zitierten Literatur handelt es sich um Monographien. Daher gibt es keinen Grund, diese auf ausgewählte Seiten zu begrenzen.</i></p>

Schwarznuß	TG/JUGLA(proj.4)	Frau Victoria Colombo (ES)	TWF	
	Anz. Merkmale: 20 Anz. (*) Merkmale: 14	(Beteiligte Sachverständige: CN, KR, QZ, ZA)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Oktober 2018 in Genf Dokument TG/JUGLA(proj.4) und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab.

Der TC-EDC vereinbarte, daß die Prüfungsrichtlinien für Schwarznuß zur Lösung technischer Fragen an die TWF zurückverwiesen werden sollte.

Titelseite	- „ <i>Juglans xintermedia</i> Jacques“ als Synonym von „ <i>Juglans nigra</i> x <i>Juglans regia</i> “ hinzufügen - überprüfen ob „ <i>J. x paradox</i> “ Doppelbenennung der Hybride „ <i>Juglans hindsii</i> x <i>J. regia</i> “
2.3	sollte lauten „5 Bäume (einjährige Veredelungen). Die zu verwendende Unterlage ist die Nachkommenschaft Ng209xRa oder jede andere von der zuständigen Behörde angegebene kommerzielle Sorte“
3.3.3	sollte zu Punkt 3.1 verschoben werden
4.2.3	streichen
Merkmal 4	- Stufe 1 sollte lauten: „fehlend oder rudimentär“ - Stufe 2 sollte lauten: „voll entwickelt“
Merkmal 5	Beispielssorte „Eurowalnut B03“ streichen
Merkmal 11	sollte lauten „Kätzchen: Vorhandensein von voll entwickelten Kätzchen “
Merkmal 13	Wortlaut überprüfen und gleichen Ansatz wie für Walnuß (Seitenansicht/Bauchansicht) verwenden <i>Führender Sachverständiger: Ja, es sollte „Bauchansicht“ lauten, wie in den Prüfungsrichtlinien für Walnuß</i>
Merkmal 15	Sollte lauten „Nuß: Form der Spitze rechtwinklig zur Naht “ (vergleiche Merkmal 14 und 8.2)
Zu 2	den letzten Satz streichen (von Entwicklungsstadium 2 abgedeckt)
Zu 3	sollte lauten: „... groß $17 < \text{Anzahl der Blattfiedern} \leq 21$ Sehr groß $21 > \text{Anzahl der Blattfiedern}$ “
Zu 6	Sollte lauten „Die weibliche Blüte gilt als auffällig, <u>wenn Blüten</u> im Stadium D _f <u>vorhanden sind</u> (vergleiche 8.3). Die weibliche Blüte gilt als nicht auffällig, wenn die Blüten <u>nur</u> zum Zeitpunkt <u>erscheinen</u> erfasst werden , wenn die Blätter voll entwickelt sind.“
Zu 11	sollte lauten: „Erfassungen zum Vorhandensein von vollständig entwickelten Kätzchen sollten zwischen den Stadien B _m und D _m erfolgen (vergleiche 8.3).“ <i>Führender Sachverständiger: soll ohne Änderung beibehalten werden</i> <i>TC-EDC/Oct18: Was bedeutet vollständig entwickelt, Wechselwirkung zwischen vollständig entwickelt und Entwicklungsstadien/phänologische Stadien)?</i>
Zu 12	- überprüfen, ob die Erfassung im Stadium C _m zu erfolgen hat (B _m zu früh?) - überprüfen, ob die Merkmale 11 und 12 gleichzeitig erfasst werden können <i>Führender Sachverständiger: Die Erfassung muss nicht in Stadium B_m oder C_m erfolgen, sondern zwischen B_m und C_m. Zu 11: Der Sachverständige erklärt, daß Kätzchen manchmal in Stadium B_m schlecht entwickelt sind und daß es manchmal erforderlich ist, C_m oder sogar D_m für die Erfassung abzuwarten (wenn dies eintritt, fallen sie normalerweise sehr früh). Daher lautet der Vorschlag für Zu 12: „Die Form der Kätzchen sollte zwischen den Stadien B_m und C_m erfasst werden.“</i>
Zu 13	Skala der relativen Breite von oben bis unten („schmal“ und „breit“ umstellen)
Zu 15	hinzufügen „Die Erfassung sollte der Naht zugewandt erfolgen“.
Zu 16, 17, 18	sollte lauten „Zeitpunkt... ist erreicht, wenn...“
Zu 19	streichen
Zu 20	sollte lauten „Zeitpunkt... ist erreicht, wenn...“
8.3	Klarstellung zu den Entwicklungsstadien erforderlich (Alter der Bäume für die Erfassung entspricht nicht den Entwicklungsstadien) (überprüfen, ob es sie braucht, Information durch 3.1.3 abgedeckt?) <i>Führender Sachverständiger: Punkt 3.1.3 bezieht sich nur auf die Frucht, und der Sachverständige betrachtet es als erforderlich, anzugeben, wann damit begonnen werden muss, ein Merkmal zu beobachten, damit es repräsentativ ist. Der Zeitpunkt des Blühens ist sehr unterschiedliche zwischen den Sorten. Daher betrachtet der Sachverständige eine Angabe als richtig.</i> <i>Da es jedoch schwierig ist, die Intervalle zu vereinheitlichen, könnte Punkt 8.3 erforderlichenfalls gestrichen werden.</i> <i>In der englischen Fassung der Merkmalstabelle sollte es nur lauten „Phänologische Stadien“.</i> <i>In der englischen Fassung von Punkt 8.3.3 sollte es „or“ anstelle von „and“ lauten.</i> <i>TC-EDC/Oct18: Überprüfen, ob die Entwicklungsstadien (1), (2), (3) zu Kapitel 8.1 verschoben werden sollten (keine Entwicklungsstadien, Zeitpunkt der Erfassung) und klarstellen, wann die Erfassungen erfolgen</i>

Castorbohne (<i>Ricinus communis</i> L.)	TG/RICIN(proj.5)	Herr Adriaan de Villiers (ZA)	TWA	*
	Anz. Merkmale: 39 Anz. (*) Merkmale: 22	(Beteiligte Sachverständige: AR, AU, BG, BR, FR, IT, MX, QZ, UA, ESA, ISF)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Oktober 2018 in Genf Dokument TG/RICIN(proj.5) und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab:

Titelseite	- „Palma Christi“ und „Wunderbaum“ als alternative deutsche Namen streichen - „Palma-christi“ als alternativen englischen Namen streichen
4.2.2	Rechtschreibung von „seed-propagated“ im Englischen berichtigen
Merkmale 2, 3	„unreifes Blatt“ durch „junges Blatt“ ersetzen (vergleiche Erläuterung (a))
8.1 (b)	sollte zu Kapitel 8.2 verschoben und zu Zu 6 werden
8.1 (c)	sollte lauten „Die Erfassungen sollten an voll entwickelten Blättern aus dem mittleren Drittel der Pflanze erfolgen“.
Zu 21	Die Begriffsbestimmung von gynomonözisch sollte lauten „Eine Pflanze, bei der weibliche und zwittrige Blüten in getrennten Blütenständen auf derselben Pflanze vorkommen.“
Zu 23	Angabe b sollte lauten: „weibliche Blüten / Früchte“
Zu 39	„sponge like“ im Englischen schreiben (in zwei Wörtern)
8.3	5 sollte im Englischen lauten „Inflorescence emergence“ (kleines e)
9.	Ländercode für Vereinigtes Königreich als GB angeben

Überarbeitungen

Hafer (<i>Avena sativa</i> L. & <i>Avena nuda</i> L.)	TG/20/11(Proj.5)	Herr Antonio Escolano (ES)	TWA	*
	Anz. Merkmale: 22 Anz. (*) Merkmale: 10	(Beteiligte Sachverständige: AR, AT, AU, BR, CA, CN, CO, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, GB, HU, IT, JP, KR, NL, NZ, PL, QZ, RO, SK, US, UY, ZA, ESA, ISF)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Oktober 2018 in Genf Dokument TG/20/11(proj.5) und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab:

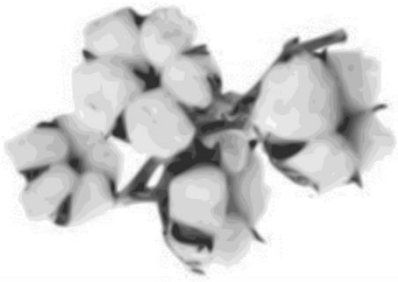
Titelseite	<i>Avena sativa</i> L. vor <i>Avena nuda</i> L. einordnen (in der gesamten Prüfungsrichtlinie)
1.	Es sollte heißen „ <i>Avena nuda</i> L.“ (Punkt hinzufügen)
6.4	(s) und (w) in Kleinbuchstaben angeben
Merkmal 18	Zu 18 wieder einfügen (vergleiche proj.4)
Zu 4	in den Fassungen F, G und S Abbildungen mit Noten abgleichen

Baumwolle (<i>Gossypium</i> L.)	TG/88/7(proj.4) TC-EDC/Oct18/2	Herr Jesús Mérida (ES)	TWA	*
	Anz. Merkmale: 35 Anz. (*) Merkmale: 13	(Beteiligte Sachverständige: AR, AU, BR, CN, CO, ES, JP, KE, MX, QZ, TZ, US, VN, ZA, CLI, ESA, ISF)		

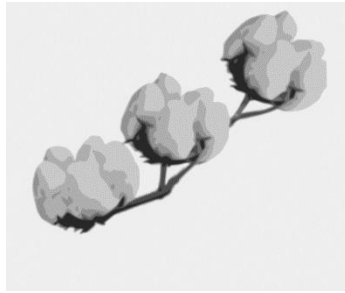
Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Oktober 2018 in Genf die Dokumente TG88/7(proj.4) und TC-EDC/Oct18/2 und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab:

4.2.4	angeben, auf welche Sorten sich dieser Absatz bezieht (überprüfen, ob der Populationsstandard von 1% auf alle Sorten oder einen spezifischen Sortentyp Anwendung findet) <i>Führender Sachverständiger: für alle Sortentypen, daher sollte Absatz 4.2.3 ausgeschlossen werden.</i>
-------	---

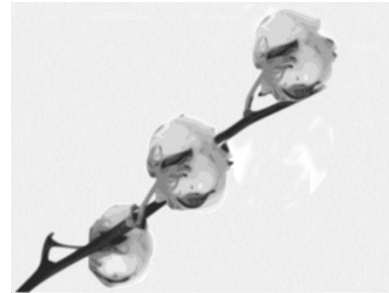
Merkmal 6	überprüfen, ob „deutlich“ zu streichen ist <i>Führender Sachverständiger: Nicht streichen, denn wenn sie nicht deutlich unterhalb oder deutlich oberhalb liegt, muss auf der gleicher Höhe gewählt werden.</i>
Merkmal 23	im Englischen sollte es „tall“ anstelle von „Tall“ lauten
Merkmal 28	sollte lauten: „Gewicht von 100 Samen“
Merkmale 30 bis 34	klarstellen, wie die Merkmale erfasst werden <i>Führender Sachverständiger: Die Merkmale „Faser: Länge (30), Zugfestigkeit (31), Verlängerung (32), Feinheit (Micronaire) (33), Einheitlichkeit der Länge (34)“ werden an Stichproben von Fasern ohne Samen erfasst. Vergleiche Erläuterung Zu 29</i> <i>TWA: Erläuterung sollte lauten</i> <i>„Eine Stichprobe von 500 Gramm roher Baumwolle wird bei jeder Wiederholung gesammelt. Die Stichprobe wird entlang der Parzelle von Kapseln in der 1. und 2. Position der niedrigeren fruchttragenden Zweige gesammelt.</i> <i>„Die Stichprobe an Fasern ohne Samen wird für Länge, Widerstandsfähigkeit, Verlängerung und Feinheit analysiert.“</i>
Merkmal 32	- Erläuterung zur Begriffsbestimmung des Merkmals hinzufügen (Bedeutung von Verlängerung) - angeben, wie es erfasst wird <i>Führender Sachverständiger: Verlängerung bedeutet die Fähigkeit der Faser, sich auszudehnen, bevor sie bricht</i> <i>TWA: erklärte sich einverstanden, die Erläuterung des führenden Sachverständigen hinzuzufügen</i>
Merkmal 34	- den Wortlaut für Kopfzeilen der Merkmale überarbeiten (Faser Länge Einheitlichkeit) - Erläuterung zur Begriffsbestimmung des Merkmals hinzufügen (Einheitlichkeit der Länge) - angeben, wie es erfasst wird <i>Führender Sachverständiger: Gemäß der Klassifikation von Hochlandbaumwolle: Einheitlichkeit der Länge ist das Verhältnis zwischen der durchschnittlichen Länge und der durchschnittlichen Länge der oberen Hälfte der Fasern, in Prozenten ausgedrückt. Hätten alle Fasern im Ballen die gleiche Länge, würde die durchschnittliche Länge und die durchschnittliche Länge der oberen Hälfte gleich sein und die Einheitlichkeit läge bei 100 Prozent. Aufgrund der natürlichen Variation der Länge der Baumwollfasern liegt die Einheitlichkeit der Länge jedoch immer unter 100 Prozent.</i> <i>TWA: Merkmal 34 streichen</i>
8.1 (c)	überprüfen, ob der Punkt mit Aufzählungspunkten für beide „Standard-Prüfungsmethoden“ wie folgt dargestellt werden sollte: „• Standard-Prüfungsmethode für die Messung von Baumwollfasern mit Hochvolumeninstrumenten (HVI) (Motion Control Fiber Information System). Designation D-4604-95 „• Standard-Prüfungsmethode für die Messung von Baumwollfasern mit Hochvolumeninstrumenten (HVI) (Motion Control Fiber Information System). Designation D-5867-95 „festgelegt von der Amerikanischen Gesellschaft für Prüfung und Materialien (American Society for Testing and Materials, ASTM).“ <i>TWA: einverstanden</i>
Zu 1	- die Abbildungen verbessern (abklären, was Büschel sind, ob büschelförmig der richtige Begriff ist?) (Dichte der Blüten, Abstand zwischen den Blüten?) - ist es wirklich PQ oder QN (Abbildung sieht nach QN aus) <i>Führender Sachverständiger: als QN angeben</i> <i>TWA: erklärte sich mit den neuen Abbildungen einverstanden. Erläuterung „Büschelförmig bezieht sich auf den Abstand zwischen den Blüten“ hinzufügen. Neue Abbildungen:</i>



1
büschelförmig



2
halb büschelförmig



3
nicht büschelförmig

Zu 6	Narbe deutlich hervorheben (den zu zeigenden Pflanzenteil deutlich vergrößern) <i>Führender Sachverständiger: Vergleiche neue Abbildungen</i> <i>TWA: erklärte sich mit neuen Abbildungen einverstanden</i>
------	---



1
deutlich unterhalb



2
auf gleicher Höhe



3
deutlich oberhalb

Zu 28	“... an einer Probe entfaserten Samen erfolgen.“
Zu 29	Erläuterung verbessern (Prozent von was?) <i>Führender Sachverständiger: Das zu befolgende Verfahren ist wie folgt:</i> - Eine Stichprobe von 500 Gramm roher Baumwolle wird bei jeder Wiederholung gesammelt. Die Stichprobe wird entlang der Parzelle von Kapseln in der 1. und 2. Position der niedrigeren fruchttragenden Zweige gesammelt. - Die Fasern werden von den Samen getrennt. Der Fasergehalt wird in Prozent der Fasern im Verhältnis zur rohen Baumwolle ausgedrückt. - Die Stichprobe an Fasern ohne Samen wird für die Analyse von Länge, Widerstandsfähigkeit, Verlängerung, und Homogenität ins Labor gesandt. <i>TWA: Erläuterung sollte lauten:</i> „Eine Stichprobe von 500 Gramm roher Baumwolle wird bei jeder Wiederholung gesammelt. Die Stichprobe wird entlang der Parzelle von Kapseln in der 1. und 2. Position der niedrigeren fruchttragenden Zweige gesammelt.“ „Die Fasern werden von den Samen getrennt. Der Fasergehalt wird in Prozent der Fasern im Verhältnis zur rohen Baumwolle ausgedrückt.“
8.3	Literaturhinweis hinzufügen: <i>Führender Sachverständiger: Meier U., 1997: Growth stages of mono- and dicotyledonous plants: BBCH-Monograph. Wien Federal Biological Research Center for Agriculture and Forestry, Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin, DE.</i>

9.	<p>Die beiden ersten Hinweise sollten im üblichen Format für Literaturhinweise mit allen relevanten Informationen angegeben werden. <i>Führender Sachverständiger: Wir schlagen die Literatur gemäß CVPVP-Protokoll vor.</i></p> <p>9. LITERATUR</p> <p>American Society for Testing and Materials (ASTM) (1995): Standard Test.</p> <p>Methods for Measurement of Cotton Fibres by High Volume Instruments (HVI). (Motion Control Fiber Information System) (Designation: D4604-95).</p> <p>American Society for Testing and Materials (ASTM) (1995), Standard Test Methods for Measurement of Physical Properties of Cotton Fibers by High Volume Instruments (Designation: D5867-95).</p> <p>Cotton", Ed. R.J. Kohel and C.F. Lewis, no. 24 in the series "Agronomy", American Society of Agronomy, Inc., Crop Science Society of America, Inc., Soil Science Society of America, Inc., Publishers Madison, Wisconsin, 1984, US.</p> <p>Cotton. Origin, History, Technology and Production." Ed C.W. Smith and J.T. Cothren. Wiley Series in Crop Science. John Wiley & Sons, Inc.. 1999. US.</p> <p>Manual de Identificación de Variedades de Algodón, Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación, Secretaria General de Agricultura y Alimentación, 1999, ES.</p> <p>Meier U., 1997: Growth stages of mono- and dicotyledonous plants: BBCH-Monograph. Wien Federal Biological Research Center for Agriculture and Forestry, Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin, DE.</p>
TQ 1.	Kästchen für Arten als 1.3 hinzufügen

Broccoli (<i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>italica</i> Plenck)	TG/151/5(proj.3) TC-EDC/Oct18/2	Frau Marian van Leeuwen (NL)	TWV	*
	Anz. Merkmale: 26 Anz. (*) Merkmale: 12	(Beteiligte Sachverständige: CZ, ES, FR, GB, IT, JP, PL, QZ, RO, CropLife, ESA, ISF)		

Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung im Oktober 2018 in Genf die Dokumente TG88/7(proj.4) und TC-EDC/Oct18/2 und gab die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Empfehlungen ab:

Merkmalstabelle	<ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob Entwicklungsstadien in der gesamten Merkmalstabelle hinzugefügt werden sollten (1 = vor der Erntereife, 2 = bei Erntereife) - die Merkmalstabelle mit der Angabe des Sortentyps für jede Beispielsorte ergänzen (Herbst und Frühjahr) TWV: - vereinbarte, drei Entwicklungsstadien zu verwenden: 1 = unmittelbar vor der Erntereife, (Merkmale. 1 bis 12) 2 = bei Erntereife (Merkmale 13 bis 23) 3 = zum Zeitpunkt der Vollblüte (ab Merkmal 24) - 8.1. (a) sollte lauten „Die Erfassungen sollten im mittleren Drittel der Pflanze an voll entwickelten Blättern erfolgen“. - (b) streichen - S-Sorten (Sommer und Herbst) und O-Sorten (Überwinterung) angeben: O-Sorten: Burbank, Ember, Cresta, Cardinal, Early White Sprouting, Red Fire, Claret, Red Arrow, Bonarda, Early Purple Sprouting, Mendocino, Broccoli di Natale Alle anderen Sorten sind S-Sorten - folgendes ist zu Kapitel 6.5 „Legende“ hinzuzufügen: (S): Sommer- und Wintersorten (O): Sorten für Überwinterung - Beispielsorte „Esquire“ sollte durch „Red Fire“ ersetzt werden, da „Esquire“ ein alter Vorschlag für die Bezeichnung der Sorte „Red Fire“ ist. (Merkmal 4) - Beispielsorte „Di Albenga precoce“ sollte gestrichen werden, da es sich anscheinend um einen grünen Blumenkohl handelt (Merkmal 8) - Unter Merkmal 22 sollte die Beispielsorte „Marathon“ (Note 7) gestrichen werden
Merkmal 1	überprüfen, ob (a) korrekt ist (Die Erfassungen sollten auf mittlerer Höhe der Pflanze an voll entwickelten Blättern erfolgen?) TWV: <i>Vergleiche oben</i>
Merkmale 14, 16, 20, 22	„Nur Sorten des Calabrese-Typs“ sollte unterstrichen werden
Merkmal 19	„Nur Sorten mit Kopf: Farbe: weißlich, grün, graugrün oder blaugrün“ sollte unterstrichen werden.
Merkmale 23, 24	Merkmale 23 und 24 mit beiden Typen von Beispielsorten kombinieren (vergleiche allgemeine Bemerkungen zur Merkmalstabelle). <i>Führender Sachverständiger: gab kombiniertes Merkmal an</i>

23.	(*)	QN	MG	(+)	(c), (d)		
		Time of harvest maturity	Époque de maturité de récolte	Zeitpunkt der Erntereife	Época de madurez para la cosecha		
		very early	très précoce	sehr früh	muy temprana	Sibsey (s)	1
		early	précoce	früh	temprana	Monflor (s), Red Fire (o)	3
		medium	moyenne	mittel	media	Tinman (s), Mendocino (o)	5
		late	tardive	spät	tardía	Marathon (s), Burbank (o)	7
		very late	très tardive	sehr spät	muy tardía	Hallmark (s)	9

Merkmal 25	nur als VG angeben
8.1	Es wird vorgeschlagen, Entwicklungsstadien zu verwenden (z. B. 1 – unmittelbar vor der Erntereife, 2 – Erntereife). (a) könnte wie folgt geändert werden: „Die Erfassungen sollten im mittleren Teil der Pflanze an voll entwickelten Blättern erfolgen“. (b) sollte durch Stufe 2 ersetzt werden <i>TWV: einverstanden, vergleiche die obige Antwortung zur Merkmalstabelle</i>
8.1 (c), (d)	zu 8.2 verschieben (nur Merkmale 23 und 24)
Zu 25	- „am Staubgefäß haften bleibt“ durch „am Staubgefäß haftet“ ersetzen. - den zweiten Satz unter Feldanbau streichen („Das Vorhandensein von Pollen...“ - die folgenden Sätze streichen „Im Falle eines Feldanbaus ist die Beobachtungsmethode VG. Im Falle eines DNS-Marker-Tests ist die Beobachtungsmethode MS.“
8.3	- Überschrift hinzufügen (Broccoli-Typen) - „Sprossen-Typ: Nur mehrere kleine Mehrere Köpfe...“

[Anlage III folgt]

VORSCHLAG DES ERWEITERTEN REDAKTIONSAUSSCHUSSES (TC-EDC) ZUR ÄNDERUNG VON
DOKUMENT TGP/15/2 DRAFT 1 „ANLEITUNG ZUR VERWENDUNG BIOCHEMISCHER UND
MOLEKULARER MARKER BEI DER PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND
BESTÄNDIGKEIT (DUS)“
NEUES MODELL „GENETISCHE SELEKTION VON ÄHNLICHEN SORTEN FÜR DIE ERSTE
WACHSTUMSPERIODE“

Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode

1. Der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) prüfte auf seiner Tagung vom 28. Oktober 2018 in Genf das Dokument TC-EDC/Oct18/8 „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ und den überarbeiteten Text zur Aufnahme in Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)“, die dem Technischen Ausschuß auf seiner vierundfünfzigsten Tagung am 29. und 30. Oktober 2018 in Genf zur Annahme vorgelegt werden sollen.

2. Der TC-EDC vereinbarte, dem TC zu empfehlen, den überarbeiteten Text wie folgt zu prüfen:

Neuer Abschnitt: „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“

2.3 Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche Anlage III)

2.3.1 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

2.3.2 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Selektion ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund von Unterschieden bei den DUS-Merkmalen nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

2.3.3 Auf der Grundlage der in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS-Merkmalen werden die Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten, durchsucht.

2.3.4 Anlage III dieses Dokuments, „Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ enthält ein Beispiel für die genetische Auswahl ähnlicher Sorten für die erste Wachstumsperiode.

ANLAGE III „MODELL: GENETISCHE AUSWAHL VON ÄHNLICHEN SORTEN FÜR DIE ERSTE
WACHSTUMSPERIODE“

BEISPIEL: GARTENBOHNE

erstellt von einem Sachverständigen aus den Niederlanden

1. Einleitung

1.1 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

1.2 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Selektion ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund unterschiedlicher DUS-Merkmale nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

1.3 Auf der Grundlage einer in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS-Merkmalen wird unter den Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten gesucht, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten.

2 Verfahren

Bestimmung genetischer Ähnlichkeit

2.1 Das DNS-Profil der Kandidatensorte wird erstellt, sobald das Pflanzenmaterial eingetroffen ist.

2.2 Das DNS-Profil wird mit den Profilen aller Sorten in der Sortensammlung verglichen und genetisch ähnliche Sorten werden ermittelt.

Angaben im Technischen Fragebogen

2.3 Dann wird anhand der vom Antragsteller im Technischen Fragebogen (TQ) gemachten Angaben geprüft, ob es bei den DUS-Merkmalen klare Unterschiede von einigen der genetisch ähnlichen Sorten gibt, so daß sie nicht mit den Kandidatensorten in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

Feldprüfung:

Erste Wachstumsperiode

2.4 Die Kandidatensorte und die mittels des oben beschriebenen Verfahrens selektierten genetisch ähnlichen Sorten werden in derselben Feldprüfung angebaut. Eine vollständige Beschreibung der DUS-Merkmale der Kandidatensorte wird erstellt und mit den Beschreibungen aller Sorten in der Sortensammlung anhand einer Datenbank, die in den Vorjahren am selben Ort erstellte Beschreibungen enthält, verglichen.

2.5 Mögliche Ergebnisse:

Ist die Kandidatensorte aufgrund von DUS-Merkmalen nicht von den genetisch ähnlichen Sorten unterscheidbar, wird die Prüfung für eine weitere Wachstumsperiode fortgesetzt.

Auf jeden Fall wird die in der ersten Wachstumsperiode von der Kandidatensorte erstellte Beschreibung anhand einer Datenbank, die am selben Ort erstellte Beschreibungen enthält, mit den Beschreibungen der Sorten in der Sortensammlung verglichen.

a) Wird festgestellt, daß sich die Kandidatensorte am Ende der ersten Wachstumsperiode von allen Sorten, die in der ersten Wachstumsperiode angebaut wurden, und von allen anderen Sorten in der Sortensammlung unterscheidet und sie die Anforderungen der Homogenität und Beständigkeit erfüllt, kann die DUS-Prüfung nach der ersten Wachstumsperiode beendet werden.

b) In allen anderen Fällen wird eine zweite Wachstumsperiode durchgeführt.

Zweite Wachstumsperiode

2.6 In der zweiten Wachstumsperiode wird die Kandidatensorte mit allen Sorten in der Sortensammlung, von denen sie am Ende der ersten Wachstumsperiode als nicht unterscheidbar befunden wurde, angebaut.

2.7 Am Ende der zweiten Wachstumsperiode wird eine DUS-Bewertung vorgenommen. Ist es nicht möglich, am Ende der zweiten Wachstumsperiode eine Entscheidung über DUS zu treffen, kann eine weitere Wachstumsperiode durchgeführt werden.

[Ende der Anlage III und des Dokuments]